

Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2025

Vorsitz:

Kantonsratspräsident Hubert Schumacher

Teilnehmende:

53 Mitglieder des Kantonsrats;
Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder
Yvette Windlin, Kerns; und Roland Kurz, Sachseln;
den ganzen Tag sowie Helen Keiser-Fürer, Sarnen;
am Nachmittag;
5 Mitglieder des Regierungsrats und Landschreiberin,
Entschuldigt abwesend Regierungsrat Christoph
Amstad, am Vormittag.

Protokollführung und Sekretariat:

Beat Hug, Ratssekretär;
Angelika Zberg, Sekretärin.

Dauer der Sitzung:

Rathaus Sarnen, 23. Oktober 2025;
08.00 bis 12.10 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Geschäftsliste

- | | |
|--|-----|
| I. Gesetzgebung | 62 |
| 1. 22.25.04 Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz); zweite Lesung. | 62 |
| 2. 22.25.06 Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht); zweite Lesung. | 68 |
| II. Verwaltungsgeschäft | 72 |
| 3. 34.25.03 Objektkredit Areal Werkhof, Grundstückerschliessung. | 72 |
| III. Gesetzgebung | 74 |
| 4. 22.25.05 Planungs- und Baugesetz (PBG). | 74 |
| IV. Verwaltungsgeschäfte | 110 |
| 5. 32.25.09 Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission der Hochschule Luzern (IFHK HSLU) 2024. <i>Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.</i> | 110 |

- | | |
|---|-----|
| V. Parlamentarische Vorstösse | 110 |
| 6. 52.25.03 Motion betreffend Praxisänderung im Fach Französisch. <i>Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.</i> | 110 |
| 7. 53.25.02 Postulat betreffend Aufbau einer gemeinsamen Sicherheitsorganisation «Schutz und Rettung Unterwalden». <i>Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.</i> | 110 |

Eröffnung

Ratspräsident Schumacher Hubert, Sarnen (SVP):
Seit der letzten Kantonsratssitzung vom 11. September 2025 hat sich wieder vieles in der Welt, in der Schweiz und in Obwalden getan.

Die Kriege, zum Beispiel in der Ukraine und im Gaza-Streifen sorgen immer noch täglich für Tod und Zerstörung. Derweilen glaubt man in Bern, mit einer als friedlich angesagten aber unbewilligten Demonstration, die in noch nie dagewesener Gewalt gegen den Rechtsstaat und das private Eigentum, dem Frieden so zum Durchbruch zu helfen. Das ist ein fataler Irrtum und Wahnsinn zugleich. Und dies in einer Zeit, in der in Obwalden mit dem Fest des heiligen Bruder Klaus, dem Friedensstifter und Landesheiligen schlechthin, gedenkt wird.

In den letzten Wochen durfte ich mit Freude und Dankbarkeit an verschiedenen Anlässen den Kanton Obwalden als Kantonsratspräsidenten besuchen:

- Die Feierlichkeiten zum Bruder Klaus in Sachseln am 25. September 2025;
- Die Preisverleihung Zentralschweizer Weinprämierung in der Kommende Reiden, am 26. September 2025, zusammen mit der Regierungsratspräsidentin des Kantons Luzern Michaela Tschuor;
- Die grösste Ausstellung für das Vieh – die kantonale Viehschau in Sarnen am 3. Oktober 2025;
- Die offizielle Einweihung der Multimedia-Installation «LUMEUM» im Kloster Bethanien, am 11. Oktober 2025;
- Die Älplerchilbi in Sarnen am 11. Oktober 2025;
- Die Vereidigungsfeier der Kantonspolizei Obwalden, hier im ehrwürdigen Ratssaal, am 13. Oktober 2025;
- Die Informationsveranstaltung der Rega im Seefeld Sarnen, am 17. Oktober 2025;
- Die Ehrung der erfolgreichsten Lehrabschlüsse an der Veranstaltung der Breisacher Stiftung in Alpnach am 17. Oktober 2025.

Diese Einladungen habe ich alle sehr gerne wahrgenommen.

Mit grossem Interesse habe ich auch vom Durchstich des Vertikalschachts Hochwasserschutz Kernmattbach am 26. September 2025 Kenntnis genommen.

Wenn wir heute diszipliniert arbeiten und auf die Wiederholung von bereits gehaltenen Wortmeldungen verzichten und die Voten kurz und knackig halten, sollten wir die traktandierte Geschäftsliste abarbeiten können. Zusammen mit der Ratsleitung danke ich Ihnen im Voraus für das Mitwirken und Mitdenken.

Zum Schluss noch dies: Sarnen überlebt Melchsee-Frutt! Der auf den Namen «Melchsee-Frutt» getaufte Langstreckenjet A340 der Edelweiss wurde vor ein paar Wochen ausser Dienst gestellt, während in diesen Minuten der A330 der Swiss, getauft auf «Sarnen», von Boston nach Zürich unterwegs ist. Wie auch immer – ich bin klar der Meinung, dass unsere schönen Destinationen Sarnen und Melchsee-Frutt jeden Flugzeugtyp überleben werden. Bei Flugplätzen hingegen sieht dies wieder anders aus.

Traktandenliste

Die Einladung und Traktandenliste wurden rechtzeitig zugestellt und veröffentlicht. Der Traktandenliste wird nicht opponiert. Ich mache den Vorschlag Traktandum 5, Objektkredit Areal Werkhof, Grundstückerschliessung, vor Traktandum 3, Planungs- und Baugesetz, zu behandeln. So können wir dieses Traktandum am Stück behandeln.

Ich darf auch verkünden, dass Landammann Daniel Wyler heute seinen Geburtstag feiern kann. Möchte er zu diesem Ereignis etwas erwähnen?

Wyler Daniel, Landammann (SVP): Für die guten Wünsche zu meinem Geburtstag danke ich ihnen allen herzlich und freue mich, dass ich die Schnapszahl heute mit Ihnen feiern kann.

Glaubt man dem Liedtext, «Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an», da frage ich mich schon ernsthaft, was ich denn bisher so alles gemacht und vor allem verpasst habe und mir graut ein wenig vor dem, was denn da noch auf mich zukommt.

Wichtig erscheint mir aber, dass ich mit einem anderen Lied antworten und aus voller Überzeugung sagen kann: «Non, je ne regrette rien».

Ich bin nun in einem Alter, in welchem sich in anderen Ländern Personen anschicken, sich für ein noch höheres Amt vorzubereiten. Dies um dann sagen zu können: «Si j'étais Président de la République». Ich kann Sie aber beruhigen, dies wird nicht eintreten und ich freue mich auf möglichst viele weitere, vor allem ruhigere Jahre nach dem Motto: «life goes on».

Ich bedanke mich bei den Mitarbeitenden des Kantons Obwalden, speziell denjenigen aus meinem Departement, für die tatkräftige Unterstützung und den Einsatz für Land und Leute. Sie haben es ermöglicht, dass wir

bei all den Problemen, welche es zu lösen gab, immer mal wieder sagen konnten: «Ein bisschen Spass muss sein...». Denn wenn man nicht lachen kann, kann man auch nicht gut arbeiten.

Damit ich meinen Worten, die ich als Landammann gesagt habe, mit der Energie auch Taten folgen lasse, habe ich Ihnen eine kleine Pausenstärkung vorbereitet. Ich hoffe, es gibt Ihnen die nötige Energie, nicht in der Absicht, dass Sie heute möglichst lange reden und verhandeln. Nehmen Sie mir es nicht übel, denn spätestens um 18.00 Uhr werde ich mich verabschieden, da ich auch noch ein Leben neben der Politik habe.

Ich wünsche uns allen nun eine gute Sitzung, kurze prägnante Voten und dass nicht 99 Luftballons losgelassen werden (*alle singen Happy Birthday*).

Ich freue mich, dass ich als Ehrenmitglied bei der Gründung des Kantonsratschörlis dabei sein durfte (*Gelächter*).

I. Gesetzgebung

22.25.04

Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzes-sammlungen (Publikationsgesetz); zweite Lesung.

Ergebnis erste Lesung vom 11. September 2025; Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 12. Oktober 2025.

Eintretensberatung

Höchli Alex, Kommissionspräsident, Engelberg (Die Mitte/GLP): Die SVP-Fraktion hat fristgerecht zwei Änderungsanträge für die zweite Lesung des Publikationsgesetzes eingereicht. Über die Anträge in zweiter Lesung darf erst abgestimmt werden, wenn die vorberatende Kommission und der Regierungsrat dazu Stellung genommen haben gemäss Art. 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Somit wurde die Kommission Publikationsgesetz kurzfristig noch einmal einberufen, und wir haben am letzten Freitag die beiden Änderungsanträge beraten. Es waren 6 von 9 Kommissionsmitgliedern anwesend, und die Kommission konnte die Gastreferenten Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann, Rats- und Kanzleisekretär Beat Hug sowie Hubert Aregger als stellvertretender Leiter des Rechtsdiensts begrüssen. Ihnen sei an dieser Stelle noch einmal gedankt für die Anwesenheit und die Erläuterungen.

Der erste Änderungsantrag der SVP-Fraktion bezieht sich auf Art. 1 Abs. 1 Publikationsgesetz, wonach als letzter Satz der Passus explizit eingefügt werden soll, damit auch Eigentumsübertragungen, Handelsregister-

einträge sowie Konkurse veröffentlicht werden können. Bei der SVP-Fraktion seien viele Anfragen eingegangen, ob die genannten Bereiche auch im digitalen Amtsblatt enthalten seien. Mit diesem Vermerk soll Klarheit geschaffen werden, wurde begründet. Dazu hatte Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann eine klare Antwort des Regierungsrats mitgeteilt: «Was bisher auf dem Papier publiziert werden musste, wird auch digital künftig publiziert. Inhaltlich, materiell wird sich nichts ändern. Die Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann erklärte sich jedoch gerne bereit, an der Sitzung eine Protokollerklärung abzugeben, damit diese vermeintlich offenen Fragen ebenfalls geklärt werden. Hubert Aregger, stellvertretender Leiter des Rechtsdiensts, gab zu bedenken, dass was zu publizieren sei, in den Spezialgesetzgebungen festgehalten sei. Im Übrigen wäre die beantragte Aufzählung nicht vollständig und somit müsste der Änderungsantrag systematisch und aus gesetzestechnischen Gründen abgelehnt werden.

Nach eingehender Diskussion hat die vorberatende Kommission den Änderungsantrag mit 5 zu 1 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

Beim zweiten Änderungsantrag möchten die Antragsteller Art. 18 Abs. 3 Publikationsgesetz sofern abgeändert sehen: «Dass künftig eine Bewilligung für den gewerbmässigen Druck und Vertrieb des Amtsblatts nur an einen Herausgeber, eine Druckerei erteilt wird. Die Dauer der Bewilligung wird gegenseitig vom Kanton und Herausgeber vereinbart und soll in der Druckversion veröffentlicht werden.» Auch hier hatte Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann eine klare Antwort des Regierungsrats formuliert und betont, dass sich der Kanton Obwalden absolut offen zeige und sogar begrüsse, wenn eine oder mehrere Druckereien die Daten für ein Printprodukt verwenden würden. Die Daten stehen grundsätzlich auf dem freien Markt zur Verfügung und können unbürokratisch verwendet werden.

Im Gegensatz zu unserem Nachbarkanton Nidwalden ist unser Kanton nicht Herausgeber eines Printprodukts und somit ist das System auch nicht mit dem Kanton Nidwalden vergleichbar. Der Kanton wird nicht Vertragspartner, sondern er erteilt nur eine Bewilligung mit klaren Kriterien und Auflagen, welche einseitig vom Kanton festgelegt werden.

Zudem sei mit dem vorgeschlagenen Modell unklar, wie das Verfahrens- und Vergabekriterium aussehen solle. Landschreiberin Nicole Frunz gab schliesslich noch zu bedenken, dass die Informationen des Kantons ein öffentliches Gut darstelle, was nicht in der Nutzung eingeschränkt werden darf. Genau dies würde mit einer im Gesetz festgelegten Exklusivität passieren. In der anschliessenden Diskussion konnte die Mehrheit der Kommission den Argumenten des Regierungsrats folgen und empfiehlt mit 5 zu 1 Stimmen die Änderungsanträge der SVP-Fraktion abzuweisen, beziehungs-

weise zurückzuweisen. Die gleiche Meinung teilt auch die Mitte/GLP-Fraktion und ist für Rückweisung des Antrags.

Frunz Wallimann Nicole, Landschreiberin: Ich habe keine weiteren Ergänzungen zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Zu den vorliegenden Änderungsanträgen werde ich im Rahmen der Detailberatung Stellung nehmen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, Inhalt und Herausgabe

Michel Thomas, Kerns (SVP): Nach eingehender Überlegung bleibe ich der klaren Meinung, dass die beantragte Ergänzung notwendig und sinnvoll ist. Wer das Gesetz liest, wird sich zwangsläufig fragen, ob das digitale Amtsblatt auch Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträge und Konkursveröffentlichungen umfasst. Genau hier besteht Unklarheit und genau diese würde diese Ergänzung beseitigen. Damit verhindern wir, dass immer wieder dieselben Rückfragen gestellt werden. Das spart Zeit und Aufwand und sorgt für Klarheit in der Anwendung. Das Gegenargument, man müsse alles aufzählen, überzeugt mich nicht.

Ich habe ausschliesslich zu diesen drei Punkten Rückmeldungen erhalten. Der Gesetzestext enthält bereits die Formulierung «unter anderem». Wir schaffen also keine abschliessende Liste, sondern eine praxisnahe Präzisierung. Kurz gesagt, die Ergänzung macht das Gesetz verständlicher, praxistauglicher und konsequenter.

Deshalb empfehle ich Ihnen diese Änderung beizubehalten und mit einer Ja-Stimme gutzuheissen.

Küchler Marius, Kerns (FDP): Die Beweggründe des Änderungsantrags sind nachvollziehbar, doch die bestehenden Regelungen in Spezialgesetzen zu Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträgen sowie Betreibungs- und Konkursachen machen zusätzliche Spezifikationen in Art. 1 überflüssig.

Solche Ergänzungen würden den Artikel unnötig aufblähen oder künftig einschränken, falls neue Publikationen hinzukommen, die öffentlich kommuniziert werden müssen.

Wichtig ist zudem der Hinweis, dass die aktuelle Online-Version des Amtsblatts nicht mit der künftigen Fassung verwechselt werden darf. Derzeit sind etwa Eigentumsübertragungen in der Online-Ausgabe explizit nicht enthalten, es steht dort explizit, dass diese in der physischen Ausgabe enthalten sind.

Die FDP-Fraktion lehnt den Änderungsantrag grossmehrheitlich ab.

Frunz Wallimann Nicole, Landschreiberin: Wie schon hingewiesen umschreibt Art. 1 generell was im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Vorgaben zur Publikation von Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträgen und Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Amtsblatt ist in der jeweiligen Spezialgesetzgebung festgelegt. Für die Handänderungen ist dies Art. 168b Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB): «Das Grundbuchamt veröffentlicht im Amtsblatt, aufgenommen in der elektronischen Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.». Wie schon vorhin von Kantonsrat Marius Küchler erwähnt, wird dieser Artikel übrigens als Fremdänderung mit der heutigen Vorlage angepasst.

Handelsregistereinträge sind in Art. 34 Einführungsverordnung zum Obligationenrecht (GDB 220.11) geregelt: «Die vom Registerführer an das Schweizerische Handelsamtsblatt eingesandten Veröffentlichungen sind auch im amtlichen Teil des Amtsblattes auf Kosten der betreffenden eingetragenen Firma zu publizieren.»

Bei den Konkursen ist es sogar eine Bundesgesetzgebung mit Art. 35 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1): «Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt.» Ich halte gerne für das Protokoll nochmals fest und auch um Verunsicherungen in der Bevölkerung entgegenzuwirken:

Mit der Einführung des elektronischen Amtsblatts ändert sich inhaltlich oder materiell an den Veröffentlichungen nichts. Das heisst, was bisher in der Papierversion des Amtsblatts gesetzlich in den Spezialgesetzgebungen vorgeschrieben publiziert werden musste, wird auch zukünftig im elektronischen Amtsblatt erscheinen. So werden auch weiterhin Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträge und Eröffnungen von Konkursen im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.

Danke, wenn Sie demzufolge diesen Änderungsantrag ablehnen.

Abstimmung: Mit 11 zu 40 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Änderungsantrag betreffend Art. 1 Abs. 1 der SVP-Fraktion abgelehnt.

Art. 18, Datenschutz und -sicherheit

Michel Thomas, Kerns (SVP): Meiner Ansicht nach legt der Regierungsrat den Fokus zu stark auf eine schnelle Digitalisierung – ohne dabei praktikable, lokale und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen genügend zu berücksichtigen.

Ich erinnere an die Abstimmung über die E-ID: Rund 60 Prozent der Obwaldner Bevölkerung – also eine klare Mehrheit – haben damals Nein gesagt. Dieses Signal sollten wir ernst nehmen – auch in dieser Vorlage.

Warum mein Antrag? In der aktuellen Form des Gesetzes kann keine Druckerei das Amtsblatt rentabel auf eigene Kosten herausgeben. Das würde faktisch das Ende der Printversion bedeuten. Wenn wir also möchten, dass es das Amtsblatt weiterhin auch als Druckversion gibt, braucht es jetzt diese Änderung.

Bereits an der letzten Kantonsratssitzung habe ich den Regierungsrat aufgefordert, aktiv das Gespräch mit den Obwaldner Druckereien zu suchen. Ich hätte mir gewünscht, dass sich der Regierungsrat mit diesen Betrieben an einen Tisch setzt, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten – datenschutzkonform, praxisnah und gesetzlich sauber.

Eine Druckerei hat mir konkrete Vorschläge unterbreitet – unter anderem zur unkomplizierten Regelung des Datenschutzes bei den Abonnentenadressen. Dieses Beispiel zeigt, wie einfach und effizient eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen wäre. Wenn wir das Gesetz jetzt optimieren, erhalten wir nicht nur den Fünfer und das Weggli, sondern auch noch das Schoggistängeli dazu.

So vermeiden wir genau jene Probleme, die sich in anderen Kantonen – zum Beispiel in Zug und Nidwalden – gezeigt haben, wo die Printversion später auf Kosten der Steuerzahler wieder eingeführt werden musste. Genau das können wir heute in Obwalden verhindern.

Mein Vorschlag wurde in Rücksprache mit mehreren Druckereien erarbeitet und ermöglicht:

- eine kostenneutrale Printversion;
- keine zusätzliche Belastung für Kanton oder Steuerzahler;
- die Sicherung von Arbeitsplätzen in Obwalden;
- die Zufriedenheit der Print-Abonnenten.

Offene Detailfragen – etwa der Zugriff von Medien oder die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens, können problemlos in einer Verordnung zum Gesetz geregelt werden.

Darum bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen. So sorgen wir gemeinsam für eine praxisnahe, faire und wirtschaftlich tragfähige Lösung im Interesse unserer Betriebe, der Bevölkerung und der Transparenz.

Küchler Marius, Kerns (FDP): Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion kam inhaltlich überraschend. Eine Einschränkung des freien Markts wäre falsch und widerspräche dem liberalen Grundsatz: Jede Druckerei soll die Möglichkeit haben, die amtlichen Daten frei und kommerziell – in Form und Umfang nach eigener Wahl – zu nutzen. Angebot und Nachfrage bestimmen den Markt und nicht der Staat.

Der Kanton schliesst keine Druckerei aus, und das soll auch so bleiben.

Die FDP-Fraktion lehnt den Änderungsantrag einstimmig ab.

Imfeld Dominik, Sarnen (Die Mitte/GLP): Der Kommissionspräsident hat bereits die Haltung der Mitte/GLP-Fraktion erwähnt.

Ich glaube, es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass wir diesem Antrag nicht zustimmen können, weil er gegen das Submissionsgesetz verstösst, wo man das Ganze öffentlich ausschreiben müsste. Es ist nicht ganz klar, nach welchen Kriterien diese Bewilligung nur an einen Einzelnen gehen sollte. Wir haben uns zusätzlich an der ersten Lesung klar dafür ausgesprochen, die Digitalisierung konsequent umzusetzen. Entsprechend ist dieser Artikel dahingehend schwierig zu interpretieren, respektive später umzusetzen, weil es später keine Druckversion des Kantons mehr geben wird.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Ablehnung des Änderungsantrags.

Frunz Wallimann Nicole, Landschreiberin: Einleitend ist es dem Regierungsrat wichtig zu betonen, dass er sich absolut nicht gegen eine Übernahme der Daten des elektronischen Amtsblatts für die weitere Verwendung wehrt.

Im Gegenteil, der Regierungsrat ist offen und – sofern rechtlich und in der Praxis umsetzbar – unterstützen wir auch solche Initiativen. Aus unserer Sicht ist die Lösung, welche Sie hier mit Art. 18 Abs. 3 oder der ganzen Gesetzesvorgabe haben, praktikabel und auch sinnvoll umsetzbar. Wie sieht unser Vorschlag dazu aus? Art. 18 Abs. 3 sagt aus, dass die Möglichkeit besteht, die Daten des elektronischen Amtsblatts von Dritten systematisch zu übernehmen.

Was heisst dies genau? Dies erlaubt dem freien Markt, dass unsere Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt von Dritten systematisch in ihren «Print-Produkten» verwendet und somit einer noch breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können oder auf anderen Kanälen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Systematisch bedeutet dies, dass die Daten übernommen werden, mit dem Zweck diese Daten in Papierform zu veröffentlichen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. An welche «Veröffentlichungen oder Produkte» haben wir dabei gedacht? Die Tageszeitung oder Fachzeitschriften können zum Beispiel wöchentlich alle Rubriken des elektronischen Amtsblatts oder auch nur spezifische Rubriken in ihrer Zeitung integrieren. Wöchentliche Gratisanzeiger können ihre Ausgaben mit den Daten aus dem elektronischen Amtsblatt anreichern oder auch Gemeinden können ihre Informationsblätter mit Auszügen aus dem elektronischen Amtsblatt ergänzen. Sie sehen, das

sind ein paar Beispiele, was man machen könnte, weil die Daten elektronisch zur Verfügung stehen.

Wir haben die Formulierung von Art. 18 Abs. 3 bewusst offen gewählt, um auf Bedürfnisse und Nachfragen im freien Markt flexibel reagieren zu können. Was heisst «offen»?

1. «Offen» im Hinblick auf die systematische Übernahme von Daten: es kann sowohl die gesamte wöchentliche Ausgabe des elektronischen Amtsblatts übernommen werden oder aber auch nur einzelne Bekanntmachungen wie zum Beispiel Konkurse, politische Bekanntmachungen, Handelsregistereinträge et cetera.
2. «Offen» gegenüber der Anzahl Marktteilnehmer/Interessenten: Die Daten, wie bereits vom Kommissionspräsidenten erwähnt, sind im elektronischen Amtsblatt im Grunde ein öffentliches Gut und sollen demzufolge grundsätzlich allen zur Verfügung stehen.

Wir wollen somit niemandem, der ein Printprodukt auf den Markt bringen will oder ein bestehendes Printprodukt ergänzen möchte, «Steine in den Weg» legen, egal ob er das Printprodukt gratis vertreiben möchte oder einen Preis verlangen wird. Es soll somit jedem, der ein Interesse an der systematischen Datenübernahme hat, möglich sein.

Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion schränkt jedoch gerade diese «Offenheit» im Hinblick auf die Anzahl Marktteilnehmer wie auch auf die Datenauswahl ein.

Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion nimmt verschiedene Elemente aus dem Verfahrensrecht und aus der Wirtschaft und kombiniert diese neu zusammen. Diese Kombination überzeugt aber nicht und wirft in der praktischen Umsetzung Fragen auf. Der Änderungsantrag ist aus Sicht des Kantons nicht umsetzbar beziehungsweise praktikabel.

Es ist wie im Änderungsantrag der SVP-Fraktion vorgesehen, nicht unsere Absicht und auch nicht möglich, die Daten exklusiv einem einzelnen Marktteilnehmer anzubieten. Die Exklusivität ist einerseits in der Praxis nicht umsetzbar und andererseits auch rechtlich nicht möglich.

In der Argumentation wird immer auf den Kanton Nidwalden verwiesen. Mit dem Änderungsantrag soll im Grunde das «Geschäftsmodell Nidwalden» auf den Kanton Obwalden kopiert werden. Dies ist aber nicht möglich, da es wesentliche Unterschiede zu berücksichtigen gilt:

1. «Exklusivität» beziehungsweise ein Herausgeber/Druckerei

Im Kanton Nidwalden ist der Kanton der Herausgeber einer Printausgabe und somit der Auftraggeber an einen Dritten.

Der Kanton Nidwalden musste aufgrund seiner gesetzlichen Vorgaben die Papierproduktion und den Vertrieb nach dem Submissionsrecht öffentlich ausschreiben. Bei der Vergabe an einen externen Herausgeber oder eine Druckerei kamen somit klare Vergabekriterien aufgrund des Beschaffungsrechts zur Anwendung. Dies führte dazu, dass im Kanton Nidwalden jetzt eine Druckerei im Auftrag des Kantons das Amtsblatt druckt. (Im Submissionsverfahren hätte auch eine Druckerei aus dem Kanton Thurgau oder sogar aus dem Ausland diese Vergabe gewinnen können.)

Im Kanton Obwalden ist der Kanton nicht Herausgeber und somit auch nicht Auftraggeber eines Printprodukts. Somit findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung. Welches Verfahren käme somit zur Anwendung? Am ehesten würde es sich im weitesten Sinne um eine Art «Konzession» handeln. Jedoch müssten dazu im Vorfeld klare Kriterien gesetzlich definiert werden. Nach welchem Kriterium soll der Regierungsrat jedoch nun die «Bewilligung» erteilen? Und dies gemäss Änderungsantrag nur einer einzigen Druckerei? Gestützt auf welchen Kriterien soll der Regierungsrat, zum Beispiel bei vier Interessenten, einem davon den Vorzug geben? Der tiefste Abopreis? Was, wenn die Druckerei den Abopreis nach einem Jahr erhöht, wenn es nicht rentiert und dessen «Angebot» nun höher liegt als bei den drei «Konkurrenten» vor einem Jahr? Oder wer am Tag X als Erster sein Interesse bei der Staatskanzlei angemeldet hat? Im Sinne «der Schnellere ist der Geschwindere?», oder soll dies ausgelost werden?

Sie sehen, diese Exklusivität ist in der Praxis beim «Geschäftsmodell Obwalden» nicht umsetzbar.

Im Gegenteil, es führt zu einer «Wettbewerbsverzerrung» und zu einer Ungleichbehandlung. Womit wir auch wieder bei der Frage sind, ob diese «Exklusivität», wie sie im Änderungsantrag formuliert ist, überhaupt rechtlich zulässig wäre. Andere Druckereien, Gratisanzeiger, Zeitungen würden damit vom Wettbewerb ausgeschlossen, obwohl sie eventuell wirtschaftlich günstiger oder ein qualitativ besseres Printprodukt für die Bevölkerung herstellen würden.

2. Bewilligungsdauer

Auch hier der Vergleich zum Kanton Nidwalden: Im Anschluss an die Submission schloss der Kanton Nidwalden mit der Druckerei einen Vierjahres-Vertrag ab. Zur Erinnerung, der Kanton Nidwalden ist Auftraggeber und hat demzufolge auch ein Eigeninteresse an einer Planungssicherheit betreffend Produktion und Vertrieb. Der Kanton Nidwalden ist an einer Zusammenarbeit mit einer bestimmten Dauer interessiert. Dies ist im gegenseitigen Interesse zwischen Kanton und Druckerei. Bei dieser «Dauer» handelt es sich jedoch nicht um eine Bewilligungsdauer, sondern um eine «Vertragsdauer». Im gegenseitigen Einvernehmen haben die beiden Vertragsparteien, namentlich der Kanton Nidwalden und

die Druckerei, eine gegenseitige Bestimmung/Abmachung in einen Vertrag aufgenommen, der die Dauer des Vertrags regelt.

Im Kanton Obwalden ist jedoch nicht vorgesehen, dass der Kanton «Vertragspartner» mit der Druckerei ist oder sein wird. Der Kanton erteilt nur die Bewilligung für die Benutzung/Weiterverwendung der Daten aus dem elektronischen Amtsblatt.

Streng rechtlich wird die Dauer einer Bewilligung nie bilateral festgelegt. Sondern die Kriterien/Auflagen einer Bewilligung werden einseitig durch die Verwaltung, hier mit Art. 18 Abs. 3 mit dem Inhalt der Bestimmungen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz vorgegeben, beziehungsweise im Gesetz geregelt. Uns geht es darum, dass wenn jemand die Daten in ein anderes Online-Portal bringen möchte, nicht unseren Persönlichkeitsschutz und Datenschutzregelungen unterläuft.

In der Praxis muss somit jeder, der systematisch die Daten zur Veröffentlichung übernehmen will, eine Bewilligung beim Regierungsrat einholen. Bei der Übernahme von Daten in einem Printprodukt und in einem Online-Portal muss sichergestellt sein, dass die für das elektronische Amtsblatt geltenden Vorschriften zum Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht unterlaufen werden.

Werden die Vorgaben der Bewilligung nicht (mehr) eingehalten, so kann die Behörde einseitig die Bewilligung verweigern oder entziehen.

Nebst dieser rechtlichen Klärung/Präzisierung stellt sich beim Änderungsantrag der SVP-Fraktion aber wiederum die Frage nach der Praktikabilität. Was, wenn sich der Kanton und die Druckerei betreffend «Bewilligungsdauer» nicht einig werden? Was, wenn die Druckerei nach einem Jahr aussteigt – aus welchen Gründen auch immer?

Mit dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion wäre der Kanton Obwalden jedoch wiederum in der Produktion einer Printausgabe involviert und «vertraglich» mit der Druckerei verbunden und involviert. Dies wollen wir jedoch klar vermeiden bzw. die Gesetzesvorlage sieht eben genau vor, dass der Kanton beim elektronischen Amtsblatt involviert ist und allfällige «zusätzliche Printprodukte» oder «Derivate» aus den Daten dem freien Markt überlässt.

Abschliessend gilt es nochmals festzuhalten: Wir sind nicht gegen eine Weitverwendung der Daten aus dem elektronischen Amtsblatt für andere Printprodukte.

Jedoch ist die vorgeschlagene Ausgestaltung/Umsetzung mit «Exklusivitätsrecht» aus marktwirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen nicht umsetzbar und somit aus Sicht des Regierungsrats abzulehnen. Es widerspricht dem Grundsatz des freien Markts. Falls es eine Nachfrage für ein Zusatzprodukt geben wird dann wird es auch ein Angebot geben. Die aktuelle Regelung mit Art. 18 Abs. 3 gibt dem Markt und seinen Teilnehmern die notwendige Flexibilität und Handlungsspielraum.

Der Kanton Obwalden ist nicht Herausgeber und Auftraggeber: Somit gibt es keinen rechtlich verbindlichen Vergabeprozess für die Bewilligung an eine einzige Druckerei.

Besten Dank, wenn Sie diesen Änderungsantrag ablehnen.

Abstimmung: Mit 11 zu 40 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Änderungsantrag betreffend Art. 18 Abs. 3 der SVP-Fraktion abgelehnt.

Michel Thomas, Kerns (SVP): Vielen Dank für die Gegenargumente zu meinem Änderungsantrag. Dies zeigt uns auf, welche Punkte noch verbessert werden können.

Ich stelle hiermit den Antrag auf Rückweisung des Publikationsgesetzes. Ich bitte den Regierungsrat das Gesetz gemeinsam mit interessierten Obwaldner Druckereien zu überarbeiten. Das Ziel soll sein, die vorgängigen Bedenken aus der Welt zu schaffen und das Gesetz so zu gestalten, dass es für eine Druckerei oder einen Herausgeber möglich sein wird, einen wirtschaftlich tragfähigen, kostenneutralen Druck auf eigene Kosten zu realisieren. Darüber hinaus sollen die Überarbeitung gewährleistet, Datenschutzfragen, insbesondere Abonnementadressen klar geregelt und faire Rahmenbedingungen für das angesprochene Bewilligungsverfahren definiert werden. Die Rückweisung würde sowohl der lokalen Wirtschaft, den Druckereien und Arbeitskräften, als auch den Abonnenten und der Transparenz dienen.

Überstürzen wir heute nichts, das heutige Amtsblatt existiert seit 1854. Da liegt sicher noch etwas Zeit drin, um diese Punkte optimal auszuarbeiten.

Ich bitte Sie, den Antrag auf Rückweisung zu unterstützen.

Höchli Alex, Kommissionspräsident, Engelberg (Die Mitte/GLP): Ich möchte festhalten, dass wir diesen Rückweisungsantrag in der vorberatenden Kommission nicht besprochen haben. Inhaltlich habe ich rapportiert, wir haben beide Änderungsanträge abgelehnt, aber die Erkenntnisse aus der ersten Lesung, als wir klar für die Digitalisierung votiert haben, haben wir damit bestätigt.

Frunz Wallimann Nicole, Landschreiberin: Der Rückweisungsantrag wird damit begründet, dass in einzelnen Punkten die Vorlage zu überarbeiten sei, wie beim Datenschutz. Man solle mit den Druckereien zusammensitzen und nichts überstürzen.

Lassen Sie mich aufzeigen, dass die Vorlage nicht überstürzt ist. Ich glaube, die Staatskanzlei und der Regierungsrat haben sich sehr wohl Gedanken gemacht. Wir sind nicht der erste Kanton, der das elektronische Amtsblatt einführen.

Die Staatskanzlei setzt sich seit mehr als zehn Jahren mit der Thematik des elektronischen Amtsblatts auseinander. In mehreren Zwischenberichten zuhanden des Regierungsrats kam die Staatskanzlei jeweils zum Schluss, dass die Entwicklung der Amtsblattpublikationen in anderen Kantonen sowie die Entwicklung auf dem Markt für geeignete elektronische Publikationen, damit auch verbunden die Aspekte von Datenschutz, Verfahren, Hybrid und so weiter noch abzuwarten und weiter zu beobachten sei.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass jetzt ist der Zeitpunkt jedoch gekommen, dass man das elektronische Amtsblatt einführen kann.

Einerseits hat in der Zwischenzeit eine grosse Entwicklung im Bereich der elektronischen Amtsblätter stattgefunden und ein Anbieter, nämlich das Amtsblattportal des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), hat sich im Markt durchgesetzt. Das Amtsblatt des SECO kann die Aspekte des Datenschutzes aufzeigen.

Mittlerweile hat sich das elektronische Amtsblatt in 19 Kantonen etabliert mit differenzierten Verfahren und Prozessen. Mit den Kantonen Schwyz, Luzern und Waadt sind drei weitere Kantone mitten in der Umsetzung, beziehungsweise haben den zeitnahen Wechsel angekündigt.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seines Projekts zur Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage die entsprechenden kantonalen Gesetzesvorlagen der anderen Kantone vertieft analysiert und somit auch mit den verschiedenen entsprechenden kantonalen Modellen auseinandergesetzt. Wir haben intensive Diskussionen mit zahlreichen zuständigen Personen in den anderen Kantonen geführt, um ihre Erfahrungen mit dem elektronischen Amtsblatt abzuholen.

Dort konnten wir uns in Diskussionen auf Erfahrungen abstützen betreffend Datenschutz, Zusammenarbeit mit Druckereien, submissionsrechtliche Vorgaben etc. und wo irgendwelche Fallstricke sein könnten. Wir können uns somit auf grosse Erfahrungswerte von anderen Kantonen abstützen und davon profitieren.

Die Rückmeldungen zu unserer Gesetzesvorlage in der Vernehmlassung waren durchwegs zustimmend. So haben sich in der Vernehmlassung alle politischen Parteien und alle Einwohnergemeinden positiv geäußert. Wäre diese Gesetzesvorlage überstürzt, nicht durchdacht und würde sie materielle Mängel vorweisen, wie jetzt behauptet wird, so wäre dies bereits früher im Rahmen des politischen Prozesses zum Vorschein gekommen. Das heisst, entweder nach der Vernehmlassung, in der Kommissionssitzung, in der ersten Lesung und nicht erst anlässlich der zweiten Lesung im Kantonsrat. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine sehr wohl durchdachte und nicht überstürzte Vorlage vor Ihnen liegt, die den Verhältnissen und Bedürfnissen im Kanton Obwalden

gerecht wird. Sei dies den Bedürfnissen der Bevölkerung, aber auch den Rahmenbedingungen, welche seitens des Parlamentes der Verwaltung gestellt werden. Rahmenbedingungen wie haushälterischer Umgang mit unseren Ressourcen, Priorisierung und Effizienz, all dies hat der Regierungsrat in der Gesetzesvorlage berücksichtigt.

In diesem Sinne, danke ich Ihnen, wenn Sie den Rückweisungsantrag ablehnen.

Wyler Daniel, Landammann (SVP): Ich muss Sie als Landammann, Regierungspräsident, auf Ihre Worte und Aufträge erinnern. Regelmässig haben Sie bei der Budgetdebatte den Regierungsrat aufgefordert, dazu zu sorgen, dass die Verwaltung effizienter und günstiger arbeitet. Ich habe heute Morgen schon einmal gesagt, mit den «Biberlis» habe ich meinen Worten Taten folgen lassen. Ich vermisse dies nun. Jetzt will man das Rad wieder zurückdrehen. Ich habe mich schon einmal bei der Prämienverbilligung geäussert. Ich habe mich daran gestört, dass man gesagt hat, wir wollen elektronisch, aber man hat dann doch noch mit Papier gearbeitet. Zur Erinnerung: 98 Prozent der natürlichen Personen reichen ihre Steuererklärung elektronisch ein. Nichts ist so konstant wie der Wandel im Leben. Nehmen Sie dies zur Kenntnis. Sperren Sie sich nicht dagegen, denn es nützt nichts und lassen Sie bitte ihren Worten auch Taten folgen.

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Als Fraktionspräsident der Mitte/GLP-Fraktion bin ich irritiert von diesem Vorgehen. Wir hatten Kommissionssitzungen, um das Geschäft vorzubereiten, man hatte eine erste Lesung, welche dieses Geschäft behandelte, und nun kommen Anträge, welche man damals hätte bringen müssen. So wird unsere politische Arbeit, welche geregelt ablaufen sollte, sehr schwierig. Man darf seine Meinung immer einbringen, dann wird abgestimmt und man soll sich daran halten.

Ich muss Landammann Daniel Wyler beipflichten, dass wir ein paar Mal hörten, dass es zu teuer sei. Man müsste kostengünstige Lösungen finden, nun hat man sie auf dem Tisch.

Ich appelliere, dass man den Rückweisungsantrag haushoch ablehnt.

Wallimann Severin, Alpnach (SVP): Ich denke, wir dürfen schon feststellen, dass unsere Bevölkerung sehr kritisch eingestellt ist gegenüber der Digitalisierung. Dies kam in der ersten Lesung in einem Abstimmungsergebnis zum Ausdruck. Wir haben in der ersten Lesung verschiedene Votanten gehört, welche sich ihr Bedauern darüber äusserten, dass das Amtsblatt nicht mehr in der Druckversion erscheinen soll. Wir dürfen feststellen, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz sehr

wahrscheinlich keine vollständige Druckversion des Amtsblatts erhalten werden.

Mit der Rückweisung hätten wir die Möglichkeit, genau diese Bedenken, welche zu unserem Änderungsantrag bei Art. 18 angeführt wurden, genauer zu regeln. Zum Beispiel könnte eine Konzessionsvergabe ausgearbeitet werden. So hätten wir in Zukunft die Chance, dass weiterhin eine gedruckte Ausgabe des Amtsblatts erscheinen könnte. Dies könnte unter Umständen sogar kostenneutral sein, wenn wir die richtigen Rahmenbedingungen setzen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Rückweisung unterstützen.

Matter Patrick, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich hätte gerne eine Erklärung von Kantonsrat Severin Wallimann von der Aussage «unter Umständen kostenneutral». Wir sollten über Fakten sprechen und nicht über Bauchgefühle.

Wallimann Severin, Alpnach (SVP): Kantonsrat Thomas Michel hat es gesagt, er hatte Kontakt mit Druckereien und hat in diesem Rahmen gewisse Bedingungen angeschaut, welche gegeben sein sollten, damit eine Druckerei dies auf eigene Kosten drucken könnte. Es muss zum Beispiel eine gewisse Exklusivität gegeben sein.

Michel Thomas, Kerns (SVP): Ich möchte hier noch einmal ganz klar stellen: Wir sind nicht gegen eine Digitalisierung. Es geht hier um eine kostenneutrale Optimierung, dass das Amtsblatt noch herausgegeben werden kann. Man soll zusammensitzen am runden Tisch, um etwas auszuarbeiten.

Abstimmung: Mit 6 zu 45 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Rückweisungsantrag von Kantonsrat Thomas Michel abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 46 zu 5 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird dem Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz) zugestimmt.

22.25.06

Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht); zweite Lesung.

Ergebnis erste Lesung vom 11. September 2025; Änderungsantrag Kantonsratsmitglieder Franziska Kathriner, Sarnen; Werner Ettlin, Sachseln; und Severin Wallimann, Alpnach.

Eintretensberatung

Mahler Martin, Kommissionspräsident, Engelberg (FDP): Seit der ersten Lesung im Kantonsrat ist von den Kantonsratsmitgliedern Franziska Kathriner, Werner Ettlin und Severin Wallimann ein Antrag eingegangen, welcher in der Sitzungsvorbereitung aufgeschaltet ist. Ich möchte bezüglich diesem Antrag zum Vorgehen in der vorberatenden Kommission informieren.

Die vorberatende Kommission hat einen exakt gleichlautenden Antrag an der Sitzung vom 21. August 2025 thematisiert und darüber befunden. Der Antrag wurde in der Kommissionssitzung vom August knapp abgelehnt. Das Rückkommen wurde damals an der Kommissionssitzung nicht beantragt und wurde auch entsprechend protokolliert. Anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat vom 11. September 2025 wurde kein entsprechender Antrag eingereicht. Da die Kommission über den gleichen Antrag bereits einen Beschluss fasste, haben wir, nach Rücksprache mit Ratssekretär Beat Hug, auf eine weitere Kommissionssitzung verzichtet und es war auch kein Zirkularbeschluss angebracht und wäre auch nicht korrekt.

Um es kurz zu halten, auch gemäss dem Appell des Ratspräsidenten Hubert Schumacher über die Diskussion des Antrags innerhalb der Kommission, habe ich bereits anlässlich der Berichterstattung bei der ersten Lesung darüber berichtet und verzichte aus diesem Grund mich hier zu wiederholen. Natürlich können sich alle Kommissionsmitglieder an dieser Debatte jetzt beteiligen.

Abschliessend möchte ich kurz festhalten, dass die Kommission der Version der ersten Lesung grossmehrheitlich zugestimmt hat und auch die FDP-Fraktion unterstützt die Vorlage gemäss erster Lesung einstimmig.

Kathriner Franziska, Sarnen (SVP): Wie erkennen wir Klumpenrisiken, drohende, vielleicht massive Einnahmenverluste, aber auch veränderte Bedingungen für Ansiedlungen und so weiter? Was macht uns frühzeitig aufmerksam auf diese Veränderungen?

Unsere angespannte Ertragslage verbunden mit der geopolitischen Ausgangslage sind doch der komplett falsche Zeitpunkt, den Beobachtungszyklus zu verdoppeln beziehungsweise nur einmal pro Legislatur die strategischen Führungskennzahlen zu analysieren. Ein Vier-Jahres-Rhythmus ist in unserer kurzlebigen Zeit definitiv viel zu lang zum Beobachten, Analysieren und notwendige Massnahmen beantragen, wie dies in Art. 320 Steuergesetz vorgesehen ist.

Es wird also nicht nur die Berichterstattung, sondern vielmehr auch die Aufforderung zum Beantragen von notwendigen Massnahmen mit einer konkreten Frist, welche jetzt verdoppelt werden soll, geregelt.

Die im Geschäftsbericht wie in der Jahresrechnung nicht enthaltenen strategischen Führungskennzahlen sind exakt jene Zahlen, welche aussagekräftig

notwenige Massnahmen aufzeigen. Darum geht es doch letztendlich.

Selbstverständlich sind wir offen dafür, in welcher möglichst effizienten und ressourcenschonenden Variante, zum Beispiel einer Ergänzung im Geschäftsbericht, diese Forderung umgesetzt wird.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird sich zum entsprechenden Antrag nochmals melden und die Gründe für das gewählte Vorgehen erläutern.

Kaufmann-Hurschler Cornelia, Landstatthalter (Die Mitte): Ich werde mich in der Detailberatung beim entsprechenden Artikel äussern.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Ar. 320 Evaluation

Wallimann Severin, Alpnach (SVP): Die SVP-Fraktion hat in der ersten Lesung bereits ihre Vorbehalte gegenüber der Erhöhung des Evaluationszeitraumes geäussert, jedoch auf einen konkreten Antrag verzichtet. Wir haben uns vorgestellt, dass der Regierungsrat angesichts unserer Bedenken konkrete Aussagen macht, wie er inskünftig die Steuerertragsentwicklung aus strategischer Sicht sicherstellen will. Solche Aussagen sind uns in der ersten Lesung leider nicht zu Ohren gekommen. Stattdessen hat man darauf verwiesen, dass in den Geschäftsberichten und der Staatsrechnung bereits viele Informationen dazu enthalten seien.

Also haben wir auf die zweite Lesung hin unsere Hausaufgaben gemacht und diese Jahresberichte genauer angeschaut. Der Geschäftsbericht enthält vom Regierungsrat definierte strategische Kennzahlen. Dazu gehören etwa die Besucherzahlen in den Obwaldner Museen oder die Anzahl Nutzer der Kantonsbibliothek, um zwei Beispiele zu nennen. Jedoch sind keine strategischen Kennzahlen definiert, die in Zusammenhang mit den Steuerträgen stehen. Der Abschnitt zum Finanzdepartement enthält das Ressourcenpotential im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen, die frakturierten Steuern und Steuerausstände, Steuerveranlagungsstand, Pendenzenstände von Erlassgesuchen, Einsprachen gegen Steuerveranlagungen und Grundstückschätzungen. Der Erkenntnisgewinn aus diesen Daten ist in Bezug auf die Steuererträge nach unserer Beurteilung bescheiden.

Nun haben wir bisher in relativ kurzem Abstand, nämlich alle zwei Jahre, einen Evaluationsbericht erhalten. Damit wird der Thematik das nötige Gewicht beigemessen. Wenn der Regierungsrat nun kommt und diesen Zeitraum erhöhen möchte, hätten wir mindestens

erwartet, dass als Ersatzmassnahme strategische Kennzahlen definiert werden.

Unter den gegebenen Umständen sind wir deshalb überzeugt, dass die Evaluation im Moment nicht verändert werden soll und bei zwei Jahren belassen werden sollte. Das geltende Recht soll beibehalten werden.

Besten Dank, wenn Sie unseren Antrag unterstützen.

Morger Eva, Sachseln (SP): Die SVP-Fraktion beantragt, dass wie im geltenden Recht der Turnus von zwei Jahren für den Bericht über die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden beibehalten wird. Als Begründung fügt die SVP-Fraktion unter anderem an, dass die Zusammensetzung der Steuererträge in der Staatsrechnung nicht ersichtlich ist. Die zusätzlich verlangten Informationen könnten sicher auch in der Staatsrechnung beigefügt werden, ohne grosse Kosten zu verursachen. Dadurch könnten Kosten für eine Evaluation alle zwei, anstatt vier Jahre gespart werden, was durchaus im Sinne der SVP-Fraktion sein könnte.

Aus diesen Gründen lehnt die SP-Fraktion einstimmig den Änderungsantrag der SVP-Fraktion ab.

Kohler Peter, Kerns (Die Mitte/GLP): Ich nehme es vorneweg, die Mitte/GLP-Fraktion wird den Änderungsantrag grossmehrheitlich ablehnen.

Wir sind nicht der Meinung, dass wir in einem finanziellen Blindflug unterwegs sind. Wir sehen in der Staatsrechnung auf fünf Rappen genau die Veränderung der Steuererträge, welche wir aufgeführt haben. Es wurde erwähnt, welche weiteren Kennzahlen man in den verschiedenen Berichten findet. Wir sind der Meinung, gerade die Veränderung des Veranlagungsstands, welche eine sehr wichtige Kennzahl ist, damit man die definitiven Steuererträge beurteilen kann, ist ein wichtiges Thema. Auch das Ressourcenpotenzial das im jährlichen Geschäftsbericht aufgeführt wird, zeigt auf, wie wir uns im Steuerpotenzial entwickeln. Der Regierungsrat gibt auch in der Leistungsvereinbarung mit der Standortpromotion Obwalden Vorgaben zum Steuereinkommen, welches durch das Kantonsmarketing generiert werden soll. Im Kreditgeschäft, welches wir an der letzten Sitzung behandelt haben, auch dort sind noch einmal weitere Indikatoren enthalten.

Die Mitte GLP-Fraktion ist der Meinung, dass wir über genügend jährliche strategische Kennzahlen verfügen. Man darf in diesem Geschäft getrost auch einmal die Bürokratie zurückfahren und damit auch Geld sparen. Eine Evaluation alle vier Jahre erscheint der Mitte/GLP-Fraktion absolut sachgerecht und deshalb lehnen wir den Änderungsantrag ab.

Windisch Daniel, Giswil (CSP): Keine Wiederholungen und ich mache es kurz und knackig – die CSP-Kantonsrätinnen und ich lehnen den vorliegenden

Änderungsantrag aus den bereits von den Vorrednern genannten Gründen ab. Die Effizienz ist sicherlich ein Thema: Immer Effizienz einfordern, aber immer wieder solche Aufgaben weiterführen, möchte ich speziell herausheben.

Keiser-Fürrer Helen, Sarnen (CSP): Es wäre natürlich wünschenswert, wenn die SVP-Fraktion in Zukunft die Hausaufgaben schon auf die erste Lesung machen würde, zumal sie ja in der vorberatenden Kommission auch vertreten war. Aber das Thema Hausaufgaben diskutieren wir dann wieder in der Bildungsgesetzrevision.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Ich möchte kurz den zeitlichen Faktor erwähnen. Egal welchen Rhythmus wir hier beschliessen, wir bewegen uns immer in der Vergangenheit. Diese Vergangenheit passiert relativ weit zurück. Deshalb bin ich nicht der Meinung, dass wir einen Mehrgewinn oder -nutzen generieren können, wenn dieser Zyklus bei den zwei Jahren behalten wird. Wenn grosse Verwerfungen passieren, nützt es nichts, zwei oder vier Jahre zu warten, da muss man sofort reagieren können. Da zähle ich eher darauf, dass der Regierungsrat so agil und vorausschauend ist, dass er auch, egal welchen Rhythmus wir hier beschliessen, sofort handelt und Massnahmen einleitet. Deshalb bin ich der Meinung, dass man den Änderungsantrag ablehnen sollte.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Wir haben dieses Anliegen in der ersten Lesung beziehungsweise in der vorberatenden Kommission in einer Fragestellung an Regierungsrätin Cornelia getragen. Wir haben nicht eine zufriedenstellende Antwort erhalten. Deshalb kommen wir in der zweiten Lesung mit dem Änderungsantrag.

Es scheint mir wichtig, gerade in einer angespannten Situation, in welcher wir uns befinden, wo wir in einer Jahresrechnung eigentlich einen Verlust von 21 Millionen Franken ausweisen, sollte man schon etwas genauer hinsehen. Jeder Geschäftsmann muss seine Kosten auch im Griff haben und schaut eigentlich parallel in den Jahresrechnungen auf solche Sachen. Das hätten wir auch akzeptiert. Der Regierungsrat hat uns einfach eine falsche oder zu wenig tiefe Antwort gegeben. Deshalb haben wir dies offen gelassen und gesagt, dass man dies besser in der Jahresrechnung darstellt, um dort schneller handeln zu können. Es ist uns auch klar, dass der Regierungsrat seine Aufgaben macht und uns informiert. Aber ich glaube, wir haben ein Anrecht darauf, um alle zwei Jahre einen Bericht und Ist-Zu-stand zu erhalten. Das Anrecht und die Kontrolle zu haben, wäre ein gutes Instrument. Deshalb beantrage ich den Änderungsantrag trotzdem zu genehmigen.

Kaufmann-Hurschler Cornelia, Landstatthalter (Die Mitte): Es ist relativ einfach zu sagen, man wolle mehr strategische Zahlen und irgendetwas fordern. Mir ist bis heute nicht klar, welche Zahlen Ihnen fehlen. Es wurde immer so pauschal in den Raum gestellt, man habe keine Zahlen. Nun kommt der Vorwurf, man habe dem Regierungsrat die Chance gegeben und man habe nicht richtige Antworten erhalten. Der Regierungsrat habe die Hausaufgaben nicht gemacht.

Ich gehe mit den Ausführungen der Begründungen im Änderungsantrag einig, dass der regelmässigen Prüfung und Bewertung der Steuerertragsentwicklung eine wichtige Bedeutung zukommt. Dies nicht nur angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons, sondern immer und ganz generell. Die Zahlen überprüfen wir auch permanent und unabhängig davon, ob wir einen Evaluationsbericht erstellen oder nicht und sehr viele dieser Zahlen stehen Ihnen, Jahr für Jahr zur Verfügung. In Anbetracht von gewissen Ausführungen, die gemacht wurden, frage ich mich, wie genau Sie unsere Staatsrechnung jeweils anschauen.

Die Entwicklung der Steuererträge kann man der Staatsrechnung und nicht nur dem Geschäftsbericht entnehmen. Unterteilt in die Kategorien, direkte Steuern natürliche Personen (dort wiederum unterteilt in Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, Quellensteuern und Kapitalabfindung), dann die direkten Steuern juristische Personen (dort wieder unterteilt in Gewinn- sowie Kapitalsteuern). Weiter finden Sie die übrigen direkten Steuern, aufgeschlüsselt nach Vermögensgewinnsteuern (Grundstückgewinnsteuern) und Vermögensverkehrssteuern (Handänderungssteuern) sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern von alten Fällen. Dies ist immer noch aufgeführt. Sie finden diese Angaben in der Staatsrechnung 2024 auf Seite 13. Ich habe die Unterlagen hier für jene, die nicht digital unterwegs sind.

Auch findet sich in der Staatsrechnung die Entwicklung der Steuererträge detailliert aufgeschlüsselt nach Gemeinden. In der Staatsrechnung 2024 umfasste diese Auflistung die Jahre 2016 bis 2024. Bei dieser Tabelle sehen sie sogar noch, wie viel des Betrags Nachsteuern oder Abschreibungen, Erlasse, Skonto oder auch Busen im Zusammenhang mit Steuern betrafen. Sie können das gerne nachschauen, in der Staatsrechnung 2024 waren diese Tabellen auf Seiten 229 und 230.

Weiter finden Sie jeweils Ausführungen zum Fiskalertrag in der Staatsrechnung im Berichtsteil. In der Staatsrechnung 2024 war dies auf Seite 276.

Sie sehen, in der Staatsrechnung und im Geschäftsbericht finden sich viele Informationen und Zahlen zu den Steuererträgen. Vor diesem Hintergrund ist mir unklar, welche strategischen Kennzahlen Ihnen aus dem Bereich Steuererträge fehlen. Bitte sagen Sie mir dies, dann können wir darüber diskutieren, welche Zahl Sie genau haben möchten.

Der Wirkungsbericht ist jeweils retrospektiv, das heisst, es werden zusätzliche Auswertungen für die zwei vorangehenden Jahre gemacht, präsentiert und in einem Bericht dargelegt. Der Wirkungsbericht vom Jahr 2023 enthielt Auswertungen der Jahre 2020/2021. Dort hat man zusätzlich die Steuererträge auf die verschiedenen Einkommens-, Vermögens- und Gewinnstufen aufgeschlüsselt.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als vertretbar und ausreichend, den Wirkungsbericht mit den zusätzlichen retrospektiven Auswertungen der Steuererträge anstatt im Zweijahresrhythmus alle vier Jahre, das heisst einmal pro Legislatur, zu erarbeiten. Ein Zeithorizont von lediglich zwei Jahren ist aufgrund der Grösse unseres Kantons, wo Einmalereignisse viel schneller grosse Auswirkungen haben als bei grossen Kantonen, zu kurz.

Hier und heute können Sie mit gutem Gewissen ein Zeichen für Leistungsverzicht und Effizienzgewinn setzen. Der Regierungsrat sieht keinen Mehrwert im Zweijahresrhythmus. Wir wollen Ihnen nichts vorenthalten. Ich habe aber auch heute nicht gehört, welche Zahlen Ihnen konkret fehlen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie den Änderungsantrag ablehnen.

Abstimmung: Mit 12 zu 40 Stimmen wird der Änderungsantrag der Kantonsratsmitglieder Franziska Kathriner, Werner Ettlin und Severin Wallimann betreffend Art. 320 Steuergesetz abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 51 zu 1 Stimmen wird dem Nachtrag Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht) zugestimmt.

*II: Verwaltungsgeschäft***34.25.03****Objektkredit Areal Werkhof, Grundstückerschliessung.**

Bericht des Regierungsrats vom 25. August 2025.

Eintretensberatung

Höchli Alex, Kommissionspräsident, Engelberg (Die Mitte/GLP): Bei der Ausarbeitung der Immobilienstrategie 2023 hat sich herausgestellt, dass sich für die Umsetzung des Raumprogramms eine Verlegung des heutigen Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) im Areal Foribach ins stark untergenutzte Werkhofareal anbietet. Damit das Vorhaben überhaupt realisiert werden kann, muss das Areal verkehrsgerecht erschlossen werden. Heute kann das Areal Werkhof über eine Werkseinfahrt und -ausfahrt im A8-Anschluss Sarnen Nord erreicht werden. Heute können dort aber nach Nationalstrassenrecht nur öffentliche Nutzungen wie Raststätten, Tankstellen oder Polizeistationen und ähnliches erstellt werden und das Gelände ist nur für nationalstrassentaugliche Fahrzeuge zulässig.

Um die kantonalen Raumreserven auf dem Areal Werkhof (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) für weitere Verwendungszwecke nutzbar zu machen, muss der A8-Anschluss zur Erschliessung des Areals Werkhof umgestaltet werden. Ein im Auftrag des Regierungsrats erstelltes Vorprojekt sieht dafür die Erstellung eines neuen Kreisels vor. Zudem werden die Ein- und Ausfahrten verschoben, um genügend Platz für die Aussenflächen des VSZ zu schaffen.

Beim heutigen Objektkredit geht es also nur um die Grundstückerschliessung. Und zwar unabhängig davon, ob dereinst eine engere Kooperation mit dem Verkehrssicherheitszentrum Nidwalden stattfinden soll oder nicht.

Weil sich alle Bauten für die Anpassung des A8-Anschlusses Sarnen Nord im Nationalstrassen-Perimeter befinden, und das Interesse an die Anpassungen ausschliesslich beim Kanton liegt, haben wir auch die Kosten von 5,7 Millionen Franken selber zu tragen. Auch die Bauherrschaft liegt beim Kanton. Das Bewilligungs- und Umsetzungsverfahren sowie die technischen Anforderungen müssen gemäss der geltenden Bundesvorgaben erfolgen.

Kommissionsarbeit

Die Kommission Strassenbau hat sich am 15. September 2025 getroffen, um über den vorliegenden Objektkredit zu beraten. Acht Mitglieder waren anwesend, eine Person musste sich entschuldigen. Seitens Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) waren folgende Personen anwesend: Der Baudirektor Josef

Hess, der Kantonsingenieur Martin Bürgi, der Kantonsarchitekt René Pahl sowie Myriam Neiger, Assistentin Amtsleitung Tiefbauamt, welche freundlicherweise auch das Protokoll verfasste.

Einleitend wies Regierungsrat Josef Hess darauf hin, dass sich auf dem Werkhof-Areal rund 7000 m² schlecht genutzte Flächen befinden, welche gross genug seien, um eine Prüfhalle mit den zugehörigen Aussenflächen zu realisieren. Zudem sei diese Fläche verkehrstechnisch gut gelegen. Er betonte zudem, dass die Grundstückerschliessung hinsichtlich Kosten und Gestaltung identisch ist, unabhängig davon, ob ein VSZ nur für Obwalden oder ein VSZ mit gemeinsamer Prüfinfrastruktur mit dem Kanton Nidwalden geschaffen werde.

Der noch zu fällende Entscheid habe lediglich Auswirkungen auf die Art und Weise wie das Bauvorhaben anschliessend realisiert werde. Auch betonte Regierungsrat Josef Hess nochmals, dass eine weitere Besonderheit des Projekts darin bestehe, dass auf Boden gebaut werde, welcher im Besitz des Bundes ist.

Weiter wurden wir vom Kantonsarchitekt René Pahl ausführlich über die weiteren Planungen am Standort Foribach im Rahmen der Immobilienstrategie ins Bild gesetzt. So kann das ganze Sozial- und Sicherheitsdepartement (SSD), welches heute an verschiedenen Standorten platziert ist, und das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), welches in zugemieteten Liegenschaften untergebracht ist, ebenfalls ins Areal Foribach transferiert werden.

Kantonsingenieur Martin Bürgi hat uns das Projekt sehr ausführlich dargelegt und erläutert, dass mit den budgetierten 5,7 Millionen Franken das Strassennetz für alle Verkehrsteilnehmenden mit allen Fahrzeugen erstellt wird. Im Moment fehlen im Werkhofareal Trottoirs und Velozufahrt vollständig. Dafür bestehen bereits Werkleitungen. Martin Bürgi wies schliesslich in der Diskussion auch darauf hin, dass das vorliegende Projekt für die Baulandreserven und ihrer Nutzungsmaximierung wichtig für den Kanton Obwalden ist.

Es entstand eine Diskussion, ob die Teststrecke aus Kostengründen noch gekürzt werden könnte. Dazu ergänzte Regierungsrat Josef Hess, dass die Länge der Teststrecke mit den geplanten 120 Meter Länge am untersten Rand von der Norm sei. Dies sei mit ein Grund, weshalb das VSZ auch mehr Platz brauche.

Nach der eingehenden Diskussion und Klärung von Fragen, stimmte die Kommission einstimmig mit 8 zu 0 Stimmen dem Bericht des Regierungsrats über den Objektkredit Erschliessung Areal Werkhof sowie dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss zu. Somit darf ich Ihnen – auch im Namen der Mitte/GLP-Fraktion die Vorlage zur Annahme empfehlen.

Michel Thomas, Kerns (SVP): Die Erschliessung des Werkhofs ermöglicht eine optimierte öffentliche Zufahrt.

Zusätzlich werden dadurch nötige Landreserven geschaffen beziehungsweise optimiert. Die Kosten sind zwar hoch, jedoch durch die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf die Prüfstrecken des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) unumgänglich – und dies unabhängig davon, ob das VSZ Nidwalden seinen Standort wechselt oder nicht.

Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Kredit einstimmig.

Küchler Marius, Kerns (FDP): Die FDP-Fraktion ist einstimmig für den Objektkredit über 5,7 Millionen Franken für die Grundstückerschliessung des Areals Werkhof Sarnen.

Wir unterstützen dieses Geschäft, weil es strategisch richtig und planerisch notwendig ist. Die Erschliessung schafft die Voraussetzung, dass das Areal Werkhof künftig nationalstrassenunabhängig genutzt werden kann, und damit auch der Weg frei wird für die Weiterentwicklung des Areals Foribach. Ohne diesen Schritt kann die Immobilienstrategie des Kantons Obwalden schlicht nicht umgesetzt werden.

1. Bedarf und Nutzen

Das Projekt ermöglicht, dass der Kanton Obwalden seine eigenen Areale sinnvoll und flexibel nutzen kann. Es schafft Wert und Handlungsspielraum – zwei Dinge, die wichtig sind. Diese Erschliessung ist deshalb kein Luxus, sondern eine vorausschauende Investition in die Zukunftsfähigkeit des Kantons Obwalden.

2. Kostenbewusstsein und Prüfstrecke

Natürlich ist es ein beträchtlicher Betrag, und wir müssen genau hinsehen. Die 5,7 Millionen Franken umfassen neben dem Kreisel auch umfangreiche Anpassungen am A8-Anschluss. Besonders diskutiert wurde in der Kommission die Länge der geplanten Prüfstrecke des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ).

Gemäss Verkehrszulassungsverordnung und ASA-Richtlinie ist die Länge notwendig, um bei einer vorgeschriebenen Prüfgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometer die notwendigen Prüfungen am Fahrzeug durchzuführen. Sollte eine überkantonale Zusammenarbeit in Zukunft angestrebt werden, ist es sinnvoll bereits heute die Weichen oder eben Strassen korrekt zu stellen. Dennoch bleibt wichtig, dass die Planung schlank, zweckmässig und kostenbewusst erfolgt. Die FDP-Fraktion erwartet, dass der Kanton bei der weiteren Projektierung konsequent prüft, wo Optimierungen und Vereinfachungen möglich sind, ohne die Funktionalität zu gefährden.

3. Planung und Vergabe

Die Vergabe der bisherigen Planerleistungen an ein ausserkantonaes Planungsbüro wurde sachlich erklärt – wegen fehlender lokaler Erfahrung mit Nationalstrassenprojekten und fehlender Kapazitäten. Entscheidend ist, dass die Qualität stimmt und die Planung termingerecht und effizient voranschreitet.

4. Gesamtzusammenhang

Die Erschliessung steht im Einklang mit den geplanten Projekten des A8-Anschlusses Kägiswil und des Velowegs Sarnen–Kerns. Diese Koordination ist zentral und zeigt, dass der Kanton hier gesamthaft denkt, nicht in Einzelmassnahmen, sondern im Gesamtverkehrs- und Entwicklungszusammenhang.

Die FDP-Fraktion steht hinter dem Objektkredit, weil er notwendig, sachlich begründet und zukunftsgerichtet ist. Wir sagen Ja, aber mit der klaren Erwartung, dass die Kosten diszipliniert geführt und die Projekte effizient umgesetzt werden. Ein Projekt dieser Grösse verpflichtet zur Sorgfalt und genau das erwarten wir: eine Umsetzung mit Augenmass, Pragmatismus und Verantwortungsbewusstsein.

Wir beantragen Eintreten und Zustimmung zum Objektkredit.

Morger Eva, Sachseln (SP): Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt dem Kantonsratsbeschluss beziehungsweise dem Objektkredit einstimmig zu.

Das vorliegende Projekt ist im Zusammenhang mit der Gebäudestrategie plausibel und eine Verlegung des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) sinnvoll. Gut zu wissen ist, dass vom Platzbedarf her für eine gemeinsame Prüfinfrastruktur mit dem Kanton Nidwalden kein wesentlicher Unterschied besteht.

Störend ist, dass die Abwicklung über die Erfolgsrechnung erfolgt und nicht wie üblich als Investition aktiviert wird und abgeschrieben werden kann. Weil die Fläche, auf welcher gebaut wird, nicht dem Kanton gehört, ist dieses Vorgehen zwingend und mit der Finanzkontrolle auch so abgesprochen.

Die SP-Fraktion dankt dem Baudepartement für die ausführliche Vorstellung und Bearbeitung des Projekts.

Windisch Daniel, Giswil (CSP): Die CSP-Kantonrätinnen und ich sind für Eintreten und stimmen dem vorliegenden Kredit einstimmig zu. Es ist wichtig, dass das stark unternutzte und strategisch wichtige Areal adäquat erschlossen wird.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Kommissionspräsident Alex Höchli, die Vorrednerin und Vorredner haben alles erwähnt, welches Sie zur Entscheidungsfindung brauchen. Der Ratspräsident hat zu Beginn der Sitzung um kurze und kompakte Voten gebeten. Wir haben ja noch ein paar umfangreiche Geschäfte vor uns. Um der Erwartung des Ratspräsidenten gerecht zu werden und um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich somit geschlossen und beantrage Ihnen selbstverständlich dem Kredit zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) wird dem Objektkredit von 5,7 Millionen Franken (Preisbasis Mai 2025) für das Areal Werkhof, Grundstückerschliessung, zugestimmt.

II. Gesetzgebung

22.25.05

Planungs- und Baugesetz (PBG).

Botschaft des Regierungsrats vom 29. April 2025; Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025; Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 13. Oktober 2025; Änderungsanträge der Mitte/GLP-Fraktion vom 15. Oktober 2025; Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 16. Oktober 2025; Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 16. Oktober 2025; Änderungsanträge der Kantonsräte Peter Abächerli, Giswil; Martin Hug, Alpnach; und Dominik Imfeld vom 17. Oktober 2025; Änderungsantrag von Kantonsrat Frank Kurer, Engelberg, vom 17. Oktober 2025.

Eintretensberatung

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Es gibt wahrscheinlich zwei Bereiche, bei welchen jede Person irgendwie mitreden kann. Es sind dies die Bildung und natürlich das Bauen.

Wir beschäftigen uns heute mit einem umfangreichen Geschäft zum Bauen mit total circa 130 Seiten Botschaft, 80 Seiten Synopse mit über 150 Gesetzesartikeln und 250 Seiten Vernehmlassungsantworten. Dies alles umfasst die vorliegende Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Das aktuell geltende Baugesetz und die dazugehörige Verordnung stammen aus dem Jahr 1994. Seit dieser Zeit haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert zum Beispiel mit dem kantonalen Richtplan 2019 oder dem Energie- und Klimakonzept 2035, um nur zwei zu nennen. Aufgrund von total 17 Anpassungen ist das gesamte Gesetz unübersichtlich und nicht mehr nutzerfreundlich strukturiert, und der Regierungsrat hat sich entschlossen, eine Totalrevision durchzuführen.

Die Schwerpunkte dieser Totalrevision kurz zusammengefasst sind:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung durch Zusammenführen von Gesetz und Verordnung in ein Gesetz;

- Klare Strukturierung der Verfahren im Planungsrecht mit Förderung der digitalen Verfahren;
- Bauvorschriften in Bezug auf die Innenentwicklung benutzerfreundlicher und flexibler gestalten;
- Einführung geeigneter Instrumente für die Gemeinde aufgrund der Abschaffung der Nutzungsziffern;
- Unklarheiten des bestehenden Gesetzes mit Präzisierungen und Ergänzungen beheben und so die Praxistauglichkeit erhöhen.

Das neue PBG entstand in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Es bildet ein Rahmengesetz, das den Gemeinden den nötigen Spielraum für die Ausgestaltung ihrer eigenen Bau- und Zonenreglemente (BZR) ermöglicht. Parallel zum kantonalen PBG haben die Gemeinden ein Muster BZR erarbeitet. Dieses dient als Grundlage für die Überarbeitung der BZR der einzelnen Gemeinden. Damit soll auch eine gewisse Vereinheitlichung der kommunalen BZR angestrebt werden.

Mit diesem koordinierten Vorgehen zwischen Kanton und Gemeinden wird auch sichergestellt, dass die Regelungen auf den verschiedenen Stufen ein praxistaugliches und anwenderfreundliches Ganzes bilden.

Kommissionsarbeit:

Die Kommission wurde an zwei Vorinformationen im Juni 2024 und im Mai 2025 durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) über den Stand der Totalrevision informiert. Zur eigentlichen Behandlung des Geschäfts traf sich die Kommission zu total vier Sitzungen. Als Vertreter des BRD nahmen neben dem Baudirektor Regierungsrat Josef Hess aus dem Departementssekretariat BRD Natalie Joller und Martin Furrer teil. Als Vertreter des Rechtsdiensts war der stellvertretende Leiter Hubert Aregger ebenfalls an zwei Sitzungen anwesend.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Da nicht alle Kommissionsmitglieder immer an allen Sitzungen teilnehmen konnten, erfolgte die Detailberatung der einzelnen Artikel zweistufig. Alle an der vorgängigen Sitzung behandelten Artikel beziehungsweise Anträge wurden in einer Art zweiten Lesung nochmals zur Diskussion gestellt und allenfalls bereinigt. So war sichergestellt, dass alle Kommissionsmitglieder die Möglichkeit hatten, zu allen Artikeln zum Zeitpunkt einer Sitzung Stellung zu nehmen.

Zu den verschiedenen Anträgen werde ich mich dann in der Detailberatung wieder zu Wort melden.

Die Schlussabstimmung zum PBG inklusive den Änderungsanträgen der Kommission wurde am Ende mit 10 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Auch für mich ist es in meiner Zeit als Kantonsrat die grösste und umfassendste Gesetzesrevision. An dieser Stelle möchte ich mich bei den Vertretern des BRD und des Rechtsdienst für die Ausarbeitung dieses umfangreichen Gesetzesentwurfs bedanken. Trotz dieses

grossen Umfangs wurde die Kommission in ihrer Arbeit immer bestmöglich unterstützt und alle Fragen zeitnah und umfassend beantwortet.

Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen auf das Geschäft einzutreten.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Im Jahr 1994 trat das geltende Planungs- und Baugesetz (PBG) und deren Verordnung in Kraft. Damals war ich noch hinter dem Mond am Spielen im Sandkasten und dies ohne grosse Bauvorschriften.

Nach gut 30 Jahren, 17 Anpassungen sowie diversen Konzepten, haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Aus diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat für eine Totalrevision entschieden, was zu unterstützen ist. Es ist ein grosser Brocken mit 133 Artikeln und diversen Anpassungen in den Verordnungen. Die wesentliche Änderung des neuen PBG ist der Verzicht auf die bisherige Aufteilung zwischen Gesetz und Verordnung. Im neuen PBG werden Vorschriften aus dem PBG und der Verordnung zum PBG zusammengeführt. Die Übersichtlichkeit wird dadurch erhöht und die Nutzerfreundlichkeit verbessert. Im Bereich Planung sollen Verfahrensvereinfachungen und einheitliche Strukturen, Verfahrensvorschriften helfen, Planungen effizienter abzuwickeln und Bauwillige rasch ans Ziel zu bringen.

Bei den Bauvorschriften wird der Schwerpunkt bei der Flexibilisierung von Abstandsvorschriften gesetzt, um Bauland besser nutzbar zu machen. Aber auch Verschärfungen sind im neuen PBG zu finden. So zum Beispiel Art. 98, welcher eine faktische Solarpflicht beinhaltet. Auch sind gewisse Punkte noch relativ unklar definiert. So Art. 132 zum Bau- und Zonenreglement (BZR) der jeweiligen Gemeinden. Trotz dem Muster BZR weiss man aktuell noch nicht, wie lange es gehen wird, bis die jeweiligen BZR in Kraft treten werden. Ich denke, wir werden in der Detailberatung dazu Gelegenheit erhalten, die jeweiligen Themen vertieft zu behandeln.

Auch bei der Kommissionsarbeit wurde einiges intensiv besprochen und diskutiert. Wie bereits dort festgehalten, hat die SVP-Fraktion einige Änderungsanträge vorbereitet. Von der SVP-Fraktion ist Eintreten unbestritten und einstimmig beschlossen.

Schrackmann Thomas, Giswil (Die Mitte/GLP): Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) mit seinem Team und allen Beteiligten ein grosser Dank für die Erarbeitung dieses doch sehr umfangreichen, komplexen Gesetzesentwurfs, inklusive der detaillierten, aufschlussreichen Unterlagen dazu. Auch vielen Dank an Kantonsrat Reto Wallimann – Kommissionspräsident, für die Zusammenfassung und Erläuterung der Vorlage.

Ich halte mich möglichst kurz. Vieles wurde schon dazu gesagt und erläutert.

Das bestehende Planungs- und Baugesetz (PBG) stammt aus dem Jahr 1994, dazu kamen die Verordnungen und über die Jahre wurden so einige Anpassungen vorgenommen. Die kantonale Gesetzgebung erwies sich so nicht mehr als benutzerfreundlich, wie auch nicht mehr übersichtlich. Deshalb kam der Entscheid für eine Totalrevision. Die rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene haben grossen Einfluss auf die Neufassung. Wesentlich bei der Neuauflage ist der Verzicht auf eine Aufteilung in Gesetz und Verordnung. Dies ist nun zusammengefasst ins PBG, was das Ganze vereinfacht und sicher auch übersichtlicher, wie auch benutzerfreundlicher macht. Wichtig ist auch, dass die Digitalisierung der Grundlagen für Planungs- und Bauvorhaben integriert worden ist.

Bei der Erarbeitung wurde der engen Zusammenarbeit des BRD mit den Gemeinden grosse Gewichtung geschenkt und so auch umgesetzt, mit dem ganz klaren Ziel: den Gemeinden den nötigen Freiraum zu lassen. Persönlich denke ich, dies ist gelungen.

Die Vernehmlassung fand bei den Parteien, Privatpersonen, Architekten, Organisationen, et cetera grossen Anklang, diese Plattform wurde rege genutzt. Die Auswertungen und Inputs flossen, so gut wie möglich, in den Prozess der Erarbeitung des PBG ein.

Nun gilt es vor allem die Änderungsanträge mit den Gesetzesartikeln zu bearbeiten und die Entscheide auf einen guten Nenner zu bringen, damit das PBG für die nächsten Jahre wieder fit ist.

Die Mitte/GLP-Fraktion ist geschlossen fürs Eintreten zu diesem Geschäft. Weitere Wortmeldungen folgen bei der Detailberatung zu einzelnen Artikeln wie auch zu den Änderungsanträgen.

Albert Ambros, Giswil (SP): Ich halte mich kurz, weil es folgt noch die Detailberatung. In der Botschaft teilt der Regierungsrat mit, dass eine Totalrevision im Planungs- und Baugesetz (PBG) dringend notwendig sei. Weil das PBG aus dem Jahr 1994 stammt, teilt die SP-Fraktion die Meinung mit dem Regierungsrat und ist für Eintreten.

Ich möchte es nicht unterlassen dem Kommissionspräsidenten und den Leuten des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) für die gut organisierte Kommissionsarbeit zu danken. Betreffend die Änderungsanträge werden wir uns in der Detailberatung wieder melden.

Abächerli-Halter Trudi, Sarnen (FDP): Wie Kommissionspräsident Reto Wallimann bereits erwähnt hat, ist das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden entstanden. Dieses koordinierte Vorgehen soll sicherstellen, dass sich die

Regelungen der verschiedenen Stufen zu einem praxistauglichen und anwenderfreundlichen Ganzen zusammenfügen.

Bezüglich der Praxistauglichkeit scheint die Zusammensetzung des Projektteams betreffend «Bauvorschriften» jedoch zu wenig ausgewogen ausgewählt worden zu sein. Das Projektteam wurde mit vier Gemeindevertretern, vier Vertretern kantonaler Fachstellen, zwei juristischen Fachpersonen und zwei Planer-Vertretern zusammengesetzt. Mit zwei Vertretern aus der Planung gegenüber zehn Vertretern aus Behörden wurden die Planer viel zu wenig miteinbezogen, was eine gewisse «Praxistauglichkeit» dieser Gesetzesänderung anzweifeln lässt. Eigentlich müsste jedes neue Gesetz im Vorfeld zuerst auf seine Praxistauglichkeit getestet werden können. Oft ist es schwierig abzuschätzen, welche Auswirkungen eine Gesetzesänderung für den Vollzug hat. Vermutlich werden uns genau diese Auswirkungen in der anschliessenden Debatte etwas länger beschäftigen. An dieser Stelle zitiere ich Raumplaner Hansruedi Diggelmann: «So viele Vorschriften wie nötig, aber so wenige wie möglich. Normen haben keine Gestaltungskraft.»

Weiter möchte ich zwei Themen nennen, denen aus unserer Sicht bei der Revision zu wenig bis gar keine Beachtung geschenkt wurde:

- *Problematik Einsprachen*

Diese wurde bei der Revision nicht aufgenommen und bearbeitet. Seitens der Behörden scheint die Meinung vorzuherrschen, dass mit einer frühzeitigen Kommunikation mit Nachbarn und einer professionellen Planung Einsprachen verhindert werden könnten.

Dass mit einer frühzeitigen Kommunikation Einsprachen nicht verhindert werden können, belegen die unzähligen Praxisbeispiele. Auch eine gut dokumentierte Information gegenüber von Einspracheberechtigten, hält diese nicht von Einsprachen ab.

- Professionelle Planung soll Einsprachen verhindern. Für eine professionelle Planung wird aber seitens der Behörden keine Fachkompetenz für die Planer für die Einreichung von Baugesuchen definiert, wie beispielsweise eine Fachkompetenz bei Ingenieuren verlangt wird. Diese fehlende Fachkompetenz kann im Bewilligungsverfahren wiederum zu Mehrarbeit bei den Bauämtern und kantonalen Fachstellen führen.

Wenn wir das neue PBG mit den 133 Artikeln und den immer kleiner werdenden Wohnraum betrachten, dann wird das Bauen in Zukunft nicht einfacher werden, sondern auch die Planer vor neue Herausforderungen stellen und Einsprachewillige nicht von ihren Einsprachen abhalten.

Die Einspracheproblematik sollte angegangen und nach Lösungen gesucht werden.

Andererseits ist aber auch die Dauer der Baubewilligungsverfahren ein Problem. Die Bewilligungsverfahren dauern viel zu lange. Auch hier könnten einige Praxisfälle aufgezählt werden, die dies belegen. Den Gesuchstellenden werden im Bewilligungsverfahren von den Behörden Fristen vorgegeben, an die sie sich strikte halten müssen. Weshalb gibt es nicht auch Fristen für die Behörden, an die sie sich im Bewilligungsverfahren halten müssen? Die FDP-Fraktion hat vorgeschlagen, Fristen für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche für alle Stufen (auch Gemeinde und Kanton) zu definieren. Die Antwort dazu ist leider ausgeblieben. Die FDP-Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass die Baubewilligungsverfahren zu lange dauern und dazu nach Lösungen gesucht werden muss.

Ich erinnere nochmals an das vorhin erwähnte Zitat: «So viele Vorschriften wie nötig, aber so wenige wie möglich.» Die Beachtung dieses Zitates könnte sich eventuell positiv auf die Dauer der Baubewilligungsverfahren auswirken und sie dadurch eventuell auch etwas beschleunigen.

Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und wird sich zu den einzelnen Änderungsanträgen punktuell äussern.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Wir stehen heute vor einer bedeutenden Weichenstellung: Die Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist nicht nur eine juristische Notwendigkeit, sie ist ein Ausdruck unserer Haltung gegenüber Raum, Gesellschaft und Zukunft. Sie ist eine Antwort auf die Frage, wie wir mit dem umgehen, was uns umgibt – mit unserer Landschaft, unserer Baukultur, unserer Identität.

Seit 1994 wurde das Baugesetz 17 mal angepasst. Die Folge davon kennen wir. Eine komplexe, teils widersprüchliche Gesetzeslandschaft, die nicht mehr den Anforderungen einer modernen, digitalisierten und lokal differenzierten Raumplanung gerecht wird. Die neue Gesetzesstruktur soll klar gegliedert, digital anschlussfähig und in einem einzigen Erlass zusammengefasst werden. So wie sie uns jetzt vorliegt. Dies schafft Übersicht, Rechtssicherheit und Praxisnähe. Sie stärkt die Gemeinden, indem sie ihnen mehr Spielraum und Verantwortung überträgt.

Doch Struktur allein genügt nicht. Es geht um mehr als Paragraphen. Es geht um die Frage, wie wir bauen wollen und für wen. Die Revision bringt baufreundlichere Regelungen, flexiblere Abstandsvorschriften und neue Instrumente zur Ablösung der Nutzungsziffern. Sie schafft Grundlagen für die Digitalisierung und ermöglicht eine effizientere Bearbeitung von Baugesuchen. Das ist Fortschritt aber auch Verpflichtung.

Denn während wir über Verfahren und Zuständigkeiten sprechen, dürfen wir die Wirkung des Gebauten auf den Menschen nicht vergessen. Die Baukultur ist kein

Luxus, sondern ein Fundament für Lebensqualität. Wenn Dorfkern ihre Charakter verlieren, wenn Weiler durch beliebige Bauformen ihre Identität einbüßen, wenn landschaftsprägende Elemente verschwinden – dann verlieren wir mehr als nur Substanz. Wir verlieren Geschichte, Atmosphäre, Heimat.

Die Prognose einer Bevölkerungszunahme von 6000 Menschen bis 2050 fordert uns heraus. Sie verlangt, dass wir jetzt handeln – mit Weitsicht, mit Sensibilität und mit dem Mut zur Qualität. Denn in einer Welt, die immer gleicher wird, wächst die Sehnsucht nach dem Besonderen, nach dem Intakten, nach dem Ursprünglichen.

Winston Churchill sagte: «Zuerst prägt der Mensch den Raum, dann prägt der Raum den Menschen.» Das ist keine Floskel, sondern eine Mahnung. Die Gestaltung unseres Lebensraums ist ein gesellschaftlicher Akt. Jeder Eingriff wirkt – positiv oder negativ. Und weil wir für Jahrzehnte, manchmal für Jahrhunderte bauen, ist die Ästhetik kein Nebenschauplatz, sondern eine Notwendigkeit.

Obwalden soll Obwalden bleiben. Das neue PBG gibt uns die Mittel dazu. Lassen Sie uns die Mittel schlau, verantwortungsvoll und mit einem gemeinsamen Ziel einsetzen für eine lebenswerte, vielfältige und identitätsstiftende Zukunft für das Sarneraatal und darüber hinaus.

Ich komme zum Schluss, die CSP ist für eintreten und wir werden uns zu den zahlreichen Vorstössen in der Detailberatung noch melden.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Eintreten ist für mich unbestritten. Die Revision ist nötig und regelt als Rahmengesetz das Wesentliche. So auch zum Thema «Hindernisfrei Bauen», das als fester Begriff in der vorliegenden Fassung Einzug gehalten hat und die frühere Bezeichnung «Behindertengerechtes Bauen» abgelöst hat. Weshalb ist das relevant? Weil «behindertengerecht» stigmatisiert und impliziert, dass die Massnahmen daraus nur dem Nutzen weniger Menschen dient. Fakt ist, dass eine hindernisfreie Umwelt allen dient sowie die Selbstbestimmung Betroffener fördert oder erst möglich macht.

Die diesbezüglichen Herausforderungen werden in Bezug auf die demografische Entwicklung immer grösser. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn bei der Planung einige wenige Grundregeln beachtet werden. Es geht dabei nicht um einen hindernisfreien Ausbau, sondern nur um die Sicherstellung der Zugänglichkeit und den Erhalt der Anpassbarkeit. Das bedeutet, dass im Bedarfsfall wesentlich kosteneffizienter individuelle Anpassungen vorgenommen werden können, als dies heute oft der Fall ist, und dass Betroffene nicht gezwungen sind, umzuziehen.

Die Gestehungskosten von Bauten, die nach dem Prinzip hindernisfrei anpassbar erstellt werden, sind in der Regel kaum oder nur unwesentlich höher, weil viele der heutigen Standards diese Vorgaben im Wesentlichen bereits erfüllen.

Gerade in einer Welt, die zu grossen Teilen bereits gebaut ist, ist es wichtig, diesen Grundregeln Folge zu leisten. Nicht im Sinne «jetzt muss ich das auch noch machen», sondern als zukunftsgerichteter Beitrag an Menschen, für die eine hindernisfreie Umwelt bereits heute unverzichtbar ist, aber auch für die zunehmend älter werdende Bevölkerung, zu dieser Gruppe – wenn wir Glück haben – wir uns auch einmal dazuzählen dürfen. Im Rahmen der Detailberatung werde ich mich noch einmal zu Wort melden.

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Der Kommissionspräsident hat erwähnt, wir haben ein umfangreiches Traktandum vor uns oder anders gesagt: spezielle Themen erfordern auch spezielle Massnahmen. Es kam daher zum Ausdruck, dass wir mehrere Kommissionssitzungen für die Behandlung brauchten. Auch die Mitte/GLP-Fraktion hat sich diesem Thema angenommen und uns zweimal zu diesem Thema unterhalten.

Es ist mir wichtig, hier mich beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), Baudirektor Regierungsrat Josef Hess und seinem Team zu bedanken. Die vielen Änderungsanträge der Fraktionen wurden zeitgerecht und vor allem sehr sachlich beantwortet. Die Vor- und Nachteile wurden aufgelistet, und man war bereit Sachen entgegenzunehmen und umzuschreiben. Das habe ich sehr geschätzt, weil dies ein sehr wichtiges Thema ist. Ich sagte unserer Fraktion klar, dass es noch Unklarheiten gibt. Das haben wir bei der Eintretensdebatte gehört. Fragen Sie, wir müssen nicht schon um 17.00 Uhr fertig sein. Bringen Sie es zur Diskussion, damit es im Protokoll festgehalten ist und man später nachlesen kann, was das Parlament bei diesem Artikel wollte. In diesem Sinne wünsche ich uns eine gute Debatte.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich bedanke mich bei Ihnen für all die positiven Rückmeldungen, auch an unser Departement, welche ich gerne dem ganzen Projektteam weiterleite. Das Projektteam ist heute vertreten durch zwei Schlüsselpersonen, unserer Departementssekretärin Nathalie Joller und dem stellvertretenden Departementssekretär Martin Furrer. Sie arbeiten seit dem Jahr 2021 an diesem Projekt. Entsprechend ist es eines der umfangreicheren Gesetzesprojekte der letzten Jahre. Kommissionspräsident Reto Wallimann hat den Umfang bereits dargelegt. Ich wiederhole dies nicht. Er sagte auch, dass es im Bauwesen praktisch nur Experten gäbe, nebst den Bildungsthemen. Es kommt einem manchmal so vor, aber es gibt

aber auch solche Experten im Hochwasserschutz und verschiedenen anderen Feldern.

Die Grundkonzeption hat man von Anfang an zusammen mit den Gemeinden definiert. Man wollte ein Rahmengesetz schaffen, so wie die heutige Ordnung dies auch vorsieht. Sehr viel möchte man auch bei der Stufe Gemeinde, also der Praxis überlassen. Ein weiteres Element dieser Grundkonzeption war, dass man die Nutzungsziffern abschafft und damit einen grundsätzlich neuen Zugang zur Definition der Bauordnung braucht. Man spricht mehr über die Dimensionen und Abständen von Gebäuden.

Bevor wir das Gesetz revidierten, haben wir umfangreiche Erhebungen gemacht bei Gemeinden, Planern und der Privatwirtschaft. Es kam eine lange Liste von Praxisbedürfnissen und Revisionsanliegen zusammen. All dies ist letztendlich in den Entwurf eingeflossen. Ebenso wie die fast 1000 Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vom Juni bis September 2024. Dies wurde sehr genau geprüft. Einige der dort formulierten Rückmeldungen wurden ins Gesetz aufgenommen.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) ist ein wichtiges und dringendes Geschäft. Es ist ein entscheidendes Element, um die planerische und bauliche Entwicklung des Kantons Obwalden voranzubringen. Sie wissen, im Jahr 2019 hatten wir uns hier auf den kantonalen Richtplan geeinigt. Im Juni 2020 hat der Bundesrat diese Genehmigung für den Teil Siedlungsgebiet erteilt und geschrieben, in fünf Jahren müssen die Zonenpläne und Zonenreglemente der Gemeinden angepasst sein. Im Zusammenhang mit dieser Frist muss man inzwischen im Konjunktiv sprechen, das ist Ihnen bekannt. Diese Frist ist nämlich vor fünf Monaten abgelaufen und es ist noch keine Gemeinde soweit, dass die Gesamtrevision vorliegt. Die Gemeinden waren jedoch nicht untätig. In den meisten Gemeinden wurden sogenannte Masterpläne erarbeitet als planerische Grundlage für Zonenpläne, parallel zur Erarbeitung des PBG. Aber damit das Ganze abgeschlossen werden kann und die Bau- und Zonenordnungen aufgelegt werden können und zur Genehmigung gebracht werden können, sowohl in den Gemeinden wie auch nachher dem Regierungsrat, braucht es jetzt das PBG. Das heisst, wir sind auf dem zeitkritischen Weg. Je schneller es uns gelingt das Gesetz zu schaffen, umso schneller kommen die Gemeinden zu ihren revidierten Bau- und Zonenordnungen und umso schneller kann die bauliche Entwicklung in den Gemeinden wieder vorwärts gehen.

Ich bedanke mich bei den zahlreichen Vertretern aus Bevölkerung, Gesellschaft, Verwaltung und Behörden von Kanton und Gemeinden für ihre Mitwirkung und Unterstützung bei der Schaffung der vorliegenden Vorlage, stellvertretend geht der Dank an zwei hier anwesende Schlüsselpersonen des Projekts, Departementssekretärin Natalie Joller und den stellvertretenden

Departementssekretär Martin Furrer. Ebenso bedanke ich mich bei Ihnen für die gründliche Auseinandersetzung mit der Vorlage. 39 Kommissions-, Fraktions- oder Einzelanträge wurden erarbeitet und eingereicht. Viele liegen nicht mehr vor, da man sie klären konnte. Viele dieser Anträge stellen auch Verbesserungen dieser Gesetzesvorlage dar. Wir werden nicht bei allen Anträgen den Kampf gegen die eingereichten Anliegen aufnehmen.

Ich möchte ganz kurz auf die vorausgegangenen Voten eingehen, insbesondere zum Votum von Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter. Sie hat angemahnt, dass in der ganzen Projektorganisation die Praxis zu kurz gekommen sei. Ich habe dies vorhin erwähnt, viele Anliegen aus der Praxis wurden vielleicht nicht direkt über die Projektorganisation sondern direkt eingebracht. Ich möchte der guten Ordnung halber auch erwähnen, dass man den Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure, aber auch die IG Baukultur angefragt hat, zum Teil mehrmals, sie sollen uns Leute in die Projektorganisation schicken. Es wurden uns dann zwei Personen gemeldet. Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter hat es gesagt, man hätte auch mehr Leute schicken können. Es ist nicht so, dass wir zusätzliche Leute aus der Praxis den Eingang in die Projektorganisation verwehrt hätten. Vielleicht noch ein Punkt, den Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter angesprochen hat: So viele Normen wie nötig, sowenig wie möglich und sie haben kein Gestaltungspotenzial. Ich behaupte ganz bescheiden: Wir haben bei dieser Gesetzesvorlage probiert sehr nach diesem Prinzip zu leben. Wir hätten noch viel mehr regeln und damit noch viel mehr Diskussionsstoff für lange Detailberatungen schaffen können.

Über das Einsprachen-Problem haben wir verschiedentlich gesprochen und ob frühzeitige Information und gute Planung diese Einsprachen in der Zahl reduzieren würden. Es ist grundsätzlich so, umso besser man mit den Nachbarn auskommt, umso weniger Risiken haben wir bezüglich einer Einsprache. Klar gibt es immer sachliche Gründe, aber manchmal sind auch weniger sachliche Gründe massgebend, dass solche Einsprachen stattfinden. Diese haben in den meisten Fällen die schlimme Auswirkung, dass die Umsetzung des Projekts verzögert wird. Ich glaube, in diesem Sinne ist es nicht in jedem Fall, aber doch auch immer wieder vorteilhaft, mit den Betroffenen und Nachbarn frühzeitig das Gespräch zu suchen und Verständnis zu schaffen für ein bevorstehendes Bauvorhaben.

Von Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter wurde die Fachkompetenz angesprochen: Man müsste klarere Vorgaben machen. Das war auch für uns ein Thema zwischen freiem Wettbewerb und Reglementen, ob irgendwelche Normen, welche dazu gesetzt werden müssten, nötig wären oder vielleicht eben zu viel wären. Es ist schwierig zum Beurteilen. Wir sind der Meinung,

dass der Wettbewerb das eine und andere regeln wird. Wenn man feststellt, dass man mit einem Planer nicht vorwärts kommt bei einem Baugesuch, wird sich dies herumsprechen und es werden automatisch andere Planer mit mehr Kompetenzen bessere Chancen haben.

Dann komme ich auf das vielzitierte Thema der Dauer der Baubewilligungen. Es ist klar, wenn man ein Baugesuch einreicht und auf eine Bewilligung wartet, geht es immer zuwenig schnell. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb es so lange geht, wie es geht. Man hat zum einen, das muss ich in den letzten Jahren immer mehr feststellen, Personalengpässe in den verschiedenen Bauverwaltungen. Man hat Leute, welche sich in die Materie einarbeiten müssen, viele Wechsel beim Personal und dies ist sicher nicht beschleunigend. Bei den Gesuchen ist auch sehr häufig der Fall, dass Unterlagen fehlen. Man muss eine oder zwei Runden machen, bis die Unterlagen vollständig sind. Dies ist auch nicht beschleunigend. Bei der kantonalen Baukoordination möchte ich auf einen Umstand hinweisen: Man hat häufig divergierende Rückmeldungen von Fachstellen.

Weil es vielleicht am schnellsten geht, wenn eine Fachstelle einer anderen Fachstelle einen negativen Bescheid gibt, man versucht die Differenzen zwischen den Fachstellen zu bereinigen, so dass man am Schluss einen positiven Entscheid, mit der einen oder anderen Auflage, ermöglichen kann. Damit ist dem Bauherrn besser gedient, als mit einem negativen Entscheid, welchen er auf dem Rechtsweg anfechten muss, um vielleicht irgendeinmal zu seiner Bewilligung zu kommen.

Es gab übrigens unlängst eine Studie, welche aussagte, dass der Kanton Obwalden mit den Fristen im Baubewilligungsverfahren gar nicht so schlecht dastehe, nämlich auf Rang zwei. Der Kanton Obwalden sei der einzige Kanton, bei welchem in den letzten zehn Jahren die Fristen nicht länger, sondern sogar kürzer wurden, trotz mehr Gesetzen und tendenziell komplizierteren Verfahren.

Dann möchte ich noch etwas letztes grundsätzlicher Natur mitteilen. Es ist nicht nur ein Gesetz für die Bauherren, sondern es ist ein Gesetz für die ganze Gesellschaft. In dieser Gesellschaft gibt es auch Nachbarn. Auch diese haben ihre Rechte, auch wenn es manchmal als mühsam empfunden wird, wenn man sich mit Einsprachen herumschlagen muss. Diesen Aspekten muss man auch Rechnung tragen. Es gibt nicht nur Gebäudeeigentümer, Liegenschaftseigentümer, welche ihre Liegenschaften entwickeln wollen, sondern es gibt auch Nachbarn und Zuschauer, welche eine Entwicklung wollen, welche zum Wohl der ganzen Gesellschaft ist.

Im Namen des Regierungsrats beantrage ich natürlich auf diese Vorlage einzutreten und werde mich mit Interesse der Detailberatung stellen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Botschaft des Regierungsrats

Flück Stefan, Kerns (FDP): Ich bin im Kapitel III. Vernehmlassung auf Seite 11. Zum Thema bezahlbarer Wohnraum habe ich eine kleine Bemerkung.

Die FDP-Fraktion und ich waren überrascht, dass in diesem Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht einmal vorbereitende Massnahmen aufgenommen wurden. Wenn Sie sich an die Motion von Kantonsrätin Helen Keiser-Fürer im letzten Jahr erinnern, hat der Regierungsrat gesagt, dass es ein wichtiges Thema für den Regierungsrat und die Standortstrategie sei, welche wir irgendeinmal diskutieren.

Aus dieser Sicht hätte ich persönlich erwartet, dass der Regierungsrat schon erste Vorschläge oder erste Pflöcke in dieses Gesetz einschlagen könnte. Wenn nicht im PBG, wo dann sonst? Ich dachte, man bearbeitet dieses Thema lieber weiter, anstatt dass man Lösungen vorschlägt. Ich bin gespannt, was der Regierungsrat für die Arbeitsgruppen der Gemeinden vorschlagen wird. Spannend habe ich den letzten Satz im letzten Abschnitt zu bezahlbarem Wohnraum gefunden. Darin steht, dass die Gemeinden heute schon Möglichkeiten zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum haben. In der Beantwortung zu dieser Motion habe ich dies so nicht gefunden. Ich gehe davon aus, dass dies dem Regierungsrat bewusst war, aber dieser Teil nicht aktiv kommuniziert wurde.

Planungs- und Baugesetz

Art. 17, b. Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Zu Art. 17 Abs.2 liegen zwei Änderungsanträge der vorberatenden Kommission und der FDP-Fraktion vor. Was bezweckt die vorberatende Kommission mit dem Änderungsantrag? In der aktuellen Formulierung ist die Planungssicherheit bei der Bauherrschaft nicht gewährleistet bei laufenden Verfahren. Es steht, dass ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage Baugesuche nur bewilligt werden dürfen, sofern sie den aufgelegten wie auch den geltenden Nutzungs- und Schutzplänen entsprechen. Wir haben gesehen oder gehört, dass Baubewilligungen ihre Zeit brauchen. Wenn es etwas länger vorher eingereicht wurde, bevor die neue Nutzungs- und Schutzpläne gelten, gibt es eine Unsicherheit bei den Planern. Die Kommission hat das Ziel die Planungssicherheit bei der Bauherrschaft zu verbessern und ein genauer Zeitpunkt zu definieren. Der

Vorschlag der Kommission, welcher durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) ausgearbeitet wurde, ist, dass man den Zeitpunkt auf den Eingang der Baubewilligungen definiert. Ab der Auflage der neuen Schutz- und Nutzungsplänen, müssen eingegangene Baubewilligungen beide bisherigen und neu aufgelegten Schutz- und Nutzungspläne erfüllen. In der Kommission war der Vorschlag unbestritten und einstimmig zugestimmt.

In der Zwischenzeit kam der Vorschlag der FDP-Fraktion. Die vorberatende Kommission hat das Wort «eingereicht» anstelle von «eingegangen» nicht diskutiert. Aus Sicht des Kommissionspräsidenten ist es sinngemäss das Gleiche und aus Rückmeldungen der Juristen ist das Wort «eingereicht» korrekter, weil dies der Zeitpunkt der Abgabe beinhaltet, sei dies per Post, persönlich oder in Zukunft elektronisch. Dort ist genau dieser Abgabezeitpunkt definiert. Der Änderungsantrag wurde in dieser Form in der vorberatenden Kommission nicht behandelt. Ich als Kommissionspräsident finde das Wort «eingereicht» besser. Ich werde dies unterstützen. Es ist eigentlich dasselbe, was die Kommission meint, aber juristisch korrekt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Auch der Regierungsrat unterstützt die Version der vorberatenden Kommission, wonach dieser durch den Änderungsantrag der FDP-Fraktion präzisiert wurde. Um es auf die kurze Formel zu bringen, wenn Sie diesem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zustimmen, stimmen Sie jenem zu, welcher der Regierungsrat am besten findet.

Gegenüberstellung Änderungsanträge der FDP-Fraktion und Baukommission.

Abstimmung: Mit 51 zu 0 Stimmen wird dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Art. 17 Abs. 3 zugestimmt.

Art. 28, b. Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage

Wallimann Reto, Alpnach (FDP): Art. 28 Abs. 3 ist der Zwillingsartikel zu Art. 17 Abs. 2 und diesen hat die vorberatende Kommission sinngemäss ergänzt. Daraus hat die FDP-Fraktion sinngemäss das Wort «eingegangen» mit «eingereicht» korrigiert. Ich kann das gleiche mitteilen wie vorher. Das Wort «eingereicht» ist die beste Variante der Änderungsanträge und ich bitte Sie dies auch hier zu übernehmen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Auch zu diesem Artikel kann ich das gleiche sagen, wie zu Art. 17.

Gegenüberstellung Änderungsanträge der FDP-Fraktion und Baukommission.

Abstimmung: Mit 52 zu 0 Stimmen wird dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Art. 28, b. Abs. 3 zugestimmt.

Art. 30, d. Erlass, Genehmigung und Beschwerdebehandlung

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Die SVP-Fraktion beantragt bei Art. 30 Abs. 1 den Wortlaut «Volksabstimmung» zu streichen und mit dem Wort «Urnenabstimmung» zu ersetzen.

Die Bau- und Zonenordnung wird nicht alle Jahre revidiert. Das heisst, es ist von wichtiger Bedeutung. Es kann nicht sein, dass an einer Gemeindeversammlung ein kleiner Kreis bestimmen kann, was in einer Bau- und Zonenordnung festgelegt wird. Deshalb bitten wir Sie, diesen Wortlaut auf Urnenabstimmung zu ändern. Regierungsrat Josef Hess hat vorhin erwähnt, dass es eine breite Gesellschaft braucht, um diesem zuzustimmen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass möglichst viele Stimmbürger mit einem demokratischen Entscheid eine Bau- und Zonenordnung festlegen.

Die SVP-Fraktion beantragt, dass Sie unserem Änderungsantrag zustimmen.

Wallimann Reto, Alpnach (FDP): Aus Sicht der vorberatenden Kommission wurde die Frage gestellt, was mit einer Volksabstimmung gemeint sei, ob dies eine Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung sei. Dies entspricht dem geltenden Recht. Es wurde in der vorberatenden Kommission kein Änderungsantrag gestellt, wie er nun von der SVP-Fraktion vorliegt. Deshalb konnte man diesen in der vorberatenden Kommission nicht diskutieren und abstimmen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich gebe Kantonsrat Werner Ettlin Recht. Zonenplanrevisionen sind nicht Geschäfte, welche alle paar Jahre stattfinden, wenn es sich um Gesamtrevisionen handelt. Sie wissen selber aus Ihrem Alltag als Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, dass es immer wieder solche Revisionen der Bau- und Zonenordnung gibt. Manchmal ganz kleine Änderungen, welche eine oder zwei Parzellen betreffen. Man muss in diesem Fall etwas differenzieren. Der vorliegende Änderungsantrag der SVP-Fraktion möchte die Gemeinden in jedem Fall Zonenplanänderungen an der Urne entscheiden lassen, und zwar ob es sich um Totalrevisionen handelt oder um Kleinstrevisionen.

Wir sind der Meinung, dass der Entscheid über die Durchführung einer Urnenabstimmung weiterhin dem Gemeinderat überlassen werden soll. In der Regel wird er bei grossen Revisionen der Bau- und Zonenordnung von sich aus eine Urnenabstimmung durchführen und kleinere Sachen vielleicht doch an der

Gemeindeversammlung direkt entscheiden lassen. Die Gemeindeversammlung selber kann nach Abstimmungsgesetz einen Abstimmungsgegenstand an die Urne verweisen. Schliesslich kann auch vor der Gemeindeversammlung ein Gremium von 100 Stimmberechtigten die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen, wenn man mit dem Entscheid des Gemeinderats nicht einverstanden ist. Ich meine, mit diesen Möglichkeiten sind die demokratischen Rechte gewahrt und auf der anderen Seite auch die Effizienz sichergestellt, wenn man nicht für jede kleinste Revision eine Urnenabstimmung durchführen möchte. Sie wissen es selber, die Urnenabstimmungen sind mit einem gewissen Aufwand verbunden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen in diesem Sinne diesen Änderungsantrag abzulehnen und dem Gemeinderat weiterhin die Freiheit zu gewähren, um über Zonenplanänderungen an der Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen.

Rohrer Dominik, Sachseln (Die Mitte/GLP): Baudirektor Regierungsrat Josef Hess hat gute Argumente angefügt. Man hat die Flexibilität wichtige Geschäfte an die Urne zu verweisen. Ich möchte ein Lanzenbrecher für die Gemeindeversammlung einsetzen. Er hat gesagt, es gäbe auch kleine Revisionen. Der Vorteil ist, dass die anwesenden Stimmberechtigten aus erster Hand informiert werden. Ob die Abstimmenden alle Unterlagen gelesen haben, ist manchmal fraglich. Ich behaupte, jene die an der Gemeindeversammlung abstimmen, sind besser informiert als jene, die an der Urne abstimmen. Das ist eine subjektive Behauptung von mir.

Aus staatspolitischer Sicht, wenn nur noch die «unwichtigen» Geschäfte an die Gemeindeversammlung kommen, was heisst dies, oder weshalb macht man dies noch? Wenn die SVP-Fraktion die Gemeindeversammlung abschaffen oder schwächen will, soll sie dies direkt sagen und nicht über das Planungs- und Baugesetz.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Es geht der SVP-Fraktion ganz sicher nicht um die Abschaffung der Gemeindeversammlung.

Es geht darum, dass wir bei einer kleinen Anpassung der Bau- und Zonenordnung dies parallel bei einer anderen Abstimmung beiheften könnten. Der Mehraufwand einer Anpassung einer Bau- und Zonenordnung kann eigentlich mehrmals jährlich stattfinden. Eine Gemeindeversammlung findet jährlich statt, somit hätte man die Möglichkeit nur einmal. Entschuldigung, das habe ich falsch gesagt, aber es gibt sicher mehr Abstimmungsmöglichkeiten an der Urne.

Albert Ambros, Giswil (SP): Ich danke Regierungsrat Josef Hess für die Ausführungen. Ich denke, die SP-Fraktion weiss jetzt was abzustimmen ist.

Mahler Martin, Engelberg (FDP): Ich fand den Änderungsantrag der SVP-Fraktion auf den ersten Blick sympathisch. Ich finde es wichtig, dass eine umfassende Revision der Bau- und Zonenordnung einer Urnenabstimmung unterbreitet werden muss. Das werden auch alle Gemeinderäte vernünftigerweise machen. Aber wenn wir jede kleine Zonenplanänderung einer Urnenabstimmung vorlegen müssen, ist das unverhältnismässig. Es ist mit viel Arbeit verbunden. Es braucht eine umfangreiche Botschaft dazu und das macht man nicht so einfach mit einem kleinen Wisch zusammen mit einer anderen Abstimmung. Deshalb werde ich dem Änderungsantrag nicht zustimmen.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Die CSP sieht es gleich wie Regierungsrat Josef Hess.

Abstimmung: Mit 13 zu 39 Stimmen wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 30, d. Abs. 1 abgelehnt.

Art. 32, Zweck

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Die SVP-Fraktion beantragt Art. 32 Abs. 2 zu ergänzen: «Mit den Quartierplan ist die innere Verdichtung zu fördern, um über die Regelbauweise hinaus Abweichungen der Gebäudeabmessungen und der Abstandsvorschriften zu ermöglichen. Die dahingehenden Möglichkeiten dürfen im Rahmen von Quartierplänen im Bau- und Zonenreglement nicht eingeschränkt werden.»

Begründung: Bestehende oder neue Quartierpläne wird es in Zukunft weniger geben. Das heisst, wenn dies der Fall ist, wenn man die innere Verdichtung gewährleisten kann, das heisst die äusseren Gebäudeabstände eigentlich gegeben sind, soll es in Zukunft möglich sein, bei den Quartierplänen gegen innen zu verdichten, was theoretisch grössere Gebäudelängen, -höhen in diesem Sinne offen lassen. Es kann immer noch auf kommunaler Ebene zu diesem Quartierplan Stellung genommen werden und dieser genehmigt oder abgelehnt werden. Deshalb beantragt die SVP-Fraktion diesen Antrag zu unterstützen.

Wallimann Reto, Alpnach (FDP): Der Änderungsantrag betreffend Art. 32. Abs. 2 der SVP-Fraktion lag der vorberatenden Kommission so nicht vor. Zu Art. 32 gab es in der Kommission keine Fragen oder Anmerkungen. In diesem Sinne kann ich Ihnen keine Kommissionshaltung mitteilen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion besteht aus zwei Teilen:

1. Mit dem ersten Satz: «Mit dem Quartierplan ist die innere Verdichtung zu fördern, um über die Regelbauweise hinaus Abweichungen der Gebäudeabmessungen und Abstandsvorschriften zu ermöglichen.» Das ist heute schon erfüllt mit dem geltenden Baugesetz Art. 18 Abs. 3 oder mit Art. 34 des Planungs- und Baugesetz (PBG), worin umschrieben ist, dass Abweichungen von der Regelbauweise im Rahmen von Quartierplänen möglich sind.
2. Dann gibt es den zweiten Satz: «Die dahingehenden Möglichkeiten dürfen im Rahmen von Quartierplänen im Bau- und Zonenreglement nicht eingeschränkt werden.» Das heisst, es darf keine Einschränkungen für diese Abweichungen geben. Wenn man sich dies in letzter Konsequenz überlegt würde das heissen, dass man ein 100 Meter langes zehnstöckiges Gebäude in einer Zone ermöglichen könnte, wo eine Regelbauweise von 36 Metern und maximal vier Geschossen festgelegt wurde. Wenn man nicht irgendwo eine Grenze setzt, wieviel die Abweichung von der Regelbauweise möglich ist, dann wäre dies nicht im Sinne der Baugesetzgebung. Das würde die demokratisch festgelegte Regelbauweise vollständig aus den Angeln heben, und entspricht auch der heutigen Praxis und Gerichtspraxis bis hin zum Bundesgericht, wo entschieden wurde, dass in einem Quartierplan nicht beliebig von der Regelbauweise abgewichen werden kann. Insofern kann die Bau- und Zonenordnung und die Baugesetzgebung immer Grenzen setzen, wieviel man von der Regelbauweise abweisen kann.

Der erste Satz ist also bereits erfüllt und der zweite Satz kann ich Ihnen nicht raten zuzustimmen, weil dies grenzenloses Bauen in letzter Konsequenz bedeutet, was auch niemand will.

Abstimmung: Mit 13 zu 39 Stimmen wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 32 Abs. 2 abgelehnt.

Art. 35, Genehmigungspflichtige Quartierpläne

Mahler Martin, Engelberg (FDP): Ich möchte einleitend die sehr kompetente Arbeit des Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) herzlich verdanken, wie es schon ein paar Mal erwähnt wurde.

Ich habe auf die Frage zu Art. 35 eine sehr kompetente und rasche Rückmeldung erhalten. Ich erlaube meine Begründung aus dieser Rückmeldung ein wenig abzusprechen.

Nach geltendem Recht ist es so, dass der Gemeinderat im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ohne Quartierpläne in öffentlichen Zonen ein Schulhaus mit

einer Länge zum Beispiel von 50 Metern bewilligen kann, ohne die Zustimmung des Kantons. Wird jedoch ein Quartierplan über die ganze Zone gemacht und das Gebäude wird 50 Meter, dann müsste man den Quartierplan vom Regierungsrat genehmigen lassen, weil die Gebäudelänge innerhalb des Quartierplans überschritten wird. Das ist irgendwie nicht Sinn der Sache. Mit der Änderung des beantragten Artikels könnte man den Fall ausschliessen, dass ein Schulhaus mit einer Gebäudelänge zum Beispiel von 50 Metern, der Gemeinderat in eigener Regie bewilligen könnte, egal ob dies einem Quartierplan unterstellt ist oder nicht. Insofern würde ich es begrüssen, wenn man diesen Antrag annehmen würde.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Im geltenden Recht war dies bisher nur für die Arbeitszone beinhaltet. In der Kommission war dieser Antrag nicht vorliegend. In der geführten Diskussion zu Art. 35 hat man sich nur erkundigt, ob es wirklich nötig sei, dass die Quartierpläne vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, im Sinne der Verfahrensdauer. Der Antrag so lag nicht vor und wurde nicht gestellt, also ist auch keine Kommissionsmeinung vorhanden.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Nachdem der Antragssteller Kantonsrat Martin Mahler schon umfangreich von der Antwort und Einschätzung des Regierungsrats zitiert hat, kann ich verzichten diese zu wiederholen. Aus Sicht des Regierungsrats dürfen Sie dem Änderungsantrag zustimmen. Er stellt tatsächlich eine Verbesserung dar und schliesst eine Lücke, welche im heutigen Baurecht bestanden hätte und wir ins künftige Baurecht übernommen hätten. Wenn wir schon die Möglichkeit haben eine Lücke zu schliessen, tun wir dies.

Dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Art. 35 Abs. 3 wird nicht opponiert.

Art. 67, d. Baureife und Erschliessungsanlagen

Feierabend Karl, Engelberg (SVP): Es geht um die Streichung des ersten Satzes. Das Siedlungsgebiet soll je nach Gebiet wachsen können. Man weiss nie, was später noch kommt. Die Zufahrt für Blaulichtorganisationen und LKW's soll berücksichtigt werden. Soll alles für zukünftige Generationen verbaut werden? Jeder findet in seinem Dorf eine oder mehrere Strassen, welche ohne viel Weitsicht verbaut wurden. Mit der Streichung der Formulierung wird der Zweck der Erschliessung nicht beeinträchtigt und lässt situativ Begutachtung offen. Die Gemeinden können so nach Zweck bestimmen. Die SVP-Fraktion beantragt die Streichung des ersten Satzes.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): In der vorberatenden Kommission wurde diese Frage auch gestellt: Was bedeutet es, wenn die Erschliessungsstrassen nicht grösser erstellt werden dürfen, als es der Zweck erfordert? Seitens des Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) wurde erläutert, dass es darum geht, dass nicht überdimensionierte Strassen gebaut werden und dass die Gemeinden in ihrem Ermessensspielraum festlegen, wie breit die Strassen sein sollen. Die Bestimmung ist so im geltenden Recht beinhaltet.

Ein konkreter Antrag, wie er so vorliegt, wurde in der vorberatenden Kommission nicht gestellt. Wir haben auch nicht darüber abgestimmt und ich kann Ihnen auch keine Kommissionsmeinung mitteilen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Als wir den Änderungsantrag sahen, haben wir uns auch Gedanken gemacht. Kann man diesem Antrag folgen, kann man diesem Antrag nicht folgen? Weshalb steht dies da? Wir haben Art. 35 Abs. 2 des Baugesetzes übernommen. Dieser hatte etwa 30 Jahre Gültigkeit und hatte keine Probleme verursacht. Auf der anderen Seite, wer eine Erschliessung plant, baut diese typischerweise schon nicht grösser, als es der Zweck erfordert. Es stellt sich die Frage, was ist der Zweck? Ich glaube, diese Strasse muss genug gross sein, auch wenn einmal das ganze Gebiet, welches sie erschliesst, überbaut ist, dass sie dann noch gerade genügt und nicht mehr. Wer eine solche Erschliessung plant, wird vernünftigerweise vorausschauend berücksichtigen, welches Verkehrsaufkommen in ein paar Jahren oder Jahrzehnten stattfinden wird, wenn das Areal vollständig überbaut wird.

Darüberhinausgehende Erschliessungsanlagen werden vermutlich aus Kostengründen, aber auch aus Gründen des Landverbrauchs kaum ein Thema sein. Der erste Satz wird eigentlich in der Praxis erfüllt und der Regierungsrat kann gut damit leben, wenn Sie dem Änderungsantrag zustimmen.

Dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 67 wird nicht opponiert.

Art. 68, Eingliederung

Hug Martin, Alpnach (FDP): Auch ich möchte der Verwaltung, dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) und insbesondere dem Rechtsdienst danken, weil auch wir durften bei diesem Artikel auf ihre Unterstützung zählen.

Die Ausarbeitung verbindlicher Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat für das Bauen ausserhalb der Bauzone ist zu begrüßen. Sie schafft eine klare Grundlage und damit Rechtssicherheit. Sie müssen sich vorstellen, wenn Sie heute innerhalb der

Bauzone bauen, ist von Bund, Kanton bis zur Gemeinde alles verbindlich und gesetzlich geregelt. Wenn Sie ausserhalb der Bauzone bauen, sind die letzten verbindlichen Regelungen beim Bund. Bereits beim Kanton arbeitet man mit Praxishandbüchern und sehr viel Ermessen. Das Ermessen schafft auch Probleme und Reibungen. Wo es in der Vergangenheit klemmte, wollen wir hier als Gesetzgeber breit abgestützt über drei Fraktionen im Einklang mit dem Bundesrecht Leitplanken setzen.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass mit den neuen Regelungen biodiversitätsfördernde Umgebungsgestaltungen erleichtert und nicht durch starre Vorgaben behindert werden. Eine natürliche Gestaltung der Umgebung, also so, wie sie auch die Natur hätte schaffen können oder es sie gepflegt durch den Menschen schon gibt, soll klar als Verbesserung der Gestaltung im Sinne des Raumplanungsrechtes angeschaut werden. Ziel ist es auch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Beurteilung der Umgebung zu erreichen. Gleichzeitig wollen wir den Landschaftsschutz wahren, ohne dabei den bundesrechtlichen Zielsetzungen – etwa der Agrarpolitik, dem Tier- und Gewässerschutz, oder weiterem zuwiderzulaufen.

Bei zonenkonformen, landwirtschaftlichen Bauten soll weiterhin gelten, dass deren Dimension und Gestaltung sich am betrieblichen Bedarf sowie an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren. Man will nicht mehr, als man eigentlich schon darf, aber auch nicht weniger. Dort wo sich aber Recht kreuzt, soll die Priorität klar sein. Im Abs. 1 bleiben die Gesamtwirkung, Materialien und Farben wichtig. Der Landschaftsschutz behält damit seine Aufgabe. Man kann ihn aber nicht missbrauchen, um zeitgemässe Projekte zu verhindern oder technisch einzuschränken.

Bei beiden Anliegen fand man in der Vergangenheit vielfach schon irgendwann eine Lösung. Durch die Klarstellung sollen aber lange Verfahren und Streitigkeiten zwischen Bauherren und den Behörden verhindert werden.

Die vorgesehene Streichung von Art. 68 Abs. 3 lit. b Planungs- und Baugesetz (PBG) ist sachgerecht, da ein zusätzliches Fachgremium bei typischen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone weder erforderlich noch verhältnismässig ist. Meistens werden das Ställe sein oder altrechtliche Bauten, welche im Grundsatz sowieso wessensgleich sein müssen. Die fachliche Begleitung erfolgt bereits heute durch die zuständigen kantonalen Fachstellen. Wenn Sie sehen, wie klein der Spielraum ist, bei Grösse, Farbe, Material, ist alles bereits gegeben. Man baut einen Stall, dann ist es mehr als fraglich, was das Gremium überhaupt noch erreichen will, ausser den Bau zu verzögern und zu verteuern? Das ist wirklich nicht zumutbar für die Bauernfamilien und weiteren Bauherren. Am Ende muss es immer jemand

bezahlen. Zudem appelliere ich an die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung. All die, welche der Meinung sind, so etwas hätte anderenorts etwas gebracht, dürfen so etwas immer freiwillig machen. Der Regierungsrat oder seine Verwaltung kann dies immer empfehlen, wenn er will, dafür brauchen wir keinen Absatz im Gesetz. Er soll es aber nicht verfügen dürfen.

Schliesslich ist die sinngemässe Anpassung der Naturschutzverordnung (NSV) sinnvoll, um den Lex-specialis-Grundsatz zu wahren und die Änderungen damit kantonsweit gleich wirksam werden zu lassen.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den überparteilichen Antrag.

Abächerli Peter, Giswil (SVP): Art. 68 regelt die Eingliederung von Bauten ausserhalb der Bauzone, die grössten zonengerechten Neubauten werden in Zukunft landwirtschaftliche Betriebsgebäude sein. Die Grösse dieser Gebäude wird durch viele Faktoren bestimmt. Ein Beispiel: Vor 50 Jahren war ein Stall für zehn Kühe, mit natürlicher Anbindehaltung, für eine Bauernfamilie eine Existenz. Heute reicht ein Stall mit 30 Kühen meistens nicht mehr für eine Existenz und diese Ställe sind richtigerweise Freilaufställe mit einem mehrfachen Flächenbedarf. Natürlich sollen diese Gebäude bestmöglich in die Landschaft eingebunden werden. Dazu hilft heute schon das Praxishandbuch für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Mit unserem überparteilichen Vorschlag sind alle Anspruchsgruppen eingebunden und es braucht kein externes Fachgremium. So bauen Obwaldner für Obwalden. Für grosse touristische Gebäude, wie zum Beispiel Titlis 3000 oder das Turrenhaus, liegt es im Interesse des Bauherrn, sich frühzeitig mit den Verbänden abzusprechen. Wenn nötig, kann jeder Bauherr immer das Fachgremium einsetzen. Ich danke für die überparteiliche Zusammenarbeit zum Schutz unserer Landschaft und Biodiversität, aber auch zur Bewirtschaftung für die menschliche Ernährung. Die SVP-Fraktion wird den Änderungsantrag einstimmig unterstützen.

Imfeld Dominik, Sarnen (Die Mitte/GLP): Auch die Mitte/GLP-Fraktion schliesst sich den Vorrednern an, dass vor allem Biodiversität und auch schlanke Prozesse für uns sehr wichtig sind.

Albert Ambros, Giswil (SP): Dieser Antrag war schon früh präsent und ich danke den Antragsstellern dafür. Im Gegensatz zu andern haben die Antragsteller frühzeitig informiert, so konnten wir in der Fraktion diesen Antrag gründlich intensiv behandeln. Das haben wir auch getan.

Besonders die Dimension Einschränkung gab zu reden. Es ist uns schon bewusst, dass es sich hier hauptsächlich um Rindviehställe handelt. Auch die enorme

Entwicklung in der Landwirtschaft in den letzten Jahren ist uns bewusst. Wir wollen auch keinen Existenz-Hemmschuh fördern. Das wäre sicher nicht in unserem Sinn. Aber auf der anderen Seite ist es uns auch ein grosses Anliegen, das Orts- und Landschaftsbild nicht zu verunstalten.

Um beiden Anliegen gerecht zu werden, was eine Herausforderung ist, sind wir der Auffassung, dass der heutigen Zeit entsprechende Viehställe, mit der richtigen Planung, durchaus ins Landschaftsbild integriert werden können.

Und da sind wir der Auffassung, dass der Antrag des Regierungsrats das richtige Instrument dazu ist.

Die Mehrheit der SP-Fraktion wird den Änderungsantrag ablehnen.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Bei Art. 68 wurde jetzt teilweise zu beiden Änderungsanträgen Stellung genommen. Ich erlaube mir dies auch. Zu Abs. 1 können wir als CSP auch zustimmen.

Bei Abs. 2 finden wir die Formulierung des Regierungsrats mit der «kann» Formulierung angebracht. Die CSP hat Vertrauen in die sorgfältige Arbeit des Regierungsrats, dass er situativ entscheiden kann über einen sinnvollen Einsatz eines Fachgremiums zur Beurteilung. Jetzt schon diese Möglichkeit im Gesetz zu streichen, macht aus unserer Sicht keinen Sinn und wir lehnen den zweiten Antrag ab.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Art. 68 wurde in der vorberatenden Kommission jedoch zu Abs. 1 wurden keine Anträge gestellt und so lag dieser nicht vor. Abs. 2 und 3 wurden intensiv diskutiert. Zu Abs. 3 kam ein Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes. Dieser wurde mit 5 zu 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Dieser Änderungsantrag beinhaltet wie vorhin erwähnt zwei Teile. Teil eins ist die Ergänzung von Abs. 1, Gestaltung und Biodiversität. Das sind Zielsetzungen und Vorgaben. Der Satz, der ergänzt werden soll, streicht dies hervor. Es ist im Sinne der bundesgesetzlichen Vorgaben formuliert und in diesem Sinn kann dies der Regierungsrat unterstützen; auch in der Hoffnung, dass es im einen oder anderen Fall sogar zur Beschleunigung beitragen könnte. Da sind wir immer froh, wenn wir etwas zur Beschleunigung beitragen können. Ob es so sein wird, wird die Praxis weisen.

Beim zweiten Antrag bezüglich des Fachgremiums entnehme ich nicht allzu viel Sympathien oder Unterstützung der Vorredner. Ich möchte trotzdem dazu etwas erwähnen. Das Gremium ist auf diese Vorlage aufgrund der Vernehmlassung gekommen. Wir hatten dies nicht in der Vorlage, welche wir in die Vernehmlassung

schickten. Es wurde jedoch von mehr als einer Seite gewünscht, dass ein solches Gremium ermöglicht werden könnte. Es ist etwas, womit ich vor drei, vier Jahren konfrontiert wurde, und zwar aus Kreisen, von denen ich überrascht war, dass sie an mich gelangten. Es sind Leute, welche sich sehr mit landwirtschaftlichem Bauen befassen haben. Wir haben über Gestaltungsfragen von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden gesprochen. Wir sagten: eigentlich sollte es ein solches Gremium geben, welches solche Sachen beurteilen und anschauen kann. Und zwar nicht im Sinne das Bauverfahren zu verlängern, sondern im Sinn, um möglichst rasch gute Lösungen zu finden. Wir haben uns erkundigt, ob es dies in anderen Kantonen auch schon gibt. Es gibt dies zum Beispiel im Kanton Luzern. Dort habe ich viele positive Rückmeldungen gehört, dass ein solches Gremium für die Bauherrschaft ein Gewinn sei, weil in einem frühen Planungsstadium Transparenz geschaffen werden könne und schnell ein gutes, bewilligungsfähiges Projekt entstehen könne. Es kann und darf nicht die Meinung sein, dass man bei jedem kleinen Schopf das Gestaltungsgremium braucht, aber vielleicht bei grösseren Bauvorhaben an sensiblen Lagen, damit könnte es wirklich schneller zu einer Lösung führen. Man kann sich auch fragen, wie ein solches Gremium zusammengesetzt wäre? Damit es wirklich den Zweck erfüllt, kann es nicht nur aus lauter Vertretern der schönen Künste und Landschaftsschützer bestehen. In ein solches Gremium gehören auch Vertreter der Landwirtschaft und des Tourismus, und so könnten sie auf Ebene des Gremiums die verschiedenen Interessen austauschen, abdecken und bereinigen.

Andernorts wird das Gremium als positiv wahrgenommen, es spart Kosten. In diesem Sinne kann ich Ihnen nicht empfehlen auf die Möglichkeit zur Schaffung eines solchen Fachgremiums zu verzichten und bitte Sie, die Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Hug Martin, Alpnach (FDP): Ich muss hier etwas ergänzen. Wenn man die Auswertungstabelle der Vernehmlassung anschaut, haben die Schutzverbände ein solches Gremium gefordert. Das kommt ganz klar heraus. Man hat gesagt, dass dies in anderen Kantonen gut funktioniere. Freiwillig kann dies jeder tun, vergessen Sie dieses Argument nicht.

Wenn man davon spricht, dass ein solches Gremium auch breit zusammengesetzt sein kann, wäre dies im Notfall zu wünschen. Bei der Denkmalpflege haben wir dies bis heute nicht geschafft. Bei der Denkmalpflege fehlt seit geraumer Zeit ein Vertreter des Handwerks. In meinen Augen eigentlich der wichtigste Mann. Wenn es bei diesem Gremium wieder gleich läuft, ja dann danke viel mal.

Regierungsrat Josef Hess argumentierte, dass man damit Kosten senken wolle, aber das kostet alles auch, um

ein solches Gremium zu unterhalten. Es geht nicht nur um das Gremium, sondern die verschiedenen Varianten, welche man planen kann und die Mehrkosten, die es gibt. Bei dem kleinen Spielraum, den man hat, bei einem Beispiel von einem Stall mit 40 Kühen, dann muss er vom Tierschutz her so gross sein, vom Gewässerschutz her so gross und braucht Lagerflächen und alles. Man hat bereits festgelegt, welches Dach man will, welche Fassade man will. Dann hat man es in eine Mulde gestellt und nicht auf eine Kante. Was will man schlussendlich mit einem solchen Gremium, ausser einer grossen Bürokratie? Wir brauchen nicht noch ein paar Landschaftsschützer mehr, welche auch noch mitreden. Irgendeinmal ist das Mass voll.

Es ist eine nette Idee und wird jetzt wahnsinnig schön geredet, aber ich habe wirklich Mühe mit so etwas.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Wie schon einleitend gesagt, zu Art. 68 Abs. 3 ist der vorliegende Antrag nicht vorgelegen. Es ging nur um eine komplette Streichung, welche beantragt wurde. Die Kommission hat sich mit 5 zu 3 Stimmen gegen die komplette Streichung ausgesprochen.

Ob die Kommission den Antrag, wie er vom überparteilichen Komitee vorgeschlagen wurde, angenommen hätte, kann ich nicht sagen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich möchte das Gremium gerne noch mehr Schönreden.

Wie die Diskussion gelaufen ist, so hat man das Gefühl, dass das Gremium ausserhalb der Bauzone eingesetzt werden könnte und mehr Schaden als Nutzen würde.

Zweiteres wage ich nach wie vor zu bezweifeln. Erstes: es kann und soll auch innerhalb der Bauzonen eingesetzt werden können. Bis jetzt besteht die Möglichkeit, dass jede von sieben Gemeinden je ein solches Gremium schafft, welches irgendwie isoliert wirkt. Ob das wirklich effizienter ist, wenn man ein Gesamtgremium machen würde mit kantonaler Beteiligung, welche innerhalb der Bauzone und ausserhalb der Bauzone zum Einsatz kommt? Das ist vielleicht ein Unterschied und ein zusätzliches Argument für das Beibehalten dieses Fachgremiums.

Imfeld Dominik, Sarnen (Die Mitte/GLP): Was bei dieser Diskussion um ein solches Gremium wichtig ist, ist dass diese Fachgremien keine Rechtswirkung haben, von dem was sie beurteilen. Daher kann ich als Eigentümer nicht ein Rechtsmittel erheben gegen eine Beurteilung, die mir nicht passt. Ich kann schon anders entscheiden, als dass es der Meinung des Fachgremiums entspricht und das ist relativ schwierig. Das ist wie ein luftleerer Raum in der rechtlichen Bewandnis und nur schon deswegen lohnt es sich, dass man es in dieser Art und Weise erweitert.

Es soll nicht heissen, dass man keine Fachpersonen beiziehen kann, aber ein solches Fachgremium braucht es hier nicht.

Abächerli Peter, Giswil (SVP): Weil noch einmal ein Votum zum Schönreden gehalten wurde, habe ich auch noch eines mit einem Beispiel eines Bachs. Es war ein hoch doktorierendes Gremium da, zuletzt hat man neu gebaut, weil man sich nicht einigen konnte. Ob es gescheiter ist, wenn der Fisch den Froschleich frisst oder wenn man den Fisch nicht frisst und der Frosch die Lybellenlarven frisst. Am Schluss ist dabei nichts herausgekommen, es hat einfach viel Geld gekostet.

Jaggi Gregor, Sarnen (Die Mitte/GLP): Man spürt hier das Kernproblem beim Thema Raumplanung. Mit einem Blick weiter hinaus sieht man, dass es nicht nur hier stattfindet, sondern auch beim Bundesparlament. Es ist ganz interessant, dass man von diesen Fachgremien – da gibt es den Verband Espace Swiss der Raumplanung – lesen kann, dass man sich dort ärgert, dass das Parlament zunehmend mit Vorstössen aktiv wird, um die Raumplanung immer weiter praktikabel zu machen, und nicht mehr den «fachlichen» Grundsätzen anpasst, welche diese Gremien vorgeben. Insofern können Gremien auch immer eine andere Seite haben, das ist völlig logisch. Meine Befürchtung ist, wenn man eine «kann Formulierung» einschreibt, dass es in der Praxis bald einmal ein halbes oder ganzes «Müssen» werden kann. Es gibt durchaus sicher Projekte, wo das absolut sinnvoll ist, alle früh an den Tisch zu holen, aber ob es so sein muss, dass es im Gesetz steht, ist mir noch nicht so ganz klar.

Abstimmung: Mit 49 zu 1 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag der Kantonsräte Peter Abächerli, Martin Hug und Dominik Imfeld betreffend Art. 68 Abs. 1 und Art. 11 Naturschutzverordnung zugestimmt.

Abstimmung: Mit 37 zu 13 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag der Kantonsräte Peter Abächerli, Martin Hug und Dominik Imfeld betreffend Art. 68 Abs. 3 zugestimmt.

Art. 74, Gebäudelänge und -fläche

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Wir haben den Änderungsantrag zu Art. 74 Abs. 4 der SVP-Fraktion vorliegend. Ich nehme diesen zuerst, auch wenn die Antragsteller noch nicht gesprochen haben.

Die Grösse der Vorlauben von 40 Prozent wurde in der Kommission diskutiert und ob man diese vergrössern oder verändern könnte. Seitens Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) wurde erläutert, dass

auch breitere Balkone möglich sind, sie dürften in diesem Fall jedoch nicht in den Grenzabstand hineinragen. Ein konkreter Antrag auf Anpassung der 40 Prozent auf 60 Prozent wurde nicht gestellt. Das heisst, die Kommission hat darüber keine Abstimmung geführt.

In Art. 74 Abs. 5, das ist der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission, ist die aktuelle Regelung mit einer Tiefe von 1,5 Meter im geltenden Recht, und da ist die vorberatende Kommission der Meinung, dass für die unbedeutenden rückspringenden Gebäudeteile eine Lockerung diesbezüglich ins Gesetz kommen soll. Die Tiefe von 1,5 Meter soll auf 2,0 Meter erhöht werden, im Sinne, dass man dort eine grössere Flexibilität hat und den Bauherren eine kleine Lockerung zugesteht. Dort hat die Kommission den Antrag mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Ich beziehe mich auf unseren Änderungsantrag zu Art. 74 Abs. 4. Der Kommissionspräsident hat es schon erwähnt, dieses Thema wurde in der Kommissionssitzung schon diskutiert. Nach der Kommissionssitzung habe ich mir dieses Thema noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Wir haben in der Vernehmlassung festgestellt, dass dies von vielen Gemeinden eingebracht wurde, dass man auf 80 Prozent und der Hotelier Verband Engelberg auf 100 Prozent gehen würde. Ich habe dies auch mit der Bauverwaltung Lungern und betroffenen Bauherrschaften diskutiert. Man hat gemerkt, überall wird etwas gefordert und das geht einfach nicht. 60 Prozent wäre ein guter Kompromiss in der Mitte.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Vorspringende Gebäudeteile sind abstandsprivilegiert, das heisst, diese dürfen näher zur Grenze und Nachbargebäuden ragen. Es ist die Frage, ob ein Bauteil, das bis zu 60 Prozent einer Fassade ausmacht, ein hervorspringender Gebäudeteil ist? Wir haben uns umgehört, wie es an anderen Orten geregelt ist. Nicht bei allen Kantonen, einfach bei jenen, die wir auf die Schnelle erreicht haben. Die Kantone Zug, Luzern und Thurgau sagen zum Beispiel, von einem vorspringenden Gebäudeteil spreche man dann, wenn es maximal ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmache. Beim Kanton Nidwalden sind es 40 Prozent, so wie wir es Ihnen vorschlagen. Wir empfehlen Ihnen auch aus nachbarschützerischen Überlegungen bei den 40 Prozent zu bleiben, damit man nicht etwas, das fast die ganze Fassadenlänge abdeckt, auch als vorspringenden Gebäudeteil betrachtet und näher bauen darf.

Das betrifft auch den zweiten Satz: «Vorlauben, welche zum traditionellen Obwaldner Haus Stil gehören.» Ob man diese als vorspringende Gebäudeteile betrachten will oder nicht? Wir sind der Meinung, das ist innerhalb der Bauzone kaum ein Thema. Mir ist kein einziges

neues Objekt bekannt, wo man innerhalb der Bauzone ein traditionelles Obwaldner Haus mit Vorlaube bauen wollte und man sich darüber unterhalten musste, ob diese Vorlaube ein vorspringender Gebäudeteil sei oder eben Teil der Fassade. Ich glaube, innerhalb der Bauzone braucht es diesen Zusatz nicht und ausserhalb der Bauzone braucht es diesen meiner Meinung nach auch nicht, weil in der Regel die Häuser nicht so nahe an der Grundstücksgrenze stehen, dass man sich über dieses Thema den Kopf zerbrechen müsste. Wir beantragen Ihnen aufgrund dieser Überlegungen beim Antrag des Regierungsrats zu bleiben.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Ich danke Regierungsrat Josef Hess, dass er mich auf den ergänzenden Satz betreffend Vorlauben aufmerksam gemacht hat. Ich habe dies bei meinem vorherigen Votum vergessen. Er hat gesagt, dass er kein Beispiel kenne, dass jemand in einer Bauzone ein Haus im traditionellen Obwaldner Stil bauen wollte. Das mag sein und ich bedaure dies ehrlich gesagt. Es geht mir darum, dass man die Attraktivität hervorhebt. Ich wohne im Ortsteil Obsee in Lungern und dieser ist im Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder (ISOS). Ich bin der Meinung, da sollte man diesen Baustil pflegen, aber wenn ich schaue, was heute gebaut wird, sind es einfach viele viereckige Würfel. Das kann Geschmacksache sein oder nicht. Es geht auch nicht darum, das eine gegen das andere auszuspielen. Es soll ein Anreiz sein, dass sich der eine oder andere Gedanken macht, auch heute noch so zu bauen.

Abstimmung: Mit 24 zu 28 Stimmen wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 74 Abs. 4 (Prozente Fassadenabschnitt) abgelehnt.

Abstimmung: Mit 34 zu 18 Stimmen wird dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 74 Abs. 4 (Ausnahme Vorlauben traditioneller Obwaldnerstil) zugestimmt.

Dem Änderungsantrag der Baukommission betreffend Art. 74 Abs. 5 wird nicht opponiert.

Art. 75, Höhen

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Wir haben einen rein technischen Antrag. Wie soll man messen? Wir haben eine Diskussion mit dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), weil in der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vorgegeben ist, wie dies gemacht werden muss. So wie ich aus der Rückmeldung des BRD entnehmen kann, sehen Sie mit der Feststellung, dass es eine Differenz der Raumhöhe gibt, wenn man Elementdächer

hat, welche zwischen den Sparren isoliert sind. Dass man das BRD nicht in Verlegenheit bringt und wir uns eigentlich an die Vorgaben der IVHB halten müssen, frage ich mich, ob man auch präzisieren könnte, wie die Praxis sein kann? Wir haben Praxishandbücher, wie so etwas umgesetzt werden soll. Man definiert darin, wie man messen soll, ob man isoliert hat oder nicht. Dann wäre es bei diesem Thema allen gedient. Der Regierungsrat könnte, wenn bei der IVHB wieder einmal eine Revision vollzogen wird, diese Präzisierung eingeben, so dass wir diese Differenz nicht mehr hätten, sondern klar wäre, was gemacht werden müsste, dass man keine Raumhöhe verlieren würde.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Zu Art. 75 Abs. 4 wurde die Frage betreffend Kniestockhöhe gestellt. Wie es Kantonsrat Marcel Jöri gesagt hat, ist er vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) auf Ziff. 5.3 im Anhang 1 «Begriffe und Messweisen der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) verwiesen worden. Diese Definition ist dort so festgelegt und kann grundsätzlich nicht geändert werden. Der Kanton Obwalden ist Mitglied dieser Vereinbarung. Ein direkter Antrag wurde in der vorberatenden Kommission nicht gestellt, wie er jetzt vorliegt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Es geht hier wirklich um etwas sehr technisches. Wenn Sie sich einen Dachstock vorstellen, wie sich die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) dies vorstellt, hat er einen Balken und auf diesem Balken hat es Dachsparren und darauf ist der Dachaufbau. Die IVHB sagt, wie es im Vorschlag vom Gesetz formuliert ist, dass die Kniestockhöhe (das ist die Höhe am Rand eines Dachstocks) die Höhe zwischen dem Dachgeschossboden im Rohbau (wenn Sie einen Parkett verlegen, müssen sie diesen abziehen) und der Oberkante der Dachsparren sein soll. Jetzt gibt es in der Zwischenzeit verschiedene andere Bauweisen. Es ist übrigens so, wenn ich auf die Dachsparrenlösung komme, dann kommt auf den Dachsparren die Isolation und die Dachhaut und diese müssen Sie hier nicht berücksichtigen, weil diese darüber ist. (wegen der Definition der Kniestockhöhe ist es nicht so, dass man schlechte Isolation verhindern würde).

Jetzt gibt es andere Bauweisen, wie Elementdächer, welche nicht mehr solche Dachsparren haben, welche man bis zur Oberkante messen kann. Dort ist dann irgendwo unterkant das Dach fertig, aber diese beschriebenen Messweisen in den Erläuterungen lassen durchaus Spielraum zur Umsetzung, wie es Kantonsrat Marcel Jöri gesagt hat. Man kann es dieser Bauweise angepasst anwenden und vielleicht kann ein Teil der

Elementdecke auch zur Kniestockhöhe dazu gerechnet werden.

Bei den Erläuterungen der IVHB sprechen wir von einer sinngemässen Anwendung der Messvorschrift. Ich kann Ihnen wärmstens empfehlen bei der Version des Regierungsrats zu bleiben, sonst bringen Sie uns in Verlegenheit, weil wir eigentlich nicht von den Baubegriffen und Messweisen abweichen dürfen und nicht irgendwelche Ergänzungen machen, welche zum Widerspruch zu den Messweisen stehen.

In Art. 75 Abs. 4 geht es wirklich nur darum, die Messweise zu definieren. Es geht nicht darum, wie hoch die Kniestockhöhe ist. Da hat der Kanton Obwalden eine Regelung und Praxis, die entspannend wirkt. Die Kniestockhöhe haben wir bei 1,80 Meter festgelegt, wenn es sie überhaupt noch braucht. In anderen Kantonen ist es 1,50 Meter oder noch weniger. Das wäre etwa die Sparrendicke, welche zur Diskussion steht. Es gibt entspannende Elemente, welche nicht unbedingt dafür sprechen, dass wir etwas ändern müssen.

Im Weiteren ist es so, dass die Kniestockhöhe in Zukunft an Bedeutung verlieren wird. In Art. 76 Abs. 5 werden wir nachher noch dazu kommen. Es hat eine Bedeutung bei der Definition, was ein Dachgeschoss ist. Eine darüber hinausgehende Bedeutung hat die Kniestockhöhe nicht. Man muss einfach wissen, dass die Gemeinden bei der Definition ihrer Gebäudehöhen und Fassadenhöhen immer mehr von der Geschossigkeit wegkommen. Man sagt zum Beispiel, ein Gebäude darf 20,0 Meter oder 16,0 Meter hoch sein, je nach Zone. Ob das irgendwie aus vier Geschossen plus einem Dachgeschoss besteht verliert immer mehr an Bedeutung. Weil das Thema mit dem Dachgeschoss immer mehr an Bedeutung verliert, verliert auch die Kniestockhöhe an Bedeutung und wird vielleicht einmal zu einem historischen Element.

Es ist übrigens so, da möchte ich einen weiteren Punkt von Kantonsrat Marcel Jöri aufgreifen: Man kann die IVHB gelegentlich auch überdenken und vor allem nachdenken, wann man diese anwendet. Das findet tatsächlich statt. Es gibt Austauschgremien, welche sich periodisch treffen und solche Praxisprobleme diskutieren. Wenn man findet, man müsste aufgrund dessen etwas ändern, dann kann man es ändern.

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich kann die Ausführungen von Regierungsrat Josef Hess sehr gut nachvollziehen. Der Input kommt von den Bauplanern, wie es in den Gemeinden verschieden gehandhabt wird. Der Wunsch ist, aufgrund der Möglichkeiten, die er erläutert hat, dass man dies in allen Gemeinden gleich handhabt. Wenn man die Zustimmung hat und in den Gemeinden so befürwortet, kann man den Änderungsantrag zurückziehen.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Ich habe eine Frage an Regierungsrat Josef Hess. Als gelernter Dachdecker weiss ich, dass zwischen den Sparren auch isoliert werden kann. Die Kniestockhöhe ist dann unter dem Sparren schon fertig. Dann kann man auch nicht zwischen dem Sparren hinauf messen. Es geht mir um ein anderes Kriterium ausserhalb der Bauzone. Wenn ein Ersatzbau gemacht wird, dann wird im Dachgeschoss immer unterhalb des Sparrens gemessen. Ich weiss das Mass im Kanton Obwalden nicht genau, ob es 1,0 Meter oder 1,2 Meter sind. Aufgrund dieser Höhe wird die Wohnfläche bestimmt, welche der Ersatzbau erhält. Für mich ist es schon entscheidend, ob der Sparren zugedeckt und isoliert wird, beziehungsweise beim bestehenden Haus der Sparren zu ist, dann kann man nur unterkant messen. Es ist immer das Thema wo man messen kann. Wenn man eine Differenz von 25 oder 30 Zentimeter auf zwei Seiten und 10,0 Meter Länge hat, kann man selber ausrechnen, gibt es fünf bis zehn Quadratmeter. Wie zum Beispiel eine Toilette, die zusätzlich erstellt werden könnte, welche sonst gestrichen würde.

Da hätte ich gerne eine Antwort und ich würde diesen Antrag gerne unterstützen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Wenn Sie diesen Antrag unterstützen, dann schaffen Sie in der Thematik, wie es Kantonsrat Werner Ettlin hervorgebracht hat, keinen zusätzlichen Nutzen. Weil man ausserhalb der Bauzone wiederum andere Begrifflichkeiten hat. Man spricht von der sogenannten lichten Höhe von 1,2 Meter, welche bis unten an den Sparren gemessen wird. Wenn man zwischen den Sparren ausisoliert kommt man auf das gleiche Mass. Man kann nicht auf die Definition der Kniestockhöhe, welche wir für die Dachgeschosse, vor allem innerhalb der Bauzone brauchen, auf diese Situation ausserhalb der Bauzone ableiten.

Der Ratspräsident Hubert Schumacher fragt bei Kantonsrat Marcel Jöri nach, ob es ein Rückzug des Antrags gebe?

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich habe noch keine klare Rückmeldung von Regierungsrat Josef Hess, ob sie dies so einsetzen wollen. Ich möchte dies gerne zu Protokoll, damit wir dies wissen. Dafür haben wir die Protokolle, damit wir sehen, was die Meinung des Parlaments ist.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Baudirektor bestätigt gerne, dass dies so sinngemäss umgesetzt wird. Wir werden dies den Gemeinden zuhanden der Formulierungen in ihren Bau- und Zonenreglementen

weiterleiten, dass dies dort auch der richtige Einfluss nimmt.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Meine Frage wurde von Regierungsrat Josef Hess beantwortet.

Der Änderungsantrag der Mitte/GLP-Fraktion betreffend Art. 75 Abs. 4 wird zurückgezogen und ist bereinigt.

Ende der Vormittagssitzung: 12.10 Uhr

Beginn der Nachmittagssitzung: 13.30 Uhr

Art. 81, e. Mehrlängenzuschlag

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Die Kommission ist der Meinung, dass man in Wohn- und Mischzonen den Mehrlängenzuschlag grosszügiger ansetzen sollte. Auch wenn im neuen PBG der Mehrhöhenzuschlag aufgehoben wurde und so tendenziell höhere Gebäude gebaut werden können, ist die Kommission der Meinung, dass man im Sinne der inneren Verdichtung den Mehrlängenzuschlag erst ab einer Gebäudelänge von 36 Metern (anstelle von 18 Metern, wie es im geltenden Recht ist) anrechnen soll. Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 7 zu 4 Stimmen zu.

In der Zwischenzeit ist von der SP-Fraktion ein anderslautender Vorschlag für die Gebäudelänge eingegangen. In der Kommission wurde keine Zwischenlösung vorgeschlagen. Es wurden nur die 36 Meter beantragt und darüber abgestimmt. In diesem Sinne kann ich auch keine Kommissionsmeinung zum Antrag mit einer Gebäudelänge von 22 Metern mitteilen, welcher als Kompromiss zwischen den bisherigen 18 und jetzt 36 Metern der Kommission zu verstehen ist.

Albert Ambros, Giswil (SP): Die SP-Fraktion hat sich mit Artikel 81 Abs. 1 intensiv befasst und sich von Fachleuten beraten lassen. Wir haben auch in umliegenden Kantonen nachgefragt, wie es dort gehandhabt wird. Nach all den Informationen sind wir zum Entschluss gekommen: 35 Meter sind uns zu viel, 16 Meter zu wenig. Wir machen einen Kompromissvorschlag und beantragen 25 Meter.

Die Begründung dazu, weshalb wir auf diese Lösung gekommen sind, ist:

1. Verdichtetes Bauen soll ermöglicht werden, wir wollen Kulturland schützen aber auch Wohnqualität fördern;
2. Lehnt sich an Massen der umliegenden Kantone an. Auch in den umliegenden Kantonen werden überdimensionierte Baulängen nicht gefördert.

3. Kompromiss zwischen Regierungsrat und Kommission: Der Regierungsrat beantragt 18 Meter, die Kommission will 36 Meter und wir beantragen 25 Meter, wie schon gesagt 25 Meter wäre ein Kompromiss und ich bin sicher, damit könnte das Kulturland, die Wohnqualität und auch die Bauherrschaft gut leben.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion den Antrag zu unterstützen.

Kurer Frank, Engelberg (Die Mitte/GLP): Vielleicht zum Erklären, wir sind hier beim Kanton Obwalden und wir bestimmen über das Kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG). Dies ist ein Rahmengesetz; das heisst, wir müssen einen Rahmen setzen, worin die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) erstellen können. Wenn wir den Rahmen zu straff machen und die Gemeinden eine höhere Gebäudelänge haben möchten, sprengt dies den Rahmen. Wir möchten nicht, dass jemand aus dem Rahmen fällt. Der Rahmen muss so gesetzt werden, dass alle Gemeinden arbeiten können. Die Gemeinden sollen und können in ihrer BZO genau analysieren, ab welcher Gebäudelänge sie den Mehrlängenzuschlag dazu rechnen möchten.

Die Gemeinden können verschärfen, aber sie können nicht über den Rahmen hinausgehen, den wir hier setzen. Das ist die Ausgangslage.

Die Leute, welche sich in anderen Kantonen informiert haben, vor allem in städtischen Gebieten, dort hätte man durchaus 20 bis 30 Meter Gebäudelänge. Weshalb? In den Städten baut man viel höher. Da haben sie eine sieben-geschossige Wohnzone (W7), machen einen Gestaltungsplan für das Areal, und dann haben sie die Möglichkeit eines weiteren Stockwerks und das Attikageschoss zu bauen. Acht Stöcke plus das Attikageschoss können sie nicht jedem vor die Nase stellen, dann erfüllen sie die Wohnraumhygiene nicht. Deshalb muss dort weggerückt werden, ausserdem sind dies heute schon Betonwüsten. Wenn man verdichtetes Bauen praktizieren möchte, muss man auf seitwärts anstatt in die Höhe Freiraum schaffen für das sogenannte Vorgartengebiet.

Jetzt in Relation mit anderen Kantonen gestellt: Der Kanton Nidwalden hat 40 Meter. Die Gemeinden innerhalb des Kantons Nidwalden können verschärfen. Was ich sagen möchte: Ich bin der Überzeugung, dass es vor allem die Gemeinden im Tal, vor allem Sarnen betrifft und man diesen die Möglichkeit gibt, ein Gebiet, das urbaner entwickelt werden soll, mit verdichtetem bauen, auszuschneiden dass man diesen den Rahmen genug weit offen lassen. Bei anderen Gemeinden, welche ländlicher sind, dort muss die Gemeinde die Souveränität haben und diese Bestimmung verschärfen können. Wenn Sie Angst haben, dass dies ihre

Gemeinde nicht tut, dann müssen Sie bei der Gemeinde aufräumen und nicht, dass wir im Kanton auf Vorrat dies für alle Gemeinden eindämmen.

Anhand der zwei Änderungsanträge der vorberatenden Kommission und der SP-Fraktion sieht man, dass die 18 Meter definitiv zu wenig sind. Ich würde trotzdem beliebt machen, dass Sie der vorberatenden Kommission folgen und die 36 Meter annehmen.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Ich möchte gerne zu meinem Vorredner eine Ergänzung machen. Ich führte in der Gemeinde Alpnach vier Jahre das Baudepartement. Deshalb ist es mir ein grosses Anliegen, dass die Bau- und Zonenordnungen einheitlich geregelt sind, dass wir nicht in jeder Gemeinde grosse Differenzen haben; gerade wenn wir von engerem Zusammenarbeiten sprechen. Für mich ist dies ein wichtiges Grundanliegen.

Innere Verdichtung ist unbestritten ein wichtiges Anliegen, aber nicht um jeden Preis. Ein Mehrlängenzuschlag ist aus der Sicht der CSP Kantonsräte ein wichtiges Mittel, um Mass zu halten. Stellen sie sich bitte einmal vor, ein solches Gebäude wird direkt vor ihrem eigenen Haus gebaut. Wollen sie das? Oder sind sie dann nicht auch dankbar, wenn es etwas mehr Freiraum zwischen den grossen Gebäuden gibt für das eigene Empfinden. Wir sind immer noch auf dem Land. Die CSP unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf einen Mehrlängenzuschlag bei einer Gebäudelänge ab 18 Meter. Wenn der SP-Fraktionsantrag demjenigen der vorberatenden Kommission gegenüber gestellt wird, dann unterstützen wir den Änderungsantrag der SP-Fraktion

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Die Absicht hinter dem Mehrlängenzuschlag ist Häuserschluchten zu vermeiden. Der Höhenzuschlag entfällt. Diesbezüglich gibt es bei den Höhenzuschlägen keine Zuschläge. Über ein Mehrlängenzuschlag möchten wir weiterhin nachdenken und sprechen. Sie konnten aus der Vorlage entnehmen, in Arbeits-, Zentrums- und Freizeitzone gilt dies nicht. Dort sind die Häuserschluchten auch weniger ein Problem. Es geht hier um die Wohn- und Mischzonen und da hat man das Gefühl, sollte bei derart langen Gebäuden diese eventuell etwas weiter auseinander stehen. Die 18 Meter wurden aus dem bestehenden Recht übernommen. Man war der Ansicht, man möchte dies übernehmen mit der Abschaffung des Mehrhöhenzuschlags und mit diversen Ausnahmeregelungen, welche nachher teilweise noch kommen. Man hat auch schon Lockerungen gemacht im Vergleich zu jetzt. Es ist nicht so, dass man das Recht im Vergleich zu heute verschärft hätte. Die Frage ist, wo der Mehrlängenzuschlag in Wohn- und Mischzonen zum Tragen kommen soll. Man hat dort eigentlich selten Gebäude

länger als 36 Meter. Daher sind wir nach wie vor der Meinung, dass im Sinne der nötigen Freiräume und der ansprechenden Bebauung man den Mehrlängenzuschlag so handhaben soll, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Wenn es um eine andere Lösung ginge, würde der Regierungsrat selbstverständlich dem SP-Änderungsantrag den Vorzug geben gegenüber dem Vorschlag der vorberatenden Kommission.

Lötscher Peter, Sarnen (SP): Ein Punkt, welcher bei all diesen Erläuterungen noch nicht zum Tragen kam ist, weshalb wir diesen Antrag gestellt haben. Es geht nicht darum ein salomonisches Urteil aus dem Bau zu fällen. Es kam aus der Rückmeldung, dass mit 16 Metern, die im Gesetz sind, es sehr schwierig ist. Offenbar ist die ökonomische Bauweise für Wohngebäude der klassische Dreispänner: Eine Erschliessung mit einem Treppenhaus, rechts und links eine Wohnung und in der Mitte eine Wohnung und dies auf vier Stockwerken. Das ist offenbar ökonomisch die beste Vorgehensweise. Die Ansprüche der Quadratmeter haben in den letzten Jahren zugenommen. Auch seitdem das Baugesetz da ist. Mit 16 Metern bildet man die Bedürfnisse der heutigen Zeit zu wenig ab. Deshalb ist die Zahl etwas willkürlich, aber man meinte mit 25 Metern würde man ein ökonomisches und verdichtetes Bauen ermöglichen. Daraus ist die Zahl entstanden.

Gegenüberstellung Änderungsanträge der SP-Fraktion (25 Meter) gegenüber Vorschlag Regierungsrat (18 Meter):

Abstimmung: Mit 47 zu 4 Stimmen obsiegt der Änderungsantrag der SP-Fraktion betreffend Art. 81 Abs. 1.

Gegenüberstellung Änderungsanträge der SP-Fraktion (25 Meter) gegenüber vorberatende Kommission (36 Meter):

Abstimmung: Mit 22 zu 29 Stimmen obsiegt der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission betreffend Art. 81.

Art. 82, f. Altbauten und abweichende Vereinbarungen

Mahler Martin, Engelberg (FDP): Ein wichtiges Ziel des Gesetzes ist eine bessere Ausnützung der bestehenden Baugebiete sowie die innere Verdichtung. Mit der beantragten Änderung können zwei Eigentümer mit einer gegenseitigen nachbarschaftlichen Vereinbarung diesen absoluten Gebäudeabstand reduzieren, respektive auch über die Grenze hinweg. Dies soll insbesondere auch dort von Interesse sein, wo Bauten und Grundstücke dem gleichen Eigentümer gehören. Das fördert die innere Verdichtung. Ich finde, wenn Eigentümer im gegenseitigen Einverständnis auf eine Belichtung, Besonnung und auch Privatsphäre zu Gunsten

einer höheren Ausnützung verzichten wollen und zu Gunsten einer inneren Verdichtung wohlverstanden, dann soll man dies grosszügig regeln und soll dies jenen zugestehen.

Es wird vorgeschlagen, eine Reduktion des Gebäudeabstands von einem Viertel auf maximal die Hälfte zu erweitern. Somit könnten die Gebäude näher zusammengebaut werden. Das öffentliche Interesse der Verdichtung wird gefördert. Es besteht eine Freiwilligkeit und es kann nur im gegenseitigen Einverständnis vollzogen werden. Mir ist absolut bewusst, dass der Antrag und die Formulierung nicht «der» Schlüssel ist für die bessere Welt. Trotzdem, er fördert die innere Verdichtung, was sinnvoll ist. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Im bisherigen Baugesetz hat es in diesem Sinne keinen Absatz mit abweichenden Vereinbarungen gegeben. Dieser ist neu im Planungs- und Baugesetz (PBG). Der Kommission lag der Änderungsantrag der FDP-Fraktion nicht vor. Es gab auch keine Diskussionen zu diesem Artikel. In diesem Sinne konnte die vorberatende Kommission nicht darüber abstimmen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Sie haben es soeben gehört, das bisherige Baugesetz hat diese Bestimmung noch nicht vorgesehen. Wir haben Ihnen auch weitere «Lockerungen» bezüglich Gebäudeabstand vorgeschlagen, wie die Streichung des Mehrhöhenzuschlags, Möglichkeit vom Verzicht in gewissen Zonen und wie soeben beschlossen eine grosszügigere Regelung beim Mehrlängenzuschlag. Ich frage mich, ob Vereinbarungen zwischen zwei Hausbesitzern, die sich gut verstehen, Mehrgenerationen-Projekte sind? Es ist nicht gesagt, dass sich die weiteren Generationen weiterhin so gut verstehen, wenn die Häuser so nahe beieinander stehen. Wenn man ein dreistöckiges Haus hätte, wäre der Abstand nach typischen Zonenbestimmungen 5 Meter auf beiden Seiten. Diese Häuser würden 10 Meter auseinander stehen. Durch eine Vereinbarung könnte man dies auf die Hälfte reduzieren auf 5 Meter. Dann hätten beide Häuser noch einen vorspringenden Teil in Form eines Balkons. Mit anderen Worten, man könnte bald die Suppe über das Balkongeländer zu den Nachbarn reichen. Ich frage mich und Sie, ob so viel Nähe auf die Dauer gewünscht ist? Ich würde es Ihnen sehr ans Herz legen, dass wir dies bei einem Viertel belassen. Dann würden die Häuser etwa 7 bis 7.5 Meter auseinander stehen, minus die vorspringenden Teile, dann wären die Balkone etwa 4 bis 5 Meter auseinander und nicht 2 Meter. Selbstverständlich ist es jedem freigestellt, wie man wohnen möchte. Man sollte nicht Situationen schaffen, wo man davon ausgehen muss, dass es doch nicht ganz ideal ist aus

Überlegungen der Wohnhygiene, von Schattenwurf, Durchlüftung und Privatsphäre (wenn ich immer den Balkon abschirmen muss, damit die Nachbarn mich nicht beobachten können). Dies sind alles praktische Probleme, die auftreten können, verbunden mit dieser Nähe.

Deshalb beantragen wir Ihnen den Änderungsantrag zur Ablehnung.

1. Abstimmung:

Mit 25 zu 25 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird die Abstimmung des Änderungsantrags der FDP-Fraktion betreffend Art. 82 Abs. 3 ausgeglichen abgestimmt. Da die Abstimmung ausgeglichen ist, wird die Abstimmung wiederholt.

2. Abstimmung:

Mit 30 zu 21 Stimmen wird dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Art. 82 Abs. 3 zugestimmt.

Art. 83, Abstand zur Nichtbauzone

Schrackmann Thomas, Giswil (Die Mitte/GLP): Zu Art. 83 ist gegenüber dem vorherigen Artikel zu erwähnen, dass wir hier grösstenteils keine Nachbarn haben, welche einem auf den Tisch schauen können. Wir haben noch einen anderen Zustand.

Ich bin dafür, Art. 83 ersatzlos zu streichen. Ich nehme an, Sie haben die Auflistung gelesen. Für mich sind die Hauptgründe, dass man privatrechtlich zu stark Einschränkungen macht. Ich bin auch der Meinung, man kann diese Angelegenheit gegenüber der Bauzone und der Landwirtschaftszone güterrechtlich regeln. Nicht zuletzt sprechen wir immer auch von Landressourcen, welche wir zuwenig haben und welche gut genützt werden müssen. Ich denke, diese Fälle werden nicht an der Tagesordnung sein.

Die Mitte/GLP-Fraktion unterstützt teilweise den Änderungsantrag Art. 83 ersatzlos zu streichen.

Kurer Frank, Engelberg (Die Mitte/GLP): Ich teile die Meinung von Kantonsrat Thomas Schrackmann. Wenn sich zwei Eigentümer privatrechtlich einigen können, sollte man da nicht im Weg stehen. Beim bestehenden Art. 83 kann man nicht einmal ein Garagenhäuschen zu nahe an die sogenannte Nichtbauzone stellen. Schlussendlich kann man die angesprochenen Probleme aus der Landwirtschaft, welche entstehen könnten, grundbuchrechtlich lösen. Auch im Hinblick, dass gebaut wird, dass vielleicht Mieter in den Wohnungen sind und dass das Haus einmal verkauft werden könnte.

In der Begründung wurde auch einmal ein Bundesgerichtsentscheid aufgeführt. Da wird vielleicht Jurist und Kantonsrat Peter Krummenacher noch etwas dazu

erwähnen. Meines Erachtens hat dies hier bei der Begründung keinen Einfluss.

Ich bitte Sie dem Änderungsantrag zu folgen und Art. 83 ersatzlos zu streichen.

Hug Martin, Alpnach (FDP): Wir sprechen hier von Nachbarschaft in einer Landwirtschaftszone also nicht von Gewässer und auch nicht von Wald. Beim Wald und beim Gewässer hätten wir einen relativ grossen Abstand zum Bauen. Beim Landwirtschaftsland besteht ein solcher Schutz grundsätzlich eigentlich nicht. Das Detail des Antrags des Regierungsrats möchte, dass auch eine Grenze gelten soll, wenn eine Parzelle über zwei Nutzungszonen geht. Man kann sich dies so vorstellen: Wir haben 1 Hektare Land, 5000 Quadratmeter Bauland und 5000 Quadratmeter Landwirtschaftsland. Ich glaube, das ist eher der unbestrittene Teil und es ist logisch, dass dort auch eine Grenze dazwischen kommen wird. Nicht durch das Bauen, aber ein Grundstück welches teilweise ausserhalb der Bauzone ist und mehr als 2500 Quadratmeter Land hat und im bäuerlichen Bodenrecht steht, spätestens wenn ich ein Rechtsgeschäft machen möchte, welches grundbuchliche Folgen hat, (zum Beispiel Teilverkauf und Überführung in eine AG, das Erstellen eines Schuldbriefs, ein Baurecht oder auch Stockwerkeigentum [STWG]), bin ich gezwungen, Landwirtschaftsland und Bauzone zu trennen. Man kann machen wie man will, dies wird in der ganzen Schweiz gleich gehandhabt. Es wird immer Landwirtschaft und nicht Landwirtschaft so getrennt, da wo die planerische Grenze ist und nicht vier Meter daneben oder sonst irgendwo. Dies ist aber ein Detail.

Der grössere Punkt ist: Ich kann privatrechtliche Vereinbarungen machen und das soll man können, aber das ist wahrscheinlich nicht ganz so. Wenn Sie am Rand der Bauzone bauen und daneben die Landwirtschaftszone haben, dann erhalten Sie einen neuen Nachbarn und das ist ein Landwirt. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird dieser auch etwas Rücksicht auf Sie nehmen bei seiner Bewirtschaftung, wenn Sie ein Häuschen erstellen. Er wird etwas weniger Hofdünger in der Häufigkeit und der Nähe der Gebäude ausbringen. Er wird die Bewirtschaftung, das Wetter und den Wochentag, die Arbeitszeiten während Tag und Nacht berücksichtigen. Das macht man eigentlich so und wenn es jemand nicht so handhabt, dann weisen meine Berufskollegen die fehlbaren Berufskollegen daraufhin.

Wenn Sie kommen und sagen: Ich stelle den Block genau auf die Grenze, dann wird es nicht unbedingt einfacher. Was soll der Landwirt, soll er sich noch einmal um vier Meter mit der Bewirtschaftung zurückverschieben? Grundsätzlich darf ich in der Landwirtschaftszone machen was erlaubt ist, und wenn diese an die Bauzone angrenzt, eigentlich nicht unbedingt weniger. Die Landwirtschaftszone ist da, um den verfassungsmässigen

Auftrag der Landwirtschaft zu erfüllen. Das ist prioritär die Produktion von Lebensmitteln und noch etwas weiteres.

Wenn ich Eigentümer von landwirtschaftlichem Land bin, weiss ich, dass ich Eigentumsbeschränkungen darauf habe. Obwohl mir das Land gehört, gehört es nicht ganz mir. Ich weiss heute schon, wem ich dies verkaufen kann und zu welchem Preis. Das Landwirtschaftsland hat auch einen Zweck. Wenn ich die Situation habe, dass das ganze Grundstück einer Erbengemeinschaft gehört, und die Eigentümer sagen, dass sie zu Lasten der landwirtschaftlichen Parzelle eine privatrechtliche Vereinbarung machen zu Gunsten der Bauzone. Jener in der Bauzone hat die Möglichkeit mehr zu bauen, dafür hat die Landwirtschaft noch mehr Einschränkungen. Dann ist das nicht Sinn der Zonenplanung, die wir haben. In der Landwirtschaft haben wir grundsätzlich Landwirtschaft. Wenn wir dies möchten, müssten wir konsequenterweise die Bauzone um vier Meter erweitern. Das wäre die Sache der Gemeinde und vom Souverän.

Das eine ist im bäuerlichen Bodenrecht geregelt: Das ist Bauernland in Bauernhand. Und das andere ist im Raumplanungsrecht geregelt und diese zwei Gesetze sind Schwestergesetze und sind grundsätzlich gleich gestellt und haben doch einen relativ starken Einfluss aufeinander.

Wenn ich wohl einleitend gesagt habe, auf den ersten Blick sind die Gewässer und der Wald extrem gut geschützt und das Landwirtschaftsland weniger. Es geht immer zu Lasten des Landwirtschaftslands, wenn etwas ist. Man muss auch berücksichtigen, dass auch das Landwirtschaftsland eine Funktion hat und in der ganzen Überlegung der Raumplanung und Zonenordnung seine Begründung hat.

Aus diesem Grund werde ich den Änderungsantrag ablehnen.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Ich habe auch meine Gedanken gemacht zum Änderungsantrag der GLP/Mitte-Fraktion. Ich habe mich dann gefragt, weshalb dies nicht meine Idee war.

Kantonsrat Martin Hug hat viel gesagt und es war interessant zu hören. Die Bauernsame hat auch ihre Rechte und diese soll sie auch haben. Ich habe mir ein paar Fallbeispiele überlegt, damit ich mir dies vorstellen kann. Es gibt den einen oder anderen, den ich weiss, der ein Näherbaurecht erhalten hat. Ich sage, meistens der Landwirt selber, welcher diese Dienstbarkeit vereinbart, aber nicht als Pächter. Das ist mir klar. Soweit ich informiert bin, Regierungsrat Josef Hess kann mir dies sicherlich noch beantworten, wenn Art. 83 ins Planungs- und Baugesetz (PBG) kommt, können wir kein Näherbaurecht mehr machen? Und wenn wir diesen

Artikel streichen, kann man dies mit der Dienstbarkeit machen.

Es ist ähnlich, wie beim vorherigen Antrag der FDP-Fraktion, welchem wir auch zugestimmt haben.

Krummenacher Peter, Sarnen (Die Mitte/GLP): Ich sehe es ähnlich wie Vorredner Kantonsrat Damian Hüppi. Wenn wir die Änderung wie vorgeschlagen annehmen würden, dann kann man tatsächlich kein Näherbaurecht mehr eingehen. Die neue Regelung wurde eingeführt, weil in der Botschaft gesagt wurde, man müsse die bundesgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigen, welche dies so vorsieht. Man hat auf den Bundesgerichtsentscheid 145.1.156 verwiesen. Als wir dies in der Fraktion beraten haben, haben wir diesen Bundesgerichtsentscheid gelesen. Ich möchte kurz dazu sagen, was das Bundesrecht dazu vorgibt: Im konkreten Fall ging es darum, dass es ein Sachverhalt ist, wie es Kantonsrat Martin Hug erklärt hat. Eine Wohnbaute, welche direkt auf die Grenze der Landwirtschaftszone gestellt worden wäre. Es gab Einsprecher – es gab im kantonalen Recht keine Abstandsvorschriften, welche man berücksichtigen hätte müssen. Der Einsprecher argumentierte, dass es solche Abstandsvorschriften im Bundesrecht gäbe. Das Bundesrecht musste dies prüfen. Das Bundesgericht sagte, dass es tatsächlich Schutzwirkungen geben könnte gegenüber dem Landwirtschaftsland, wenn Bauten in der Nichtlandwirtschaftszone auf die Grenze gestellt werden und insofern Auswirkungen haben auf das Landwirtschaftsland. Das Bundesgericht hat gesagt, dass man auf den Einzelfall abstützen und schauen muss, wie es konkret vorliegt. Ich zitiere: «Nur die einzelfallweise Beurteilung ermöglicht es zwischen entgegengesetzten Interessen der Erhaltung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft und andererseits dem durch die Eigentums-garantie geschützten baulichen Nutzungsrecht vom Nachbarn irgendwie einen angemessenen Ausgleich zu finden». Das Bundesgericht hat explizit gesagt, das Bundesrecht verpflichtet die Kantone nicht, solche Grenzabstände einzuführen. Wir müssen dies nicht tun. Das Bundesgericht sieht dies nicht vor. Das Bundesgericht hat gesagt: Den Fall, den wir hier beurteilen, wenn mehrere Häuser direkt auf die Landwirtschaftsgrenze gestellt werden, weisen wir zurück. Denn wahrscheinlich verstösst dies gegen Bundesrecht. Das Bundesgericht sagt weiter: Anders sieht es aus bei kleinen Bauten, Nebenbauten, Gatter und so weiter, einfach bei ganz kleinen Bauprojekten, bei welchen man den Privaten durchaus überlassen kann, ob sie sich gegenseitig ein Näherbaurecht einordnen wollen.

Wir können selber beurteilen, ob wir einen solch strickten Grenzabstand wollen. Es ging mir nur darum zu sagen, dass das Bundesrecht dies nicht so strickt verlangt.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Dieser Artikel wurde in der vorberatenden Kommission zur Debatte gestellt. Es wurde gefragt, ob dieser im geltenden Recht bereits enthalten war. Er war im bisherigen Baugesetz nicht enthalten.

Gemäss Ausführungen vom Vertreter des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) wird die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone durch das Bundesgericht verlangt. Bisher wurde kaum darauf geachtet, was zu verschiedenen Problemen führte. Mit diesem Artikel wird diesbezüglich Klarheit geschaffen.

Bereits zu nah an der Nichtbauzone gebaute Gebäude sind davon nicht betroffen und haben Bestandesgarantie.

In der Kommission wurde kein Antrag auf Streichung gestellt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich möchte auf verschiedene Punkte eingehen, welche von den Vorrednern angesprochen wurden:

1. Ist dieser Fall häufig? Diskutieren wir über eine Regel, welche nur in exotischen Einzelfällen vorkommt?

Es ist mindestens so häufig, dass es mir schon mehr als einmal begegnet ist, dass man sich über diese Frage unterhalten muss. Jede Bauzone grenzt irgendwo an eine Nicht-Bauzone. Nicht wenig Land der Nicht-Bauzone ist Landwirtschaftszone. Dies kommt immer wieder vor und man muss sich Gedanken machen, welche Regelung es am besten braucht.

2. Zum Votum von Kantonsrat Frank Kurer; da könne man kleine Bauten nicht mehr in die Nähe dieser Zonengrenze stellen.

Das trifft nicht zu. Man hat für Klein- und Anbauten die Grenzabstände von 1,5 Meter. Eine 80 Quadratmeter grosse Garage kann man bis zu 1,5 Meter an die Bauzonengrenze stellen. Für Kleinstbauten bis 8 Quadratmeter gilt sogar 1 Meter. Kleine Einrichtungen und Bauten kann man sehr nah stellen.

3. Zum Votum von Kantonsrat Martin Hug;

Wenn wir die Möglichkeit schaffen, dass man bis an die Zonengrenze bauen kann, ist das fast eine schleichende Einzonung. Das angrenzende Landwirtschaftsland entwertet man faktisch und man erhöht den Druck auf das Kulturland. Meines Erachtens greift man den Grundsatz der zonenplanerischen Trennung heftig an, nicht nur ein wenig. Diese Regelung führte dazu, dass man ausgerechnet am Zonenrand grössere Gebäude bauen könnte, weil man weniger Abstandsvorschriften beachten müsste. Diese Zonenränder könnte man am dichtesten bebauen zu Lasten von angrenzendem Kulturland. Ich meine, das kann und soll nicht der Sinn der Bauordnung sein.

4. Zum Votum von Kantonsrat Peter Krummenacher in Bezug auf das Bundesgerichtsurteil; Ich kann ihm zustimmen. Wenn das Bundesgericht sagt, man müsse in jedem Einzelfall schauen, dann können Sie wunderbar in jedem Einzelfall Einsprache- und Beschwerdeverfahren durchspielen, weil Sie keine klare Regeln haben und weil sie keine Planungs- und Rechtssicherheit haben. Das wirkt auch nicht beschleunigend im Baubewilligungsverfahren.

Wir empfehlen Ihnen den Änderungsantrag auf Streichung abzulehnen.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Ich weiss, es ist nicht in Ordnung, dass man nach dem Regierungsrat noch ein Votum hält. Regierungsrat Josef Hess hat sich bei meinem Votum angesprochen gefühlt. Ich habe nicht ganz verstanden, wie es gehandhabt wird, wenn man den Artikel nicht streicht, ob man dann das Näherbaurecht nicht mehr machen kann?

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ja, das ist korrekt. Wenn man es nicht streicht, kann man kein Näherbaurecht machen.

Abstimmung: Mit 26 zu 25 Stimmen wird der Änderungsantrag der Mitte/GLP-Fraktion betreffend Streichung Art. 83 zugestimmt.

Art. 84, Abstand zur Nichtbauzone

Wallimann Reto, Alpnach (FDP): Ich kann es kurz machen. Die Kommission hat eine redaktionelle Änderung vorgezogen und ein zweifaches «und» gestrichen. Inhaltlich hat dies nichts zur Sache.

Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission betreffend Art. 84 wird nicht opponiert.

Art. 89, Freiflächen

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Zum Änderungsantrag von Art. 89 Abs. 1 ist die vorberatende Kommission der Meinung, dass die Gemeinden das Mindestmass an Freiflächen festlegen sollen, aber keine Vorgaben für die Ausgestaltung machen können. Aus Sicht der Kommission liegt es im Eigeninteresse der Bauherrschaft ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten.

Auch mit der Streichung dieses Teilsatzes, wie es im Antrag enthalten ist, können die Gemeinden bei der Festlegung der Freiflächen Empfehlungen beziehungsweise Vorschläge gem. Bst. a. bis c. abgeben. Die Bauherrschaft kann entscheiden, welche sie bevorzugt.

Die vorberatende Kommission hat mit 5 zu 4 Stimmen dem Änderungsantrag zugestimmt.

von Ah Alfred, Sarnen (SVP): Ermuntert vom Eintretensvotum von Kantonsrat Marcel Jöri möchte ich hier eine Klärungsfrage stellen. Er hat ja nicht erwähnt, dass wir um 17.00 Uhr Feierabend haben müssen:

Bei Art. 89 b. steht «einheimische Bäume und Sträucher». Auf welche Definition ist die Gesetzgebung bei dieser Bestimmung begründet?

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Baudirektor steht in der Pflicht und sollte als Forstingenieur auch etwas von Pflanzen verstehen. Ich habe mir nicht stundenlang Gedanken darüber gemacht, was die «einheimischen Bäume und Sträucher» sind. Man hat so Definitionen, Pflanzen, welche seit der letzten Eiszeit ansässig sind, gelten als einheimisch. Es gibt ein paar Kulturpflanzen, welche in unserem Lebensraum Eingang gefunden haben. Ich muss ehrlich sagen, ich bin etwas überfordert, wenn ich dies genau definieren müsste. Vielleicht kann ich mich im Verlauf der Sitzung informieren und werde mich dann wieder melden.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Die SVP-Fraktion unterstützt die Streichung. Die Freiflächen soll man beibehalten und die Gestaltung soll frei entschieden werden können. Auf der kommunalen Ebene kann man dies noch besser verfeinern.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Für die CSP ist es wichtig, dass bestimmte Eckwerte bekannt sind und diese auch hilfreich sind für den Bauherren und die Baubewilligungsbehörde, welche sich anschliessend bei der Prüfung an den Vorgaben orientieren kann. Ein Baugesetz ist mehr als nur die Wahrung der Einzelinteressen der Bauherrschaft. Es geht auch um die Bevölkerung, die als Mieter in diesen Häusern wohnen und anschliessend wieder auf die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zugehen, warum dieses oder jenes nicht genauer geprüft wurde.

Die CSP unterstützt die Vorlage des Regierungsrats.

Kurer Frank, Engelberg (Die Mitte/GLP): Ich unterstütze den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zur Streichung.

Weshalb: In den meisten Kantonen ist dies definiert und meistens steht etwas von einem Kinderspielplatz. Wenn Sie aber ein Altersheim im Kanton Zürich bauen, müssen sie einen Kinderspielplatz erstellen, was absolut keinen Sinn macht. Wenn Sie ein Studentenheim erstellen, dann sind die Bedürfnisse ebenfalls anders. Der Streichungsantrag der vorberatenden Kommission lässt diesen Bedürfnissen Raum, dass zum Gebäude und zur Nutzung ökologisch wertvolle Freiflächen geschaffen werden, welche auch zur Nutzung des Gebäudes passen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Wir sind im Nachgang zu diesem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission dieser Sache noch einmal nachgegangen. Wenn ich die Diskussion rekapituliere, welche wir in der vorberatenden Kommission führten, sind wir ein bisschen von falschen Gedanken ausgegangen.

Wir sind davon ausgegangen, man wolle die Gemeinden dazu zwingen, Vorgaben zur qualitativen Gestaltung der Freiflächen zu machen, im Sinne von Buchstaben a. bis c., nämlich was versiegelt oder bepflanzt sein darf, wie viele Meter voneinander Gebüsche stehen sollen. Damit beschneide man die Gemeindeautonomie krass. So habe ich die Diskussion in Erinnerung.

Wir haben noch einmal in der Botschaft nachgeschaut. Dort ist zu diesem Thema beschrieben: «machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung». Damit ist gemeint, dass die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenreglementen definieren dürfen, was sie unter Freiflächen verstehen. Sie sollen, wie es in der Botschaft umschrieben ist, festlegen können, inwieweit dass Erschliessungsanlagen, Garagenvorplätze, private Aussenflächen und Spielplätze zur Freifläche zählen oder inwieweit Kleinstbauten oder Gemeinschaftsanlagen zulässig sind. So ist in der Botschaft festgehalten, was man unter diesem Artikel versteht.

Solche Vorgaben braucht es und dieser Vorschlag des Planungs- und Baugesetzes (PBG) weist die Kompetenzen zu dieser Umschreibung klar den Gemeinden zu und respektiert damit die Gemeindeautonomie, indem man nicht sagt, dass der Kanton festlegt, was Freiflächen sind und was nicht. Das sollen die einzelnen Gemeinden tun können. Wir sind nicht in Zürich, wo wir neben dem Altersheim einen Spielplatz bauen wollen, obwohl die Grosskinder oder Urgrosskinder dort vielleicht auch gerne spielen würden, aber das lassen wir mal. Ich habe das Gefühl, wir sind nicht vom Gleichen ausgegangen und das hat zum sehr knappen Entscheid geführt. Der Regierungsrat beantragt auf diese Änderung zu verzichten.

Abstimmung: Mit 26 zu 25 Stimmen wird dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission betreffend Art. 89 Abs. 1 zugestimmt.

Art. 91, Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): In Art. 91 Abs. 3 ist vorgegeben: «dass bei Bauvorhaben mit mehr als 50 Abstellplätzen ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist.»

In der Kommission wurde die Pflicht zu einem Mobilitätskonzept ab 50 Parkplätzen als unnötiger Mehraufwand betrachtet. Bei besonderen Fällen ist ein Mobilitätskonzept sicher sinnvoll, die fixe Zahl von 50

Parkplätzen wird aber als nicht verhältnismässig erachtet. Eine höhere Zahl an Parkplätzen ist bei Bauvorhaben im Kanton Obwalden eher selten der Fall, so dass man den Abs. 3 aus Sicht der Kommission problemlos streichen kann.

Die vorberatende Kommission war mit 5 zu 3 Stimmen für die Streichung.

Art. 91 Abs. 5 Bst. c. wurde ebenfalls in der Kommission diskutiert und ein Antrag auf Streichung gestellt. Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 5 zu 3 Stimmen ab. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, eine Bewirtschaftung vorzusehen. Sie sollen selbst entscheiden können, ob und wie sie eine Bewirtschaftung von Abstellflächen vorsehen wollen.

Feierabend Karl, Engelberg (SVP): Ich beziehe mich auf die Streichung von Art. 91 Abs. 5 Bst. c von Abstellflächen. Das ist eine Frage des Eigentümers und der unternehmerischen Freiheit. Dem jeweiligen Eigentümer soll es überlassen sein, ob und in welcher Form er seine Parkplätze und Abstellanlagen bewirtschaftet, sei dies gratis, gebührenpflichtig oder zeitlich eingeschränkt. Eine kommunale Verpflichtung zur Bewirtschaftung greift unverhältnismässig in die Eigentumsrechte und führt zu unnötiger Regulierung.

Matter Patrick, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich möchte kurz das Augenmerk auf Art. 91 Abs. 5 Bst. c lenken: da steht «können» nicht «müssen». Es gibt also die Möglichkeit dies zu machen. Es besteht keine Gefahr, dass man dies machen muss, sondern man «kann» es tun. Dementsprechend ist es auch kein Problem, wenn es eine Gemeinde nicht tut. Es gibt auch keine Pflicht.

Albert Ambros, Giswil (SP): Ich beziehe mich auf Art. 91 Abs. 3. Die SP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats. Die SP-Fraktion vertritt folgende Meinung: Mit 50 Parkplätzen ist unweigerlich ein übermässiges Verkehrsaufkommen da. Da kann ein Mobilitätskonzept sinnvoll sein und auch Verkehrsprobleme vermeiden.

Wir empfehlen den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Imfeld Dominik, Sarnen (Die Mitte/GLP): Die Mobilität hat eine grosse Wirkung auf die Nachhaltigkeit als Gesamtes. Deshalb ist es ein eigenes Handlungsfeld im Energie- und Klimakonzept 2035, welches wir vor ein paar Jahren im Kantonsrat beraten haben. Diese Regelung ab 50 Abstellplätzen betrifft ganz wenige, das müssen wir uns bewusst sein. Wenn es mehr als 50 Parkplätze hat, macht ein Konzept einfach Sinn, um das Ganze zu überlegen und zu hinterfragen, wie man es tun kann. Das hat sich etabliert, wenn auch anfangs immer Fragen aufgeworfen werden.

Der Grundsatz der Verkehrspolitik der drei Fälle, Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten. Zeigt effektiv Wirkung. Wenn wir dies streichen, wie es die vorberatende Kommission gerne hätte, ist es ein Rückschritt. Es ist ein sehr moderates Ziel, ab 50 Parkplätzen ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Aus diesem Grund lehnt die Mitte/GLP-Fraktion den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission ab.

Baumgartner Thomas, Giswil (FDP): Die Vorgabe, bei Bauvorhaben mit mehr als 50 Abstellplätzen ein Mobilitätskonzept zu erstellen, erachte ich in unserem Kanton beziehungsweise in dieser Region als unverhältnismässig und überflüssig, weil es nur wenige Fälle sein werden.

Aus meiner Sicht liegt die Herausforderung vielmehr darin, dass einzelne Unternehmen über zu wenige Parkplätze verfügen und sich darum eigenständig Gedanken machen müssen, wie sie die betriebliche Mobilität für ihre Mitarbeitenden verbessern. Deshalb bin ich der Meinung, dass es diesen Absatz nicht braucht, weil es doch Einzelfälle sind und es aus dem Gesetz gestrichen werden kann.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Ich möchte mich Kantonsrat Dominik Imfeld anschliessen. Für die CSP ist ein Mobilitätskonzept wichtig, wenn es in Abstand zum Bahnhof ist, da kann es die Reduktion von Parkplätzen sein. Das ist manchmal ein Problem, das es verschärft. Deshalb ist ein Mobilitätskonzept unbedingt notwendig.

Bei Art. 91 Abs. 5 Bst. c finden wir, dass es eine Form von Lenkung ist, wenn auch kommunal Abstellflächen bewirtschaftet werden können.

Wir lehnen daher beide Änderungsanträge ab.

Kurer Frank, Engelberg (Die Mitte/GLP): Ich teile die Meinung der vorberatenden Kommission. Weshalb: Es ist ein reiner Papiertiger. Ein Verkehrskonzept bringt etwas, wenn sie einen Einkaufsladen mit einer grossen Frequenz oder eine andere Nutzung mit grosser Frequenz bauen wollen. Wenn Sie eine Wohnüberbauung haben, gibt es schnell einmal 50 Parkplätze. Dann gehen Sie zu einer externen Firma. Sie zahlen das Geld und formulieren, was darin stehen soll. Bei einem Seilbahnunternehmen, welches einen Parkplatz hat und man schauen muss, wo man hinein und heraus fahren kann mit den Cars und so weiter, da bringt es etwas. Das ist dann ein erweitertes und ein richtiges Verkehrskonzept.

Matter Patrick, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich könnte Ihnen sieben Beispiele bringen, wo es ein solches Konzept brauchen würde – nämlich bei jeder Schule im Kanton Obwalden. Genau dort macht es Sinn. Es gibt

viel mehr Orte, wo wir das Gefühl haben, dass es dies braucht. Man muss sich überlegen, was ist Mobilität. Ich mache ein Beispiel aus der Gemeinde Alpnach mit einer neuen Turnhalle mit 85 Parkplätzen. Ein Parkplatz kostet Fr. 70 000.–, dies ergibt 5,6 Millionen Franken. Da könnte man sich überlegen, braucht es so viele Fahrzeuge, kann man die Leute nicht anders lenken. Deshalb macht es absolut Sinn, solche Sachen zu überlegen. Es tut niemandem weh, welcher weniger als 50 Parkplätze hat, dann muss man nichts unternehmen. Diese Bestimmung soll im Gesetz bleiben, dann hat man die Option, wenn es dies braucht.

Vogler Tim, Sarnen (Die Mitte/GLP): Ich möchte dies in Relation setzen. Wir haben ein Verkehrskonzept und dies kostet um die Fr. 5000.– oder sogar das Doppelte. Für diese Fr. 10 000.– wird heute in der Regel kein Parkplatz gebaut. Wenn man durch ein Mobilitätskonzept sparen könnte, hätten wir das Geld schon wieder. Mit jedem Parkplatz, der gespart werden kann, können wir auch den wichtigen Boden schützen und dies mit verdichtetem Bauen ermöglichen. Deshalb ist es für mich ganz klar, dass wir diese Bestimmung im Gesetz behalten sollen.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Zum Fallbeispiel von Kantonsrat Patrick Matter: In Alpnach mag dies der Fall sein. Ich habe mich gefragt, weil wir in Lungern auch ein Schulhaus haben und viele mit dem Auto kommen. Wenn die Alpnacher dies möchten, sollen sie es tun, aber ich habe nicht das Gefühl, dass wir dies bei uns in Lungern auch tun müssen. Deshalb sollten wir eine solche Bestimmung nicht im Gesetz haben.

Gasser Sebastian, Lungern (FDP): Ich danke Kantonsrat Damian Hüppi und Kantonsrat Thomas Baumgartner für die Vorworte. Ich kann mich diesen Worten anschliessen und auch den Worten der vorberatenden Kommission. Es braucht kein Mobilitätskonzept bei mehr als 50 Parkplätzen. Dies ist ein Papiertiger, wie wir bereits gehört haben. Das kann ich auch unterstützen, wenn ich dies in Lungern anschau. Wenn ich noch ein Mobilitätskonzept erstellen muss, wenn ich in der Walchi 50 Parkplätze mache, dann finde ich das nicht angemessen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich möchte auf einzelne Punkte eingehen. Kantonsrat Dominik Imfeld hat das Energie- und Klimakonzept erwähnt. Dies für eine Aufnahme eines Artikels im Gesetz oder für eine Ablehnung dieses Streichungsantrags.

Ich möchte in diesem Kontext auch das Gesamtverkehrskonzept erwähnen. Sie haben dies hier am 27. Januar 2022 behandelt. Die Sachen, worüber wir so heftig diskutieren, mit dem Mobilitätskonzept ab 50 Park-

plätzen und die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, auch wenn sie im Privateigentum sind. Das steht alles im Gesetz und ist nicht eine exotische Erfindung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) oder von irgendjemandem.

Ich möchte erwähnen: 50 Parkplätze generieren doch einen gewissen Mehrverkehr. Mit einem Mobilitätskonzept kann man sich Gedanken machen, wie man optimal mit dem Mehrverkehr umgeht. Was man zum Beispiel für die Anbindung an den öffentlichen Verkehr oder was man für den Langsamverkehr unternehmen könnte. Ein solches Konzept kostet etwa Fr. 5000.– zum Beispiel im Fall des Kantonsspitals Obwalden (KSOW). Wenn es etwas Grösseres ist, kostet es vielleicht etwas mehr. Wenn man sich die Zeit nimmt und das Geld investiert, dass man sich Flächen und Kosten für die Verkehrsinfrastruktur sparen kann, welche deutlich darüber hinaus gehen können, was das Konzept kosten würde. Insofern teile ich die Einschätzung nicht ganz, dass es sich um reine Papiertiger handle.

Zum Thema der Bewirtschaftung von Abstellflächen möchte ich darauf hinweisen, was Kantonsrat Patrick Matter sagte. Dort heisst es: «Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen. Die Gemeinden müssen dies nicht zur Pflicht erheben. In diesem Sinne ist der Regierungsrat gegen die Streichung dieser Artikel.

Wir bitten Sie dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung: Mit 29 zu 22 Stimmen wird dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission betreffend Art. 91 Abs. 3 zugestimmt.

Abstimmung: Mit 23 zu 28 Stimmen wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 91 Abs. 5, Bst. c. abgelehnt.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Bei Art. 91 Abs. 1 hätte ich mich vorhin melden wollen. Ich hoffe es ist kein Problem, wenn ich dies noch mitteile.

Unter Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder hätte ich mir gewünscht, dass der Regierungsrat aus den Rückmeldungen der Vernehmlassung einige aus meiner Sicht wichtig Punkte aufgenommen beziehungsweise präzisiert hätte. Sie lehnte diese Vorschläge mit der Begründung ab: «Ist bereits enthalten im Planungs- und Baugesetz (PBG) oder in der Botschaft».

Beispielsweise, dass eine Regulierung (hier Reduktion gemeint) von Parkplätzen nicht zulasten von Behindertenparkplätzen erfolgen darf. Die Antwort lautete. «Art. 91 Abs. 1 letzter Satz PBG legt fest, dass die Abstellflächen dauernd benutzt werden können. Dies gilt auch für Parkplätze für Menschen mit Behinderungen». Oder dass Abstellplätze für Personenwagen im Bedarfsfall in

angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden müssen. Die Antwort lautete sinngemäss, dass das Anliegen mit Art. 95 Abs. 5 PBG und der darin aufgeführten Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» erfüllt sei.

Diese Punkte zu erwähnen ist mir wichtig, damit klar ist, dass die Regelungen im PBG nicht nur für die Zeitspanne der Planung und Realisierung einer Baute greifen, sondern dauerhaft. So wie es der Regierungsrat ausgeführt hat. Das ist entscheidend festzuhalten, weil die Erfahrung zeigt, dass dieses Verständnis längst nicht immer gegeben ist. Aufgrund der Ausführungen des Regierungsrats im Rahmen der Vernehmlassung und der Botschaft zum PBG, erachte ich die erwähnten Forderungen damit als erfüllt und somit vom Gesetzgeber als gewollt und verzichte auf einen Antrag.

Art. 95, Hindernisfreies Bauen

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Seitens der Kommission hat es zu Art. 95 keine Wortmeldung gegeben und auch keine Fragen. Der Änderungsantrag ist der vorberatenden Kommission nicht vorgelegen und wir konnten ihn nicht diskutieren und darüber befinden.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Beim Eintreten habe ich bereits erwähnt, dass hindernisfreies Bauen allen zugutekommt. Ob uns das gefällt oder nicht, wir alle unterliegen einem Alterungsprozess, wir können aber auch plötzlich krank werden oder verunfallen. Das Leben ist voller Optionen – guten, wie weniger guten. Ich habe auch schon erwähnt, dass die Welt mehrheitlich gebaut ist. Damit will ich zum Ausdruck bringen, dass bei Gebäuden im Bestand häufig die im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) beziehungsweise die hier im Planungs- und Baugesetz (PBG) unter Art. 95 Abs. 6 verankerte Verhältnismässigkeit greift, weil die Wirtschaftlichkeit für bauliche Massnahmen für eine hindernisfreie Erschliessung in vielen Fällen als unverhältnismässig beurteilt und bewertet wird. So können ganz viele Wohnangebote, überspitzt formuliert ganze Altstädte, trotz Erneuerung und Renovation aus dem Raster fallen und stehen damit auch in Zukunft nicht für ein hindernisfreies Wohnen zur Verfügung. Daher ist es umso wichtiger, den Fokus auf die Neubauten zu legen. Die von unserer Fraktion minimal beantragte Reduktion, wie wir diese bereits in der Vernehmlassung einbrachten, damit «auf mehr als 5 Wohneinheiten» bedeutet, dass ab der sechsten Einheit nach SIA 500 zu bauen ist. Das ist beispielhaft ein dreistöckiges Gebäude mit je zwei Wohneinheiten und einem Kellergeschoss. Ohne diese beantragte Reduktion würden mittlere Mehrfamilienhäuser nicht unter diesen Artikel fallen – erst wenn obendrauf noch ein Attikageschoss platziert

ist. Dass es heute kaum mehr vorstellbar ist, ein Gebäude über vier Etagen ohne Lift als Vertikalerschliessung zu bauen, ist selbstredend. Wenn ja schon Vieles aufgrund des gesteigerten Komforts oder den zeitgemässen Bedürfnissen auch ohne Verweis in der Gesetzgebung gemacht wird, weshalb braucht es noch eine Verschärfung? Weil, wie so oft, der Teufel im Detail liegt – Abhilfe schafft dabei die SIA 500. Man kann es auch so sagen: Wenn viel Gutes durch wenig Schlechtes unterlaufen wird, dann ist niemandem geholfen.

Die SIA 500 erschliesst nötiges Fachwissen. Als Architekt weiss ich dann beispielsweise, weshalb ich den Rufknopf für den Lift wo zu planen habe, damit dieser auch für Menschen im Rollstuhl erreichbar ist. Es gäbe duzende weitere Beispiele zu nennen, wo gute Planung ohne Mehrkosten umgesetzt werden könnte. Denn oft sind es Kleinigkeiten, die Fussgängern kaum auffallen, die aber für gewisse Leute bereits ein Hindernis darstellen.

Aus diesen Gründen bittet die Mitte/GLP-Fraktion, die grossmehrheitlich hinter diesem Antrag steht, um Ihre Unterstützung für diese kleine, aber wichtige Reduktion.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Ich möchte bekräftigen, was mein Vorredner erwähnt hat. Für die CSP ist das hindernisfreie Bauen ein wichtiger Punkt. Eine gute Planung bei Neubauten verhindert später massive Mehrkosten bei einem später erforderlichen Umbau. Mit der heutigen Bauweise von grosszügigen Räumen innerhalb einer Wohnung sind schon viele Voraussetzungen da, und wenn man auch noch die Erschliessung einer Wohnung berücksichtigt, das hilft uns allen. Wir wissen, die demografische Entwicklung ist im Anmarsch und jeden von uns wird es einmal treffen, dass wir darum froh sind.

Ich bitte Sie den Antrag zu unterstützen für eine Reduktion gemäss Vorlage des Regierungsrats auf fünf Wohneinheiten.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Regierungsrat kann den Argumenten und dem Antrag folgen und empfiehlt Ihnen dies auch zu tun.

Abstimmung: Mit 34 zu 17 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Mitte/GLP-Fraktion betreffend Art. 95 zugestimmt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich konnte die Pause nutzen um die Frage betreffend «einheimische Bäume» zu klären. Wenn ich Kantonsrat Alfred von Ah antworte, dann ist dies Wasser in den Bach geschüttet, weil er so pflanzenaffin ist, dass er dies eigentlich weiss. Es ging mehr darum, ob ich es auch wisse. Um einigermaßen sattelfest zu antworten, habe ich recherchiert und dieses Ergebnis möchte ich Ihnen nicht

vorenthalten. Einheimische Bäume und Sträucher sind Pflanzenarten, die von Natur aus in einer bestimmten Region (zum Beispiel Obwalden) vorkommen und sich dort über lange Zeiträume ohne menschliches Zutun entwickelt haben. Danach kommt eine lange Liste, die je nach Höhenlage beschrieben ist, welche Baum- und Straucharten als einheimisch zu betrachten sind.

Diese Liste kann ich auf Nachfrage teilen. Dies wäre zur Präzisierung zu diesem Thema.

Art. 97, Bauen in Gefahrenzonen

Kurer Frank, Engelberg (Die Mitte/GLP): Ich hatte einen Änderungsantrag eingegeben, welchen ich wieder zurückgezogen habe, weil er noch nicht zu 100 Prozent gut ist. Wir würden diesen noch einmal mit dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) anschauen und wenn er gut ist und Mehrwert bringen und Bürokratie optimieren könnte, dann würden wir uns getrauen in der zweiten Lesung noch einmal mit einem Änderungsantrag zu kommen.

Art. 98, Energieeffizientes Bauen

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Die Eigenstromproduktion wurde in der Kommission intensiv an der Sitzung vom 4. Juni 2025 diskutiert. Die Meinungen gingen hier auseinander.

Ein Teil erachtete die Pflicht der Eigenstromproduktion als sinnvoll und richtig mit Verweis auf das Energie- und Klimakonzept, der andere Teil war der Meinung, dass man dies dem Eigentümer überlassen soll. Es gibt schon die Vorgaben des Bundes zu einer Solarpflicht ab 300 Quadratmetern Gebäudefläche und im kantonalen Gesetz gehen wir nun über diese Vorgaben hinaus, so dass alle Neubauten beziehungsweise bedeutende Erweiterungen einen Teil des Stroms selber erzeugen müssten.

Weiter wurde die Frage gestellt, ob die Eigenstromproduktion auch im Verbund möglich ist. Dies wurde von der Kommission zur Abklärung für die nächste Sitzung ans Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) in Auftrag gegeben.

An dieser Sitzung wurde der vorliegende Antrag auf Streichung von Art. 98 Abs. 2 auch in der Kommission gestellt. Die Kommission stimmte schlussendlich bei zweimaligem Unentschieden von 4 zu 4 Stimmen mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten der Streichung zu.

An der Sitzung vom 12. Juni 2025 wurde der Artikel gemäss dem im Eintreten beschriebenen Vorgehen noch einmal behandelt beziehungsweise die in Auftrag gegebene Abklärung einer Verbundlösung durch das BRD vorgestellt. Es wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit des Verbundes für die Eigenstromproduktion möglich ist

und dass dies grundsätzlich im Gesetzesartikel einfließen könnte.

Es wurde der Antrag gestellt, den Artikel gemäss vorliegendem Vorschlag der Kommission mit der Verbundergänzung beizubehalten.

Die Kommission stimmte schlussendlich mit 7 zu 4 Stimmen dem Antrag mit der Verbundantrag zu und gegen die Streichung des Artikels.

Dies meine Erläuterungen zum Zustandekommen des Antrags der vorberatenden Kommission. Es war eine zweimalige Abstimmung, und nach der erstmaligen Streichung hat man die Lösung mit dem Wortlaut «oder im Verbund» als gut erachtet und diese übernommen.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Zum Beispiel ein eigener Garten mit Gemüse oder eigene Hühner die Eier legen, unabhängig sein, selber etwas erarbeiten mit dem was man hat und was da ist, ist ganz nach meinem Geschmack. Auch die Sonne scheint im Winter in Lungern regelmässig. Aber was mich dabei stört, ist das Wort «muss». Man verlangt auch nicht, dass jeder Grundeigentümer sein Wasser selber fasst.

Laut Bundesgesetz müssen Neubauten und Erweiterungen mit einer Fläche ab 300 Quadratmeter eine Photovoltaik-Anlage installieren. In der Herbstsession 2023 wurde beim Bund über die Solarpflicht debattiert. Ich nahm mir die Zeit und habe diese Debatte nachgelesen. Diese 300 Quadratmeter Gebäudefläche, welche aktuell im Bundesgesetz für eine Solarpflicht massgebend sind, sind ein gut schweizerischer Kompromiss. Es gibt junge Familien, welche heute noch das Glück haben, den Traum vom Eigenheim zu realisieren, auch wenn es unter Umständen finanziell eher etwas enger wird. Dass diese Bauherrschaft zusätzlich mit einer Pflicht, oder weiterhin wie in Art. 100, mit Sanktionen belangt werden, ist nicht richtig.

Ich gehe davon aus, dass sich heutzutage jede Bauherrschaft mit dem Thema Energie, Photovoltaik, Heizung et cetera beschäftigt. Wenn es doch Sinn macht und finanziell stemmbar ist, werden viele Bauherrschaften sich für die Eigenstromproduktion entscheiden. Ich bin der Meinung, es braucht keine Pflicht, sondern Eigenverantwortung.

Ich bitte Sie deshalb den Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu unterstützen und Art. 98 Abs. 2 zu streichen. Was ich noch erwähnen möchte, weil ich nicht mit Regierungsrat Josef Hess sprechen möchte und ich mir vorstellen kann, dass er auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) verweist, möchte ich sagen: Die MuKE sind keine direkt geltenden Gesetze, sondern einfach ein Leitfaden.

Imfeld Dominik, Sarnen (Die Mitte/GLP): Als Hauseigentümer mit einem kleinen Garten, wo es Gemüse und Hühner hat, fühle ich mich vom Vorredner persönlich

angesprochen – dabei endet aber auch schon die Einigkeit.

Naturgemäss können Sie sich vorstellen, dass ich mich auf das Energie- und Klimakonzept 2035 beziehen möchte. Eines der drei wichtigen Ziele ist darin: «Der Kanton Obwalden steigert die Produktion von Strom von erneuerbarer Energie bis ins Jahr 2035 um mindestens den Faktor zehn». Wir sind noch nicht ganz an dieser Stelle. Jeder Schritt in diese Richtung ist ein wichtiger Schritt und entsprechend ist diese Forderung so, wie es der Regierungsrat vorschlägt, respektive mit der Änderung der vorberatenden Kommission der richtige Weg aus meiner Sicht, aber auch der Mitte/GLP-Fraktion.

Viele Gemeinden kennen bereits eine solche Solarpflicht und dies funktioniert. Die ganze Speichertechnologie ist auf dem Vormarsch. Es ist möglich, das Ganze in den Griff zu bekommen und für die Energiewende ist es der richtige Schritt. Wenn man im Hinterkopf hat, das Ganze mit Atomkraftwerken oder anderen Quellen lösen zu können, ist dies wohl ein Irrtum. Das geht viel zu lange und ist unter dem Strich viel zu teuer. Entsprechend möchte ich Sie dazu ermuntern den Änderungsantrag, respektive den Streichungsantrag der SVP-Fraktion abzulehnen und jener der vorberatenden Kommission anzunehmen.

Baumgartner Thomas, Giswil (FDP): Die Anpassungen der Kommission finde ich einen ausgewogenen und fairen Kompromiss und bietet sogar mehr Optionen als heute. Den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise Hausbesitzern stehen verschiedene Optionen offen. Sie können zum Beispiel eine auf den Eigenverbrauch abgestimmte Photovoltaikanlage realisieren, die sich in einem angemessenen Zeitraum amortisieren lässt. Dieser Zeitraum ist nicht mehr sehr hoch mit acht bis zehn Jahren. Sie können sich einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder ab dem 1. Januar 2026 sich an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) anschliessen, oder wenn man gar nichts machen will, eine Ersatzabgabe leisten. Vielleicht kommen in den nächsten Jahren weitere Möglichkeiten hinzu.

Insgesamt verfügt der Hausbesitzer somit über eine breite und flexible Auswahl an Optionen.

Daher ist doch dieser Artikel für eine nachhaltige Energieversorgung mit dem Kompromiss der vorberatenden Kommission sinnvoll.

Schelbert Marcel, Alpnach (SVP): Im Namen der SVP-Fraktion möchte ich auch etwas erwähnen. Wir haben Art. 98 Abs. 1 und darin steht: «... gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen». Hier in einem bürgerlichen Kanton, was wir im Kanton Obwalden

hoffentlich immer noch sind, ist dies der Weg, dass man dem Hauseigentümer sagt, im Rahmen der Technik, die zumutbar ist? Diese Technik entwickelt sich sehr schnell. Man hat vorhin von Speichertechnologien gehört, dass man in diesem Rahmen energieeffizient bauen soll. Dass man über das Bundesgesetz hinaus eine Pflicht in das Gesetz schreibt, dass man unbedingt selber oder im Verbund Elektrizität erzeugen soll als Hauseigentümer, macht für mich keinen grossen Unterschied. Wir haben auch gehört von Ersatzabgaben. Das geht viel zu weit. Weil das Energie- und Klimakonzept jetzt schon mehrfach angesprochen wurde; wir von der SVP-Fraktion haben dieses Klimagesetz abgelehnt aus diesen Gründen. Aus unserer Sicht ist dies sehr vom Zeitgeist getrieben. Ich gehe davon aus, wenn wir hochsubventionierte Eigenheime erstellen in den nächsten 10, 20 bis 30 Jahren, dass es irgendwann nicht mehr aufgeht, sprich, die Energieerzeugung wird wieder ersetzt werden müssen, da die Technik schneller als der Staat ist. Deshalb möchte ich stark dafür appellieren, dass man einfach Abs. 1 so belässt, welcher auf die Technik verweist und nicht noch staatliche Planwirtschaft einführen und deshalb Abs. 2 streichen.

Schrackmann Thomas, Giswil (Die Mitte/GLP): Die vorberatende Kommission beantragt bei Art. 98 Abs. 2 «oder im Verbund» zu ergänzen. Wir hatten kürzlich einen Anlass in Giswil mit Energiefachleuten. Aus dem ganzen Energiewesen oder der Solarenergie, was auch immer, im Verbund gibt es wirklich auch interessante Lösungen, welche auch gewinnbringend für jeden Einzelnen sein können.

Ich unterstütze den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission.

Matter Patrick, Alpnach (Die Mitte/GLP): Ich möchte zuerst auf die Argumentation der SVP-Fraktion eingehen. Die Begründung der SVP-Fraktion klingt auf den ersten Blick technisch fundiert – tatsächlich ist sie aber ein klassisches Beispiel dafür, wie man Halbwahrheiten als Fachwissen tarnt. Da wird behauptet, Photovoltaikanlagen seien nicht steuerbar, würden das Netz destabilisieren und nichts zur Versorgungssicherheit beitragen. Das klingt plausibel, ist aber sachlich schlicht falsch.

1. Der zentrale Denkfehler liegt schon in den Begrifflichkeiten: Es wird Steuerbarkeit mit Regelbarkeit verwechselt. Photovoltaik ist steuerbar, aber nicht regelbar. Regelbar heisst, ich kann die Produktion aktiv rauf- oder runterfahren – wie bei einem Wasserkraftwerk. Steuerbar hingegen bedeutet, ich kann eingreifen, wenn zu viel produziert wird – etwa über den Wechselrichter.

Genau diese Steuerung ist technisch möglich, im neuen Stromversorgungsgesetz verankert und

funktioniert heute bereits zuverlässig. Wer also behauptet, Photovoltaik-Anlagen seien unkontrollierbar, hat das Prinzip nicht verstanden – oder will es nicht verstehen.

2. Im Gesamtkontext der Energieversorgung macht Photovoltaik sehr wohl Sinn. Nur wer sie isoliert betrachtet, kommt zum gegenteiligen Schluss. Die schweizer Stärke liegt aber genau im Zusammenspiel – Sonne und Wasser, Produktion und Speicherung. Gerade deshalb prüft das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) ein Pumpspeicherwerk zwischen dem Lungerer- und Sarnersee. Photovoltaik liefert tagsüber Energie, die Wasserkraft gleicht Schwankungen aus – das ist keine Schwäche, sondern Systemintelligenz.
3. Die Vorgaben im Art. 98 Absatz 2 sind äusserst moderat, was zu kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauch führt. Eine Streichung entlastet das Netz also nicht, sondern sorgt einfach für höhere Stromrechnungen für diese Liegenschaften.
4. Das Argument, Photovoltaik trage nichts zur Versorgungssicherheit bei, hält keiner Überprüfung stand. Gemäss den energiecharts.ch (erstellt vom Fraunhofer-Institut) und den Auswertungen von Thomas C. Nordmann hat die Photovoltaik im Winter 2024/2025 rund 2,75 Terrawattstunden Strom ins Netz geliefert – plus etwa 30 Prozent Eigenverbrauch, also knapp 4 Terrawattstunden nutzbare Winterenergie. Dies ist übrigens etwa 12 Prozent der nötigen elektrischen Energie im Winterhalbjahr. Zum Vergleich: Alle geplanten neuen Wasserkraftwerke vom Runden Tisch zusammen sollen etwa zwei Terrawattstunden beitragen. Das zeigt: Photovoltaik ist längst ein tragender Pfeiler der Versorgungssicherheit – auch im Winter.
5. Die Thematik der Sommerüberproduktion, vor allem an Wochenenden, wo man die Negativstrompreise hat, ist erkannt. Mit der 70-Prozent-Regel dürfen PV-Anlagen so begrenzt werden, dass sie ihre Einspeisespitzen automatisch kappen – bei einem Verlust für den Produzenten von drei bis fünf Prozent der Jahresenergie. Was absolut tragbar ist.

Fassen wir zusammen: Artikel 98 Absatz 2 bringt weder überdimensionierte Photovoltaikanlagen mit Überproduktion noch Netzprobleme – er senkt Stromkosten, stärkt die Eigenversorgung und ist technisch abgesichert.

Wer ihn streichen will, reduziert nicht die Bürokratie, sondern schwächt die Energiewende. Oder anders gesagt: Er macht Platz für neue Atomkraftwerke, die frühestens, wenn überhaupt, ab 2045 Bandenergie im Überfluss liefern – die wird aber kaum oder nur bedingt und mit hohen Kosten verbunden regelbar sein.

Darum: Lassen wir Artikel 98 Absatz 2 stehen – er ist sinnvoll, ausgewogen und zukunftsgerichtet.

Sigg Martin, Sachseln (FDP): Auch ich möchte Papier-tiger vermeiden und habe deshalb eine Frage zu dieser Definition, welche in Abs. 2 kommt: «einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen.» Wer definiert, wann dies erfüllt ist? Ich möchte dies gleich gehandhabt haben, wie bei der Frage von Kantonsrat Alfred von Ah und eine kritische Frage an Regierungsrat Josef Hess stellen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Diese Frage ist nicht kritisch. Ich weiss auch nicht, ob sie so wahnsinnig schwierig zu beantworten ist und ich etwas übersehe. Das Gebäude selbst oder im Verbund mit dem Nachbarn, wenn ich ein Haus baue, da muss ich einen gewissen Teil der Energie mit dem Haus selber durch Photovoltaik oder im Verbund mit einer Anlage des Nachbarn besorgen.

Sigg Martin, Sachseln (FDP): Wenn ich nachhaken darf. Mir geht es darum: Wie gross dieser Anteil sein muss? Reicht ein Alibi-Anteil mit einer kleinen Photovoltaik-Anlage auf dem Dach und dann ist es erfüllt? Dann ist es ein «Gummi-Artikel», welcher uns nicht vorwärts bringt.

Wallimann Severin, Alpnach (SVP): Ich trage auch noch etwas meines Halbwissens zur Debatte hinzu. Wir sind mittlerweile so weit, dass öffentliche Stromversorgungen an Besitzer von Photovoltaik-Anlagen Geld bezahlen im Sommer, damit sie ihre Photovoltaikanlage abschalten. Und der Staat hat ihnen vorgeschrieben, dass sie diese bauen müssen.

Das ist die zentrale Frage, die wir uns stellen müssen. Gibt es ein genug grosses öffentliches Interesse, dass wir den Eigentümern diese Verpflichtung auferlegen können. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, das gibt es nicht. Selbstverständlich, wenn wir von Eigenverbrauch sprechen, dann ist es im Interesse eines Eigentümers. Wenn er zum Schluss kommt, dass es ihm etwas bringt für den Eigenverbrauch, dann soll er die Photovoltaik-Anlage erstellen. Da wir heute insbesondere auch noch nicht die Speicherungsmöglichkeiten haben, die es brauchen würde, dass es zur Stromversorgung dazu beiträgt. Wenn wir auf der anderen Seite die Herausforderung haben, dass die Photovoltaik-Anlagen alle zur gleichen Zeit Strom produzieren wenn die Sonne scheint, und dadurch die Stabilität des öffentlichen Netzes gefährdet ist. Wir sind der Meinung, dieses Interesse ist nicht gegeben. Es ist sogar zum Teil entgegen dem öffentlichen Interesse, wenn wir noch mehr Photovoltaik-Anlagen vorschreiben.

Deshalb bitte ich Sie nicht den Kompromiss der vorberatenden Kommission zu unterstützen, sondern den Streichungsantrag der SVP-Fraktion.

Rohrer Dominik, Sachseln (Die Mitte/GLP): Kantonsrat Martin Sigg hat eine Frage gestellt, welche Regierungsrat Josef Hess, so vornehm er war, nicht vollständig beantwortete. Der Regierungsrat wird den Anteil festlegen, wie in Art. 100 unschwer zu lesen ist. Es liegt im Ermessen des Regierungsrats, die Schraube nicht allzu fest anzuziehen, wenn man merkt, dass wir im Solarstrom schwimmen werden im Sommer.

Ich möchte diese Debatte nicht noch verlängern, wir haben viele Argumente gehört. Einzig vom Batteriespeicher haben wir noch nicht viel gehört. Dieser kann helfen die Überproduktion, wenn die Sonne scheint, in die Nacht zu verschieben. Ich war auch am Anlass des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) in Giswil. Da ist Einiges im Gang und es sind interessante Technologien und Entwicklungen unterwegs. Die Energie ist eine Herausforderung, aber der Solarstrom wird einen Beitrag liefern und ich denke, dass man diesem Artikel in der Kompromissform der vorberatenden Kommission zustimmen kann.

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Wir müssen nicht päpstlicher sein als der Papst. Einerseits gibt es ein Bundesgesetz, wo ab 300 Quadratmeter Fläche eine Photovoltaikanlagenpflicht auferlegt ist. Nun verschärfen wir diese Bestimmung. Das heisst, Kleinbauten, kleine Einfamilienhäuser werden verpflichtet eine Photovoltaik-Anlage zu erstellen. Es soll jedem freigestellt werden.

Ich selber habe drei Photovoltaik-Anlagen und kann diese vergleichen – eine in Spanien, eine in Minusio TI und eine in Sachseln. Jene in Sachseln ist absolut die schlechteste Anlage, die ich je gemacht habe. Die acht bis zehn Jahre Amortisation stimmen nicht, selbst mit einem Speicher der mich nachträglich noch Fr. 10 000.– kostete. Dieser bringt mir eine halbe Stunde länger Strom im Sommer. So habe ich eigenen Strom etwa von acht bis zehn Uhr am Abend im Sommer, aber nur wenn die Sonne scheint. Wenn es im Winter darum geht, Heizenergie zu generieren, ist die Problematik da, dass der Schnee auf den Photovoltaik-Anlagen liegt. Das heisst, die Anlage bekommt keine Sonne, vielleicht ein bis zwei Wochen. Dann habe ich im falschen Moment den Strom. Wie Kantonsrat Severin Wallimann erklärt hat, heute spaltet man grosse Anlagen vom Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) ab. Man bezahlt diesen 30 Prozent für diesen Strom, welcher nicht produziert wird. . Das heisst im Sommer ist das Netz überlastet. Wir haben zu viel Strom und wenn wir ihn brauchen, haben wir keinen. Das heisst am Abend um 22 Uhr, wenn die Sonne untergegangen ist, fällt die

Voltspannung beim Haus auf 170 Volt, das heisst sämtliche Wärmepumpen und Geräte schalten ab, und die Sicherungen der Geräte werden ausgeschaltet. Das heisst, ich muss in den Keller gehen und die Sicherung wieder einstellen. Ich brauche jetzt zusätzliche Batterien von 30 Kilowatt, damit ich den Strom vom EWO oder in Spanien einer anderen Firma die Voltleistung auffangen kann. Die Anlage in Spanien kostet mich rund Euro 50 000.– dass es Sinn macht, aber ich bin in Spanien autonom. Das macht in meinen Augen Sinn und ich bin Tag und Nacht unabhängig. Aber die Anlage in Obwalden, welche ich seit acht Jahren betreibe, da produziere ich vielleicht Fr. 1000.– Strom und ich habe Fr. 32 000.– bezahlt. Ich habe einen Beitrag erhalten und musste etwa Fr. 25 000.– selber bezahlen. Nach acht Jahren ist diese Anlage nicht mit einem Drittel amortisiert.

Bei kleinen Einfamilienhäusern, dass sie Strom produzieren müssen, den sie eigentlich gar nicht produzieren können. Sie werden bestraft mit Fr. 1500.– pro Kilowatt. Wir müssen damit aufhören; und wir wollen dies noch subventionieren! Wir streichen Art. 98 Abs. 2 und das Gesetz ist gegeben mit 300 Quadratmetern und besteht und auf der kommunalen Ebene ist alles noch offen.

Gerig-Bucher Regula, Alpnach (CSP): Ich wollte mich eigentlich nicht mehr melden. Sie wissen, was unsere Meinung ist. Mein Vorredner Kantonsrat Werner Ettlin hat genau begründet, weshalb man solche Anlagen auch im Verbund erstellen soll, weil eine einzelne kleine Anlage nicht unbedingt sinnvoll ist. Wenn man sie im Verbund erstellt, kann man sie genug gross machen und entsprechend intelligent, damit man die Energie auch beziehen kann, wenn sie einem etwas nützt. Daher glaube ich, gibt es Gegenargumente. Ich fordere Sie im Namen der CSP auf, den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen und gleichzeitig den Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Streichung Art. 98 Abs. 2 ablehnen.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Ich habe einen Punkt, der noch nicht erwähnt wurde. Es geht darum, dass alle müssen, diesen Punkt finde ich auch störend und zwar, weil mir der Zusammenhang zum Standort fehlt. Es gibt ganz viele Standorte, welche weniger geeignet sind für eine Photovoltaik-Anlage als jene, die eine andere Ausrichtung haben, aufgrund der Positionierung des Grundstücks. Es hat vielleicht nicht jeder die optimale West- oder Südausrichtung. Ich weiss von Gebieten, zum Beispiel da wo meine Schwiegermutter in Engelberg wohnt, welche drei Monate im Winter keine Sonne haben. Da muss man sich fragen, wie man dies gerecht machen will. Nur weil ich eine schlechte Besonnung oder Ausrichtung auf meinem Grundstück habe und die Wirtschaftlichkeit auch nicht optimal sein wird,

und dann werde ich dazu gezwungen, eine Abgabe zu leisten.

In diesem Kontext finde ich diese Pflicht auch nicht richtig. Es schafft eine Ungleichheit gegenüber gewissen Grundstücken oder Liegenschaften, je nachdem wo sie stehen und wie sie ausgerichtet sind.

Jöri Marcel, Alpnach (Die Mitte/GLP): Irgendwie habe ich einmal gehört, dass man auch für den Strom der Atomkraftwerke, welcher niemand will, Strafe zahlt. Diesen finanziert indirekt auch der Konsument. Andererseits habe ich auch gute Argumente gehört. Das öffentliche Interesse für Solarenergie ist gross. Die Solarenergie leistet einen wichtigen Beitrag, um das Zeug zu regenerieren und zu finanzieren. Wenn ich etwas investiere, das fragt es sich, welchen Lieferanten ich habe und ob ich optimal investiert habe, und ob ich es mit den richtigen Leuten gemacht habe, damit diese Anlagen rentieren. Da können wir schon noch etwas länger diskutieren und die einen oder anderen wissen, dass ich nicht nur in der Schweiz mit Energie zu tun habe. Es gibt Länder, welche mehr Sonne oder Licht haben. Aber die Lösung der vorberatenden Kommission ist ausgewogen und liegt im öffentlichen Interesse.

Blättler Daniel, Kerns (SVP): Es wurde am Mittwoch im Kanton Schwyz entschieden, dass die Solarpflicht für Neubauten aufgehoben wird. Da kehren wir irgendwie etwas herum. Kantonsrat Adrian Haueter möchte ich ergänzen oder unterstützen. Wenn wir auf jedes Objekt Verpflichtungen machen, welche auch in einer ISOS-Zone zum Tragen kommen dann hat die Denkmalpflege zum Beispiel mit einem Nachbarobjekt ein störender Gedanke dazu. Dann kommen wir irgend an einem Ort in gewisse Erklärungsnotstände und wenn es jemand machen möchte, kann er das tun, auch unter 300 Quadratmetern Fläche. Dass der kleine Kanton Obwalden weiter gehen muss als der Bund ist sehr störend. Zur Stromsicherheit haben wir schon sehr viel gehört. Für mich ist es sehr nachdenklich, was wir im Sommer in Portugal und Spanien erlebt haben. Vor diesem Szenario habe ich wirklich einen sehr grossen Respekt. Auf Bundesebene wollen wir uns auf dieses Gesetz abstützen. Jene, die dies tun wollen, dürfen dies. Beim Fleischhaus haben wir uns zur Pflicht genommen. Wir haben einen Verbund gemacht. Wir haben auf einem zweiten Dach die Photovoltaik-Anlage installiert und es funktioniert. Aber es ist mit grossen Aufwendungen verbunden. Ob wir am Schluss alles finanziert haben mit Amortisation, ist die zweite Frage. Diese beantwortet sich aber im Verlauf der Jahre.

Baumgartner Thomas, Giswil (FDP): Ich möchte mich kurz über die Aussagen einbringen wegen der Regelenenergiethematik beziehungsweise, dass man die

Photovoltaik-Anlage vom Netz schaltet. Das kann sein, vielleicht kann der einzelne Eigentümer sogar noch Geld verdienen. Es gibt pro Jahr ein paar Fälle, wo ein Kernkraftwerk aussteigt, und dann müssen wir mit Regenergie mit Wasser bei der Gegenseite Einsatz leisten. Wir dürfen nicht verschiedene Technologien gegeneinander ausspielen. Es ist ein Gesamtsystem, da ist die Photovoltaik ein wichtiger Knotenpunkt, aber auch Wasser- und Kernenergie. Was sicher nicht sein darf ist, irgendwelche Kohlen- oder Gasenergien, welche den ganzen CO₂ Ausstoss haben. Man muss anpassen, dass man ein paar Themen herauspicks. Wie zum Beispiel mit Portugal. Das ist eine ganz andere Situation als hier in der Schweiz. In Portugal gibt es zwei oder drei Verbindungen zu Spanien. Wir haben in der Schweiz etwa 40 Verbindungen ins Ausland. Wir haben ein sehr stabiles Netz. Das darf man einfach nicht vergleichen, wenn irgendwo etwas passiert, dass dies in der Schweiz genau gleich ist.

Hüppi Damian, Lungern (SVP): Ich wollte zum Abschluss kurz einen Gedankenanstoss geben. Wir sprechen hier primär von Einfamilienhäusern oder respektive Flächen unter den 300 Quadratmetern. Ich weiss, da werde ich der Aussenseiter sein, aber das ist mir egal. In diesem Artikel schreibt man von Elektrizität, aber von thermischen Anlagen haben wir noch nicht gesprochen. Ich verbrenne Holz zum Heizen und drücke nicht die Luft mit einer Wärmepumpe zusammen. Es gibt auch heute noch Leute, die eine Holzheizung installieren und die Energie vom Wald, der hier wächst, nutzt. Das wird hier gar nicht berücksichtigt.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Regierungsrat beantragt Ihnen dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu folgen. Ich halte nicht an der ursprünglichen Version fest. Ich möchte kurz ein paar Gründe aufzeigen, weshalb der Regierungsrat zu dieser Haltung gekommen ist. Ich möchte es anreichern mit Aussagen, welche in dieser Debatte gesagt wurden. Ich habe damit gerechnet, dass es eine längere Debatte geben wird. Ich habe nicht unbedingt erwartet, dass wir rasch fertig sind.

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden besteht im Kanton Obwalden seit 2018 und hat noch nie zu grossen Problemen und Widerständen geführt. Wenn wir diese Bestimmung streichen würden, würden wir einen Rückschritt machen. Mit dieser Formulierung des Regierungsrats und angereichert mit der Ergänzung der vorberatenden Kommission wird Ihnen vorgeschlagen, ins Gesetz zu schreiben, was seit 2018 im Kanton Obwalden bereits praktiziert wird.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sind ein Leitfaden und kein Gesetz. Gerade

deshalb braucht es diesen Eintrag im Gesetz. Seit 2018 ist das Bedürfnis nach einer sicheren und klimaverträglichen Versorgung mit einheimischer und erneuerbarer Energie nicht kleiner geworden. Es wurde in der Debatte zum Teil erwähnt, dass man zwar von einer Pflicht spricht, es aber verschiedene Möglichkeiten gibt, dass man um diese Pflicht herumkommt. Bei sogenannten Bagatellfällen, wie es in den sogenannten MuKE definiert ist. Ich möchte Sie nicht mit Zahlensalat zudecken. Aber es ist genau definiert, wann sogenannte Bagatellerweiterungen vorliegen. Dort ist man von dieser Pflicht befreit. Es wurde auch in den Voten erwähnt. Kantonsrat Thomas Baumgartner hat dies gesagt. Man kann auch eine Ersatzabgabe leisten, wenn man diese Pflicht selber nicht erfüllen will. Gemäss dem Vorschlag der vorberatenden Kommission kann man auch dieser Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung im Verbund nachkommen. Der Streichungsantrag würde ein grosser Rückschritt bedeuten. Es wurde gesagt, dass man im Bundesgesetz eine Regelung hat, dass man ab 300 Quadratmetern Gebäudefläche eine Photovoltaik-Anlage an die Fassade oder aufs Dach installieren muss. Das wären etwa zehn Prozent der Gebäude im Kanton Obwalden. Wie man mit nur zehn Prozent der Gebäude im Kanton das Ziel des Energie- und Klimakonzepts erreichen könnte, weiss niemand. Respektive man weiss klar, dass man es nicht erreichen würde.

Wir haben auch gehört, dass die Solarenergie im Sommer im Überfluss vorhanden ist, aber dass sie im Winter ein tragender Pfeiler der Energieversorgung darstellt. Und es wurde auch erwähnt, da gibt es offenbar verschiedene Erfahrungen, wenn ich die beiden Voten von Kantonsrat Werner Ettlin und von Kantonsrat Thomas Baumgartner nebeneinander lege. Es gibt offenbar unterschiedliche Erfahrungen bezüglich Wirtschaftlichkeit. Ich habe auch Zahlen gehört, welche in die Richtung gehen, wie dies Kantonsrat Thomas Baumgartner erwähnt hat. Eine solche Anlage für ein Einfamilienhaus kostet etwa Fr. 25 000.—. Diese habe man in weniger als zehn Jahren amortisiert. Meine Zahlen haben gesagt in zehn bis zwanzig Jahren. Die Anlagen leben 30 bis 35 Jahre. Also gibt es ein paar Jahre, womit man mit der Photovoltaik-Anlage Geld verdienen kann. In diesem Sinn ist es nicht so unwirtschaftlich, wenn man auf diese Schiene setzt.

Vielleicht zum Votum von Kantonsrat Adrian Haueter. Kann man jemanden auch verpflichten im Schatten eine Photovoltaik-Anlage zu bauen? In Art. 100 haben wir vorgesehen, dass der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen soll über die Höhe der Eigenstromproduktion. Er wird die Gelegenheit haben in solchen Situation darauf Rücksicht zu nehmen. Wenn es nachvollziehbar ist, dass man irgendwie einen Drittel des Jahres im Schatten steht, macht es vielleicht

weniger Sinn eine Eigenstromanlage zu fordern als an einem anderen Ort.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrats wirklich den Streichungsantrag abzulehnen und dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Der Änderungsantrag betreffend Art. 98 Abs. 2 der vorberatenden Kommission wird als Grundlage für die Abstimmung festgelegt.

Abstimmung: Mit 18 zu 33 Stimmen wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion betreffend Art. 98 (Streichung Abs. 2) abgelehnt.

Art. 102, Ausnahmegewilligung

Mahler Martin, Engelberg (FDP): Ich möchte aus Effizienzgründen auf eine ausführlich Begründung meines Änderungsantrags betreffend Art. 102 Abs. 1 Bst. e verzichten. Sie können diese dem Änderungsantrag entnehmen und ich möchte mich nicht wiederholen. Ich möchte zwei Sachen ergänzen.

Nach Einreichung des Antrags habe ich postwendend und prompt eine kompetente Rückmeldung von Martin Furrer, Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), erhalten. Er informierte mich diesbezüglich, dass es die Idee ist, auch ohne die beantragte Ergänzung genauso zu handeln. In der Praxis kann man befristete Bauten beispielsweise für eine gewerbliche Nutzung in der öffentlichen Zone für eine saisonale touristische Nutzung in den Wintergebieten oder für, wie in der Botschaft auch umschrieben, ein Schulhausprovisorium in der Grünzone bewilligen. Man soll diese Praxis anwenden können, auch ohne meine beantragte Präzisierung. Trotzdem finde ich es aus meiner Optik richtig, dass wir mit dieser Ergänzung die Absicht präzisieren und bestimmter festhalten, damit man in der Folge einwandfrei, konkret und präzise bewilligen kann.

Ich möchte kurz festhalten, dass die Baubewilligungsbehörde nach wie vor die Möglichkeit hat mit dem Artikel sorgfältig umzugehen. Es ist eine «kann» Formulierung, die Baubewilligungsbehörde hat relativ viel Handlungsspielraum, diesen Artikel vernünftig und sinnvoll einzusetzen. Sie kann notabene auch Auflagen erteilen, wie beispielsweise eine Rückbaupflicht. Oder man könnte sogar ein Gelddepot einfordern, um einen möglichen Rückbau zu finanzieren. Deshalb bitte ich Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen, damit man konkreter und bestimmter und präziser bewilligen kann.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Zu Art. 102 Abs. 1 hat es in der vorberatenden Kommission keine Wortmeldungen gegeben. Der Änderungsantrag von Kantonsrat Martin Mahler lag noch

nicht vor. Deshalb kann ich auch keine Rückmeldung aus der Kommission geben.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Wir finden die Ergänzung nicht notwendig und beantragen Ihnen auch diesem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Wir verstehen die Beweggründe des Antragsstellers, aber bei den Zwischennutzungen geht es in Art. 102 Abs. 1 Bst. e um zonenwidrige Nutzungen. Es ist auch explizit so in der Botschaft ausgeführt, sonst bräuhete es keine Ausnahmegewilligung. In der Praxis kommt dies immer wieder vor und wird auch immer wieder praktiziert. Kantonsrat Martin Mahler hat ein paar Beispiele aufgezählt, wo es funktioniert. Ich kann Ihnen versichern, es wird nicht besser oder schlechter funktionieren, wenn die Ergänzung hier angefügt wird. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen darauf zu verzichten.

Abstimmung: Mit 26 zu 25 Stimmen wird der Änderungsantrag von Kantonsrat Martin Mahler betreffend Art. 102 zugestimmt.

Art. 107, Baubewilligungsfreie Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Diese Änderung ist eine rein mathematische Korrektur, aber dass es ganz sauber zusammen mit Art. 109 Abs. 2 Bst. g. geregelt ist. Die aktuelle Regelung sagt weniger als in Art. 107, und in Art. 109 heisst es mehr als. Da wäre genau 1 Quadratmeter rein mathematisch nicht abgedeckt. Deshalb haben wir in der vorberatenden Kommission gesagt, dass bis und mit 1 Quadratmeter Fläche bewilligungsfrei sein soll und haben «weniger als», mit «bis» ersetzt. Es ist eine Kleinigkeit, aber dann stimmt es mathematisch genau. Als Ingenieur bevorzuge ich natürlich die genaue Lösung.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Auch der Baudirektor trägt ein Ingenieurtitel und opponiert nicht.

Dem Änderungsantrag betreffend Art. 107 der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 112, Baugespann und öffentliche Auflage

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Zu Art. 112 hatten wir verschiedene Anträge zu c. Abs. 1 und Abs. 2. Ich berichte kurz aus der vorberatenden Kommission direkt zu beiden Änderungsanträgen.

Art. 112 c. Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Man hat diesen Artikel damals so übernommen. Es kamen in der vorberatenden Kommission keine Wortmeldungen betreffend Abs. 1. Dieser Änderungsantrag lag in

diesem Sinne auch nicht vor. Wir haben diesen auch nicht diskutiert oder bereinigt.

Ich komme Zu Art. 112 Abs. 2. Im Sinne der Vereinheitlichung schlägt der Regierungsrat vor, die Frist für die öffentliche Auflage auf 20 Tage zu setzen. Dies ist die minimale Auflagefrist die gilt, wenn eine Bundesaufgabe betroffen ist. Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass man bei einer Auflagefrist von 10 Tagen bleiben soll, sofern keine Bundesaufgaben betroffen sind. Dies entspricht dem geltenden Recht. Mit der Beibehaltung der 10 Tage ändert sich für die Gemeinden nichts. Auch bisher mussten sie abklären, ob Bundesaufgaben betroffen sind.

Im Sinne einer zügigen Behandlung der Baugesuche stimmte die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag der Kommission zu.

Dazu liegt noch weiter ein Präzisionsantrag der FDP-Fraktionen vor: Im Sinne einer Präzisierung hat sie den Kommissionantrag abgeändert und den Satz «... bundesrätlicher Vorgaben ...» neu «... bundesrätliche Minimalvorgaben ...» genannt, dass man auch die 20 Tage meint, welche minimal vorgesehen sind.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion lag der Ratsleitung so nicht vor. Aus Sicht des Kommissionspräsidenten finde ich diese Präzisierung sinnvoll und kann man so machen.

Schrackmann Thomas, Giswil (Die Mitte/GLP): Betreffend Art. 112 c. Abs. 1, Baugespann, sind wir der Meinung, dass dieses weggenommen werden müsste, sofern keine Einsprachen vorliegen. Ich unterstütze dies so und eine Mehrheit der Mitte/GLP-Fraktion macht dasselbe. Ich persönlich bin der Meinung, dass in dieser Phase irgendwann einmal ein Bild der Bauprofile gemacht ist. Dann dürfen diese auch wieder weggenommen werden und es gibt eine Ordnung. Dann sieht es nicht wie ein Stangenwald aus, wie wir es an diversen Orten haben.

In diesem Sinne werde ich den Änderungsantrag unterstützen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Regierungsrat empfiehlt beide Änderungsanträge abzulehnen aus folgenden Gründen:

Art. 112 c. Abs. 1: Das Baugespann dient nicht bloss der Sichtbarmachung des Bauvorhabens für allfällige Einsprechende, sondern auch für die Baubewilligungsbehörde. Diese möchte vielleicht im Zusammenhang mit der Beurteilung dieses Baugesuchs noch einen Augenschein nehmen und diese Beurteilung findet vielleicht statt, nachdem die Einsprachefrist abgelaufen ist. Wenn dann kein Baugespann mehr vorhanden ist, macht dies die Arbeit nicht leichter. Es kann durchaus auch sein, dass es von Interesse ist für Rechtsmittelinstanzen. Sie werden nun sagen, wenn es keine

Einsprachen gab, wird es auch keine Rechtsmittel mehr geben. Doch es kann: Wenn ein Bauherr eine Bewilligung erhalten hat und mit irgendeiner Auflage nicht einverstanden ist, kann er gegen diese Bewilligung Beschwerde führen. Dann ist vielleicht eine Rechtsmittelinstanz da, welche sich vor Ort ein Bild machen will. Dies geht besser, wenn das Baugespann noch vorhanden ist. Entsprechend bitten wir Sie, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

Art. 112 c. Abs. 2, Auflagefrist: Man möchte vorwärts machen mit den Beurteilungen der Baugesuche und mit der Erteilung von Baubewilligungen. Ich muss mit Verlaub sagen, mit den 10 Tagen, welche wir bei der Auflagefrist herausholen, produzieren wir nicht den «grossen Wurf». Das muss man sagen und in die Relation setzen. Man muss auch sagen, auch die Nachbarn haben Rechte sich ein genügend gutes Bild zu machen. Ich möchte eine Parallele ziehen zur Steuergesetzrevision. Da hat man über die Fristen gesprochen, welche man gegen Steuerverfügungen haben soll. Dort hat man gesagt, man solle diese Fristen eher etwas länger machen, damit die Betroffenen die Gelegenheit haben zu reagieren. Hier geht es auch um Bürger und Betroffene. Wir dürfen nicht nur immer die Sicht der Bauherren anschauen. Wir müssen auch die Sicht der vom Bauvorhaben betroffenen Bürger, welche selber nicht Bauherren sind, beachten. Wenn Sie 10 Tage Frist haben, eine Einsprache zu machen, dann machen sie vielleicht eine vereinfachte Einsprache, da Sie nicht Zeit haben, sich gründlich mit dieser Geschichte auseinanderzusetzen. Dies hat dann zur Folge, dass man die Einsprachen im Schriftenwechsel komplementieren muss. Wenn Sie einen Schriftenwechsel mehr haben als es sonst vielleicht bräuchte, haben sie die 10 Tage längstens verloren. Dann kommt der Punkt, dass es ganz viele Baugesuche gibt – vielleicht sogar die Mehrheit – welche von Bundesrecht wegen 20 Tage publiziert werden müssen. Die Baubewilligungsbehörde muss sich bei jedem Baugesuch das kommt genau ein Bild machen, ob dies nun ein Gesuch ist, das nicht 20 Tage publiziert werden muss. Wenn die Behörde falsch beurteilt, dann haben Sie nur schon eine Einsprache am Hals wegen falscher Publikationsfrist. Dieses Risiko erhöht man erheblich, wenn man verschiedene Varianten von Publikationsfristen vorschlägt oder ermöglicht.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Regierungsrat die beiden Änderungsanträge abzulehnen. Als Favorit aus Sicht des Regierungsrats ist die Variante Regierungsrat. Eventualiter, wenn Sie dieser nicht folgen können, was ich nicht hoffe, dann wäre dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion den Vorzug zu geben.

Abächerli-Halter Trudi, Sarnen (FDP): Ich weiss, man sollte nach dem Regierungsrat nicht das Wort ergreifen, aber es war nicht klar, dass wir Abs. 1 und 2 miteinander

behandeln werden. Ich ging davon aus, dass die Wortmeldung Abs. 1 betrifft. Ich wollte eine Wortmeldung zu Abs. 2 machen. Ist dies nun noch möglich

Der Ratspräsident erklärt, dass zuerst Abs. 1 behandelt wird und anschliessend Abs. 2.

Abstimmung: Mit 25 zu 24 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag der Mitte/GLP-Fraktion betreffend Art. 112, c. Abs. 1 zugestimmt.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Ich habe es vorhin schon zu beiden Absätzen gesagt. Der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission, die Frist auf 10 Tage festzulegen, wurde mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen, vorbehalten bundesrechtlicher Vorgaben.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion entspricht einer Präzisierung mit den «Minimalvorgaben», damit auch klar ist, dass 20 Tage gemeint sind. In diesem Sinne haben wir den Änderungsantrag nicht behandelt in der vorberatenden Kommission, aber es ist eine Präzisierung zum Änderungsantrag der vorberatenden Kommission. Den Änderungsantrag der FDP-Fraktion kann man unterstützen.

Abächerli-Halter Trudi, Sarnen (FDP): Zur «Minimalvorgabe» werde ich mich nicht speziell äussern. Dies hat der Vorredner Kommissionspräsident Reto Wallimann soeben gemacht. Dies ist eine Präzisierung der man gut zustimmen kann.

Ich möchte mich zur Auflagefrist von 10 Tagen äussern. Das bisherige Recht sind 10 Tage und nun möchte man plötzlich die ganze Auflagefrist auf 20 Tage verlängern. Man verlängert das ganze Bewilligungsverfahren nur schon durch die Auflagefrist. Die Begründung ist, dass es Baugesuche gibt, welche unter Bundesrecht fallen und dass dies ein grösserer Anteil sein könnte.

In der Botschaft werden Ausnahmen aufgezählt. Es betrifft dies das Bauen ausserhalb der Bauzone, Bauen in Gewässer- oder Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten, das Erstellen von Mobilfunkanlagen oder die Zweitwohnungsgesetzgebung. Man sieht bereits im Vorfeld, um was es sich handelt. Ob man dann grosse Abklärungen tätigen muss, ob ein Einfamilienhaus oder eine sonstige Baute darunter fällt, lasse ich im Raum stehen. Es geht darum, dass man jedes Baugesuch, jedem Einfamilienhaus plötzlich eine Auflagefrist von 20 Tagen aufdoktrieren muss, weil es einfach Baugesuche gibt, welche dem Bundesrecht unterliegen.

Wenn man davon ausgeht, dass es um Gesuche geht, welche dem Bundesrecht unterliegen, sind die Planer speziell herausgefordert und öfter als nicht, werden sie Vorabklärungen tätigen mit dem Bauamt oder auch mit den kantonalen Fachstellen, damit im Vorfeld bekannt

ist, dass das Baugesuch dem Bundesrecht unterliegen wird.

Ich appelliere an Sie, dass man das bisherige Recht beibehaltet und die 10 Tage und nicht die 20 Tage jedem Baugesuch auferlegt. Dies verlängert die Bewilligungsphase unnötig.

Die FDP-Fraktion unterstützt den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission und bittet das bisherige Recht mit 10 Tagen Frist beizubehalten.

Lötscher Peter, Sarnen (SP): Zu dieser Frage gibt es noch zwei Bemerkungen zu machen:

Es ist immer möglich eine vorsorgliche Einsprache zu machen. Das heisst, ob es 10 oder 20 Tage dauert, wenn das Einverständnis der Einspracheberechtigten nicht da ist oder atmosphärische Störungen da sind, spielt diese Frist keine Rolle und das Verfahren wird nicht beschleunigt.

Wenn genau solche Einsprachen befürchtet werden, könnte man bei 10 Tagen Einsprachefrist dies terminieren und die entsprechende einsprechende Partei zum Beispiel im Sommer oder so nicht anwesend ist, dass man dies wie terminieren könnte. Das ist für eine klare Regelung mit 20 Tagen. Es ist ja nicht die Auflagefrist, welche das Verfahren verlangsamt, sondern alles was danach kommt mit Einsprachen und so weiter. Dort hätten wir eine Klärung drin.

Deshalb empfehle ich, die regierungsrätliche Variante zu wählen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Entschuldigung, dass ich vorhin zu beiden Änderungsanträgen zu Art. 112 gesprochen habe. Nachdem der Kommissionspräsident beide Anträge angesprochen hat, habe ich dies auch getan.

Ich möchte, dass Sie eine vollständige Grundlage für die Meinungsbildung haben. Es ist mir noch ein Punkt aufgefallen und wichtig. Die Baubewilligungsbehörde und die Bauverwaltung müssen während der Auflagefrist nicht untätig sein und sie sind es auch nicht. Während dieser 20 Tage können sie Abklärungen treffen, Mitberichte einholen, Baugesuche bearbeiten. Insgesamt aufgrund des Umstands, dass die Baugesuche 20 anstatt nur 10 Tage aufliegen, wird das Verfahren nicht verlängert. Wir haben wirklich zahlreiche Fälle, wo Bundesrecht im Spiel ist. Diese Sachverhalte, welche in der Botschaft aufgezählt sind, Bauen ausserhalb Bauzone, Bauen in Gewässer, Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten, Mobilfunkanlagen, Zweitwohnungsgesetz. Das sind exemplarische Aufzählungen. Es gibt noch weitere Fälle, wovon Bundesrecht betroffen ist.

Abstimmung: Mit 41 zu 10 Stimmen wird dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend Art. 112, c. Abs. 2 (Minimalvorgaben) zugestimmt.

Haueter Adrian, Sarnen (Die Mitte/GLP): Es ist mir nicht ganz klar, wie die Abstimmungsfrage lautet.

Der Ratspräsident erklärt, es sei über die 10 oder 20 Tage Frist abgestimmt worden. Jetzt werde über die Zahl 10 oder 20 Tage abgestimmt. 10 Tage sei die Zahl der vorberatenden Kommission.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Wir haben die Abstimmung zweigeteilt. Die erste Abstimmung machten wir über den Wortlaut, ob man im Gesetz «... vorbehältlich bundesrechtlicher Minimalvorgaben ...» oder «... vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben ...» schreibt. Bei diesem Antrag sind Sie dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion gefolgt und haben den Wortlaut «... vorbehältlich bundesrechtlicher Minimalvorgaben ...» gewählt. Dieser Änderungsantrag ist bereinigt.

Nun kommt die zweite Bereinigung, bei welcher die vorberatende Kommission und auch der Änderungsantrag der FDP-Fraktion sagt: während 10 Tagen und dies wird dem Antrag des Regierungsrat gegenüber gestellt, dass man bei 20 Tagen bleibt. Darüber stimmen wir jetzt ab.

Der Ratspräsident fragt nach, ob der Wortlaut der ersten Abstimmung (Minimalvorgaben) klar gewesen sei. Es wird nicht opponiert und die Abstimmung wird nicht wiederholt.

Abstimmung: Mit 21 zu 29 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission betreffend Art. 112, c. Abs. 2 (Auflagedauer) abgelehnt.

Der Ratspräsident erklärt den Wortlaut des bereinigten Artikels.

Art. 113, d. Einsprache

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Dieser Art. 113 ist im Sinn eines Zwillingsartikels zu Art. 112. Die Meinung der vorberatenden Kommission ist dahingehend, Art. 112 auf 10 Tage, vorbehalten bundesrechtliche Minimalvorgaben angepasst und dies sinngemäss in Art. 113 zu überführen. Dasselbe war mit dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit der Streichung der 20 Tage, welche man von der vorberatenden Kommission vorgesehen hat. Es war nicht ganz klar, welche Frist für die neue Einsprachefrist genannt wurde. Die FDP-Fraktion hat in ihrem Antrag diesen Verweis auf Art. 112, c. Abs. 2 gemacht, wo man 10 Tage beinhaltet hätte.

Diese Situation haben wir in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert. Auch in der FDP-Fraktion nicht. Meine Meinung ist, wenn wir Art. 112 schon so belassen

haben, müssen wir in Art. 113 nicht noch einmal eine separate Änderung machen.

Als Präsident der vorberatenden Kommission und auch als Mitglied der FDP-Fraktion schlage ich Ihnen vor, diesen Art. 113 so zu belassen und dass ich im Namen der vorberatenden Kommission und der FDP-Fraktion die Änderungsanträge zurückziehe.

Die Änderungsanträge betreffend Art. 113 der vorberatenden Kommission und FDP-Fraktion werden zurückgezogen.

Art. 114, Vereinfachtes Verfahren

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Die vorberatende Kommission wünschte eine kleine Präzisierung. Man diskutierte, was der Begriff «Betroffenen» in Art. 114 heisst und man hat anschliessend den Vorschlag gemacht, man soll dies abändern, sofern die «Einspracheberechtigten» dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben.

Man sagte, der Begriff Betroffene sei etwas zu weit gefasst oder zu ungenau und mit Einspracheberechtigten sind alle jene gemeint, welche in den Vorgängeartikeln 112, 113, 114 einspracheberechtigt sind. Dies sollen jene sein, welche schriftlich zustimmen werden.

Dieser Änderungsantrag wurde in der vorberatenden Kommission oppositionslos angenommen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Der Regierungsrat hat keine Opposition gegen diesem Änderungsantrag.

Dem Änderungsantrag betreffend Art. 114 der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 117, Baubewilligung

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Wir haben zu Art. 117 Abs. 4 einen Änderungsantrag aus der vorberatenden Kommission. Die lange Dauer der Behandlung von Baugesuchen führte in der Kommission zu einigen Wortmeldungen und Diskussionen.

Die aktuelle Formulierung gemäss Vorlage Regierungsrat ist aus Sicht der Kommission nicht ganz klar. Was bedeutet die Behandlung innert vier Wochen beziehungsweise was bedeutet das für den Entscheid über das Baugesuch? Im Sinne einer raschen Behandlung hat die Kommission die Formulierung «entscheidet über das Baugesuch» anstelle «behandelt das Baugesuch» innert vier Wochen als präziser und besser erachtet. Es ist klar, Baugesuche haben ihre Dauer, und es steht auch «in der Regel». Es ist so, dass nicht jedes

Baugesuch innert vier Wochen entschieden wird. Aber wir haben entschieden, dass wir dies im Gesetz haben möchten: Es steht in der Regel. Dies erachten wir eine genauere Formulierung als «die Behandlung innert vier Wochen». Wenn man einfach sagt, man behandelt ein Baugesuch, heisst es nicht, dass man einen Entscheid hat. Wir haben diesen Entscheid jedoch klar und deutlich festhalten wollen.

Der Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Lötscher Peter, Sarnen (SP): Ich erhebe keine Opposition, sondern habe eine Verständnisfrage. Postuliert man mit dieser Formulierung einen Rechtsanspruch? Heisst dies, wenn die Frist nicht eingehalten wird, kann man anschliessend die Behörden verklagen, wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots? Wenn dies so wäre, könnte dies Implikationen haben. Ich hoffe, es kann mir jemand antworten.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Ich möchte es vorneweg nehmen. Der Regierungsrat folgt dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission.

Rechtsanspruch ist in diesem Sinne etwas relativiert durch die Aussage «in der Regel». Wenn es einmal eine Woche länger geht, kann man sagen, es ist noch in der Regel. Das Gesuch hat mehr Zeit in Anspruch genommen aus gewissen Gründen. Deswegen wird der Gesuchsteller noch keinen justiziablen Anspruch haben, dass er eine Behörde verklagen könnte, sie hätte zu lange gehabt.

Dem Änderungsantrag betreffend Art. 117 Abs. 4 der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.

Art. 120, Baukontrolle

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Der Änderungsantrag, wie er von der Mitte/GLP-Fraktion vorliegt, mit der Löschung der Aufnahmen wurde in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert und wir haben demgemäss auch keine Abstimmung darüber geführt.

Baumgartner Thomas, Giswil (FDP): Ich bin nicht sicher worauf sich die Begründung der Mitte/GLP-Fraktion bezüglich Daten- beziehungsweise Personenschutz bezieht. So wie ich dies beurteile, stimmt die Begründung mit dem Datenschutz gemäss meinen Abklärungen nicht und ich bin nicht sicher, was sie damit meinen.

Grundsätzlich geht es da um Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 Zivilgesetzbuch (ZGB) oder Art. 12 Datenschutzgesetz (DSG). Nach Schweizer Recht sind Personen durch Persönlichkeitsrechte geschützt (Recht am

eigenen Bild, Privatsphäre, Datenschutz). Gebäude sind grundsätzlich nicht durch Persönlichkeitsrechte geschützt, ausser wenn durch die Aufnahme Rückschlüsse auf die Privatsphäre möglich sind (zum Beispiel Personen beim Sonnenbaden, intime Details, urheberrechtlich geschützte Objekte wie Kunstinstallationen, Namensschilder mit Rückschluss auf Personen). Hier könnte eine Persönlichkeitsverletzung beziehungsweise Urheberrechtsverletzung vorliegen.

Wenn grundsätzlich nur die Fassade oder das Dach des Hauses oder der Bauten sichtbar sind und keine Personen oder urheberrechtlich geschützte Objekte erkennbar sind, liegt keine Persönlichkeits-/Urheberrechtsverletzung vor.

Das heisst, die Gebäude besitzen keinen urheberrechtlichen Schutz und dürfen von der Strasse oder von der Luft aus fotografiert werden. Das kann fast jeder tun. Dies gilt selbst dann, wenn das Bild kommerziell verwendet wird. Das heisst jeder kann ein Foto machen.

Deshalb bin ich nicht sicher, ob diese Ergänzung notwendig ist und Sinn macht.

Vielleicht gibt es noch eine Erklärung der Mitte/GLP-Fraktion.

Schrackmann Thomas, Giswil (Die Mitte/GLP): Genau aus den genannten Gründen von Kantonsrat Thomas Baumgartner bin ich der Meinung, dass dem Grundeigentümer das Recht zugestanden werden muss, dass er auf sein Verlangen seine Daten löschen kann. Bei einer Einsichtsstelle, sieht man zum Beispiel, dass etwas darauf ist, was nicht darauf sollte.

Aus diesem Grund muss er das Recht haben dass diese Daten auch gelöscht werden, wenn Belange da sind, welche nicht konform sind betreffend Personenschutz oder wie auch immer. Ich bin der Meinung, dass man diesen Änderungsantrag so annehmen kann.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Seitens Regierungsrat besteht keine Opposition gegen diesen Antrag.

Abstimmung: Mit 42 zu 9 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Mitte/GLP-Fraktion betreffend Art. 120 zugestimmt.

Art. 132, Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung des bisherigen Rechts.

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): Die Gemeinden sind grundsätzlich vorbereitet für die Anpassung ihrer Bau- und Zonenreglemente. Hierzu haben sie wie im Eintreten erwähnt, parallel zur Ausarbeitung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ihr Muster Bau- und Zonenreglement entwickelt.

In der Kommission ist die Meinung, dass nach Verabschiedung des PBG die Gemeinden rasch mit der

Ausarbeitung ihrer Bau- und Zonenreglemente beginnen sollen.

In der vorberatenden Kommission hat man diskutiert, was es heisst bei «nächster Gelegenheit», sollte man dies so im Gesetz lassen? Es kamen dann zwei Änderungsanträge wie sie auch hier vorliegen. Es ist der vorliegende Antrag der SVP-Fraktion mit dem Ersatz von «nächster Gelegenheit» mit «unverzüglich» und es gab einen Änderungsantrag der vorberatenden Kommission mit «zeitnah».

In der vorberatenden Kommission hat der Änderungsantrag «zeitnah» gegen den Änderungsantrag der SVP-Fraktion mit «unverzüglich» obsiegt mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Der obsiegende Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wurde einstimmig gegenüber der Vorlage des Regierungsrats angenommen. Aus Sicht der vorberatenden Kommission kann man beide Ausdrücke im Gesetz lassen. Es ist alles ein nicht fix definierter Zeitraum. Die vorberatende Kommission dachte, «zeitnah» sei das passendere Wort als «bei nächster Gelegenheit» beziehungsweise «unverzüglich».

Ettlin Werner, Sachseln (SVP): Die SVP-Fraktion beantragt Art. 132 Abs. 1 anzupassen in den Wortlaut «unverzüglich». «Unverzüglich» heisst mit anderen Worten, ohne Verzug, man legt sofort los und wie es schon das Wort «bei Gelegenheit» sagt, man würde es gelegentlich machen, oder wann? Es ist sehr träge. Das ist 100 Prozent zum Streichen. «Zeitnah», was ist Zeit? Die Zeit läuft. Es sind zehn Jahre vergangen seitdem wir der Ausnützungszimmer 2015 zugestimmt haben, und bei den Gemeinden ist es immer noch nicht bei allen umgesetzt. Ich mache Ihnen beliebt, als meinen letzten Wortlaut hier im Saal, das Wort «unverzüglich» zu unterstützen.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): Es wurde auch schon gesagt, die Gemeinden arbeiten bereits an ihren Bau- und Zonenordnungen. Sie haben selber das grösste Interesse, anzupassen und zu revidieren. Insofern, ob sie unverzüglich oder zeitnah schreiben – ich würde es einmal so sagen: ich vertrete hier eine Stimmfreigabe.

Gegenüberstellung Änderungsanträge der SVP-Fraktion und der vorberatenden Kommission:

Abstimmung: Mit 23 zu 28 Stimmen unterliegt der Änderungsantrag der SVP-Fraktion gegenüber demjenigen vorberatenden Kommission betreffend Art. 132 Abs. 1.

GDB 786.11 Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz)

Art. 25, Landschaftsschutz / Art. 26, Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte

Wallimann Reto, Kommissionspräsident, Alpnach (FDP): In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass die kantonalen Schutzpläne weiterhin durch den Kantonsrat genehmigt werden. Dieser Antrag wurde mit 9 zu 2 Stimmen durch die vorberatende Kommission angenommen.

Damit dies so weiterhin gilt, müssen die Art. 25 und 26 demgemäss angepasst werden.

Hess Josef, Regierungsrat (parteilos): In Anbetracht der Tatsache, dass wir 16.55 Uhr haben, möchte ich keine Debatte eröffnen. In der vorberatenden Kommission waren die Meinungen klar. Auch die Rückmeldungen aus den Fraktionen, soweit mir bekannt ist, sind klar in dieser Angelegenheit und der Regierungsrat wird nicht opponieren gegen die Änderungsanträge der vorberatenden Kommission.

Den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission betreffend Art. 25 und 26 wird nicht opponiert.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.

Neueingänge

52.25.07

Motion betreffend zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule.

Eingereicht von Kantonsrat Alfred von Ah, Sarnen.

53.25.03

Postulat betreffend Prüfung eines zentralen Parkhauses in Sarnen als Park+Ride-Drehscheibe für Obwalden.

Eingereicht von Kantonsrat Martin Sigg, Sachseln und Kantonsrat Manuel Bucher, Sarnen, sowie 26 Mitunterzeichnenden.

54.25.10

Interpellation betreffend Strassenunterhalt ausserhalb der Verantwortung von Bund, Kanton und Gemeinden sowie «herrenlose Grundstücke» im Kanton Obwalden.

Eingereicht von Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach, und 23 Mitunterzeichnenden.

54.25.11**Interpellation betreffend Nichtbezug von Sozialleistungen im Kanton Obwalden.**

Eingereicht von Kantonsrätin Kristina Rötheli, Sarnen, und 10 Mitunterzeichnenden.

Im Namen des Kantonsrats

Kantonsratspräsident:

54.25.12**Interpellation betreffend Flugplatz Kägiswil: Neue Einsatzbasis der Rega?**

Eingereicht von Kantonsrat Peter Krummenacher, Sarnen, und Kantonsrat Peter Wild, Engelberg, sowie 22 Mitunterzeichnenden.

Hubert Schumacher

Ratssekretär:

Beat Hug

III. Verwaltungsgeschäfte**32.25.09****Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission der Hochschule Luzern (IFHK HSLU) 2024.**

Bericht der IFHK HSLU vom 24. Juni 2025.

Das vorstehende Protokoll vom 23. Oktober 2025 wurde von der Ratsleitung des Kantonsrats an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2026 genehmigt.

Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.

IV. Parlamentarische Vorstösse**52.25.03****Motion betreffend Praxisänderung im Fach Französisch.**

Eingereicht am 27. Juni 2025 von Kantonsrätin Veronika Wagner-Hersche, Kerns, und 24 Mitunterzeichnenden.

Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.

53.25.02**Postulat betreffend Aufbau einer gemeinsamen Sicherheitsorganisation «Schutz und Rettung Unterwalden».**

Eingereicht am 27. Juni 2025 von Kantonsrat Marius Küchler, Kerns, und 32 Mitunterzeichnenden.

Dieses Traktandum wird an der nächsten Sitzung behandelt.

Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.